# Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg



StALU Westmecklenburg Bleicherufer 13, 19053 Schwerin

## Persönliche Übergabe

VOSS Energy GmbH Admannshäger Damm 20 18211 Admannshagen-Bargeshagen Telefon: Telefax: 0385 58866-572

E-Mail: rung.de

Bearbeitet von:

AZ: StALU WM 51-4695-5712.0.1.6.2V (bitte bei Schriftverkehr angeben)

Schwerin, 28. September 2023

# Immissionsschutzrechtlicher Bescheid

nach § 4 BlmSchG

für die Errichtung und den Betrieb von 7 Windkraftanlagen (WKA) nach Nr. 1.6.2 Anhang 1 der 4. BlmSchV

am Standort Werder

""Werder II""

Gez. 29/23

Hausanschrift:

Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg Bleicherufer 13 19053 Schwerin

Telefon: 0385 / 588 66 - 000 Telefax: 0385 / 588 66 - 570

E-Mail: poststelle@staluwm.mv-regierung.de

Allgemeine Datenschutzinformation:

Der Kontakt mit dem SIALU Westmecklenburg ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden (Rechtsgrundlage: Art. 6 (1) e DSGVO i.V.m. § 4 (1) DSG M-V). Weitere Informationen erhalten Sie unter www.stalu-mv.de/Service/Datenschutz/.

## Inhaltsverzeichnis

A.	Ents	cheidung3	III.1.	Bauordnung	29
B.	Antra	agsunterlagen4	III.2.	Immissionsschutz	30
C.	Nebe	enbestimmungen4	III.3.	Naturschutz	30
١.	Be	dingungen4	IV. E	Befristung	32
	1.1.	Bauordnung4	V. A	uflagen	33
	1.2.	Immissionsschutz4	V.1.	Allgemeines	33
	1.3.	Naturschutz5	V.2.	Immissionsschutz	33
П	. Bet	fristung6	V.3.	Bauordnung	35
11	l. <i>F</i>	Auflagen6	V.4.	Naturschutz	35
	III.1.	Allgemeines6	V.5.	Forst	39
	III.2.	Immissionsschutz6	V.6.	Luftfahrt	39
	III.3.	Bauordnung8	V.7.	Wasser, Abfall, Boden	39
	111.4.	Naturschutz8	V.8.	Arbeitsschutz	39
	III.5.	Forst13	V.9.	Brandschutz	40
	III.6.	Luftfahrt13	V.10.	Turbulenz	40
	III.7.	Wasser, Abfall, Boden15	V.11.	Richtfunk	40
	III.8.	Arbeitsschutz und -sicherheit 16	V.12.	Anzeigen	40
	III.9.	Brandschutz19 E.	Hinwe	eise	40
	III.10	. Turbulenz19	l.1.	Allgemeine Hinweise	40
	III.11.	Richtfunk20	1.2.	Immissionsschutzrecht	41
	III.12.	. Anzeigen20	1.3.	Baurecht	42
Э.	Begri	indung22	1.4.	Naturschutz	43
I.	Sac	chverhalt22	1.5.	Luftfahrt	44
	I.1.	Antragsgegenstand22	1.6.	Wasser, Abfall, Boden	45
	1.2.	Verfahrensart22	1.7.	Arbeitsschutz- und Sicherheit	46
	I.3.	Zuständigkeit22	1.8.	Straßenbaurecht	46
	1.4.	Vollständigkeit22 F.	Recht	tsgrundlagen	47
	1.5.	Behördenbeteiligung23 Re	echtsbeh	elfsbelehrung	49
	1.6.	Gemeindliches Einvernehmen25			
	1.7.	Umweltverträglichkeitsprüfung 25			
	1.8.	Rückbauverpflichtung26			
	1.9.	Öffentlichkeitsbeteiligung26			
11.	Ent	scheidung27			
	II.1. Gene	Prüfung der hmigungsvoraussetzungen27			
	II.2. Nebe	Sofortige Vollziehung der nbestimmungen27			
	11.3.	Gebührenentscheidung28			
	11.4.	Anhörung29			
111.	В	edingungen29			

Gez.: 29/23

## A. Entscheidung

Nach Maßgabe der geprüften Antragsunterlagen, unbeschadet der auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhender Ansprüche Dritter, wird der VOSS Energy GmbH die Genehmigung zur Errichtung und Betrieb von sieben Windkraftanlagen (WKA) des Typs Nordex N163/5.x STE mit einer Leistung von 5,7 MW, einer Nabenhöhe von 164 m, einem Rotordurchmesser von 163 m und einer Gesamthöhe von 245,5 m an nachfolgend genannten Standorten

19386 W	19386 Werder, Gemarkung Lübz			mit den Standortkoordinaten <sup>1</sup>		
Bezeichnung Flur		Flurstück	Rechtswert	Hochwert		
WKA 1	WKA 1 1		33301426	5929240		
WKA 2	1	16	33301807	5929470		
WKA 5	1	18/2	33301529	5930071		
19386 Wer	der, Gema	kung Lutheran	mit den Standortkoordinaten¹			
Bezeichnung	Flur	Flurstück	Rechtswert	Hochwert		
WKA 3 2		110, 109/1	33301253	5929563		
WKA 4 2		105	33301097	5929936		
19386 We	rder, Gema	rkung Werder	mit den Standor	tkoordinaten¹		
Bezeichnung	Flur	Flurstück	Rechtswert	Hochwert		
WKA 6	WKA 6 1		33301334	5930397		
WKA 7 1		174	33300988	5930574		

erteilt.

- 2. Die unter "C." aufgeführten Nebenbestimmungen sind Bestandteil dieses Tenors.
- 3. Die sofortige Vollziehung der Nebenbestimmungen C.I.1., C.I.2, C.I.3, C.III.2., C.III.3, C.III.4, C.III.6, C.III.7, C.III.8, C.III.9 und C.III.12 wird angeordnet.
- 4. Dieser Genehmigungsbescheid ist gebührenpflichtig. Die Kosten hat die Antragstellerin zu tragen. Die Gebühr für die Bearbeitung des Antrags auf Erteilung der Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb der o.g. Anlagen wird auf EUR festgesetzt.

Der Betrag ist unter Angabe des Kassenzeichens bis zum <u>28. Oktober 2023</u> auf folgende Bankverbindung zu überweisen:

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Bezugssystem ETRS 89 – UTM Koordinate Zone 33

Empfänger: Landeszentralkasse M-V IBAN: DE26 1300 0000 0014 0015 18

BIC: MARKDEF1130 Kassenzeichen: 698623000886 8

## B. Antragsunterlagen

Dieser Genehmigung liegen alle zur Eröffnung des Genehmigungsverfahrens eingereichten sowie alle anschließend nachgereichten Unterlagen nach §§ 4 bis 4e 9. Blm-SchV, einschließlich aller darin enthaltenen Formblätter, Pläne, Abbildungen und Anhänge zu Grunde. Da im Folgenden teilweise auf diese Bezug genommen wird, ist das Inhaltsverzeichnis der Antragsunterlagen im Anhang 1 dieses Bescheides (d. B.) wiedergegeben.

## C. Nebenbestimmungen

## I. Bedingungen

## I.1. Bauordnung

- I.1.1 Entsprechend der vorliegenden unterzeichneten Gestattungsverträge zum Nachweis der Verpflichtung der Erklärung von Erschließungsbaulasten ergeht die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb der 7 Windkraftanlagen für die unter Nr. A.1. d. B. aufgeführten Grundstücke unter der aufschiebenden Bedingung, dass vor Beginn der Bauarbeiten der Nachweis der gesicherten Erschließung zu erbringen ist. Der Nachweis ist vor Baubeginn der unteren Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim vorzulegen.
- I.1.2 Die Genehmigung zur Errichtung nach Nr. A.1. d. B. ergeht unter der aufschiebenden Bedingung, dass die bautechnischen Nachweise zur Standsicherheit geprüft sind und der Prüfbericht des Prüfstatikers mit der Erlaubnis zum Baubeginn der unteren Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim vorliegt.

#### I.2. Immissionsschutz

I.2.1 Die Genehmigung zum Betrieb nach Nr. A.1. d. B. ergeht unter der aufschiebenden Bedingung, dass folgende acht WKA der Typen ENERCON E-40/5.40 und Jacobs 43/600 vollständig beseitigt, deren Fundamente zurückgebaut und deren Bodenversiegelungen beseitigt wurden.

19386 Gemeinde Werder		mit den Standortkoordinaten²		
WKA-Typ	Leistung	Rechtswert	Hochwert	
ENERCON E-40/5.40	500 kW	33302022	5931225	
ENERCON E-40/5.40	500 kW	33302303	5931115	
ENERCON E-40/5.40	500 kW	33302439	5931045	
JACOBS 43/600	600 kW	33301035	5931533	
JACOBS 43/600	600 kW	33302560	5931677	

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Bezugssystem ETRS 89 – UTM Koordinate Zone 33

Seite 4 von 49

JACOBS 43/600	600 kW	33302439	5931403
ENERCON E-40/5.40	500 kW	33301783	5931226
JACOBS 43/600	600 kW	33301164	5931314

I.2.2 Die Genehmigung zum Betrieb nach Nr. A.1. d. B. im Beurteilungszeitraum "nachts" der Windkraftanlagen WKA 3, WKA 6 und WKA 7 wird erst wirksam, wenn durch Vermessungen gem. der aktuell geltenden Fassung der FGW-Richtlinie die Einhaltung der unter C.III.4.5 und C.III.4.8 festgesetzten maximal zulässigen Emissionswerte nachgewiesen wurde. Die Windkraftanlage WKA 7 ist dabei zwingend direkt zu vermessen.

Bei ggfs. auftretenden Abweichungen in den emissionsseitigen Spektren ist zusätzlich der rechnerische Nachweis zu erbringen, dass sich diese nicht nachteilig auf die Immissionssituation in der Nachbarschaft auswirken. Auf das Prozedere entsprechend den Vorgaben des in Mecklenburg-Vorpommern verwendeten Leitfadens zur Unsicherheitsbetrachtung bei Abnahmemessungen von WKA wird verwiesen.

Die Aufnahme des Nachtbetriebes der WKA 3, 6 und 7 bedarf der ausdrücklichen Bestätigung durch die Genehmigungsbehörde.

- I.2.3 Die Genehmigung zum Betrieb der Windkraftanlagen WKA 1 und WKA 2 des Typs Nordex N163/5.X STE mit einer Nabenhöhe von 164 m ergeht unter der Bedingung, dass sie im Beurteilungszeitraum "nachts" außer Betrieb genommen werden.
- I.2.4 Die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb nach Nr. A.1. d. B. wird erst wirksam, wenn der Genehmigungsbehörde eine Gutachterliche Stellungnahme zur Risikobeurteilung von Eisabwurf/Eisabfall, Rotorblattbruch, Brand und Turmversagen am Windenergieanlagen-Standort Werder, unter Berücksichtigung der Verbindungsstraße (K 124) zwischen Werder und Lübz vorliegt. Die Risikobeurteilung ist der Genehmigungsbehörde vor Baubeginn vorzulegen und durch diese schriftlich zu bestätigen.

## I.3. Naturschutz

- I.3.1 Die Genehmigung zur Errichtung der WKA 1 nach Nr. A.1. d. B. wird erst wirksam, wenn der Ausgleich für unvermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft in Höhe von 4.209 KFÄ nachgewiesen und von der zuständigen Naturschutzbehörde bestätigt wurde.
- I.3.2 Die Genehmigung zur Errichtung der WKA 1 nach Nr. A.1. d. B. wird erst wirksam, wenn vor Baubeginn den Nachweis der rechtlichen Sicherung der Eingriffskompensation in Höhe von 4.209 m² KFÄ entweder durch Abbuchung von einem geeigneten Ökokonto nach § 9 Abs. 1 ÖkokontoVO M-V oder alternativ durch die Flächensicherung in Form einer grundbuchrechtlichen Sicherung (Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit zugunsten des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg Abteilung 4 "Naturschutz, Wasser und Boden" als zuständige Naturschutzbehörde mit der Zweckbindung Naturschutz) erbracht wird. Inhaltlich muss hierbei klar beachtet werden, dass die festgelegten naturschutzfachlichen Maßnahmen durch die Flächeneigentümer dauerhaft zu dulden sind und alles zu unterlassen ist, was deren Zielsetzung zuwiderläuft. Die Umsetzung der geplanten Maßnahme muss spätestens mit Baubeginn begonnen werden.
- I.3.3 Die Genehmigung zur Errichtung und Betrieb der WKA 1 und WKA 2 nach Nr. A.1. d. B. wird erst wirksam, wenn der zuständigen Naturschutzbehörde, die wasserrechtliche Genehmigung zur Umsetzung der Maßnahme "Schaffung von Brutbiotopen" vorgelegt wurde (s. Maßnahmenblatt Kranich, CEF-Maßnahme 1).
- 1.3.4 Die Genehmigung zur Errichtung und Betrieb der WKA 1 und WKA 2 nach Nr. A.1. d. B. wird erst wirksam, wenn der zuständigen Naturschutzbehörde die rechtliche Siche-

rung der Kompensationsfläche Gemarkung Bentheim - Flur 3 - Flurstück 39 (s. Maßnahmenblatt Kranich, CEF-Maßnahme 1 "Schaffung von Brutbiotopen") vorgelegt wurde. Es ist eine grundbuchrechtliche Sicherung (Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit zugunsten des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg – Abteilung 4 "Naturschutz, Wasser und Boden" als zuständige Naturschutzbehörde mit der Zweckbindung Naturschutz – CEF Maßnahme Kranich wie dargestellt im LBP Maßnahmenblatt) einzutragen und der zuständigen Naturschutzbehörde vorzulegen.

I.3.5 Die Genehmigung zur Errichtung und Betrieb der WKA 1 und WKA 2 nach Nr. A.1. d. B. wird erst wirksam, wenn die CEF-Maßnahme "Schaffung von Brutbiotopen" (s. Maßnahmenblatt Kranich, CEF-Maßnahme 1) wirksam umgesetzt und dies durch die zuständige Naturschutzbehörde bestätigt wurde. Hierfür ist vor Baubeginn eine Fotodokumentation der Maßnahme auf dem Postweg (StALU Westmecklenburg, Dezernat 45, Bleicherufer 13, 19053 Schwerin) oder via E-Mail (poststelle@staluwm.mv-regierung.de) einzureichen. Auf Nachfrage der zuständigen Naturschutzbehörde ist eine vor Ort Begehung durchzuführen.

## II. Befristung

Die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb nach Nr. A.1. d. B. erlischt für den Teil, der nicht bis zum 28. September 2026 in den bestimmungsgemäßen Betrieb genommen wurde.

## III. Auflagen

#### III.1. Allgemeines

- III.1.1 Die Anlagen sind entsprechend den vorgelegten und unter Anlage 1 dieses Bescheides genannten Unterlagen zu errichten und zu betreiben, sofern im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden.
- III.1.2 Das Original oder eine beglaubigte Abschrift des Genehmigungsbescheides und die dazugehörigen Antragsunterlagen sind vom Betreiber aufzubewahren und den Mitarbeitern der Überwachungsbehörden auf Verlangen vorzulegen.

## III.2. Immissionsschutz

Schall

III.2.1 Die von den sieben WKA des Typs Nordex N163/5.X STE mit einer Nabenhöhe von 164 m verursachten Schallimmissionen dürfen im gesamten Einwirkungsbereich nicht zu einer unzulässigen Überschreitung der Immissionsrichtwerte nach Nr. 6 der TA Lärm beitragen.

Für die maßgeblichen Immissionsorte (lt. Schallgutachten) gelten insbesondere folgende Teil-Immissionswerte für den Beurteilungszeitraum "nachts":

IO Ruthen, Zum Weinberg 35
 IO Lübz, Werderstraße 14
 IO Lutheran, Grevener Chaussee 7
 30 dB(A)
 35 dB(A)

- III.2.2 Der von einer WKA des Typs Nordex N163/5.X STE mit einer Nabenhöhe von 164 m ausgehende maximal zulässige Emissionswert wird auf einen Schallleistungspegel von L<sub>e,max</sub> = 108,9 dB(A) (inkl. der Unsicherheit der Emissionsdaten gem. Ziff. 3b) und 3c) der LAI-Hinweise) festgesetzt.
- III.2.3 Die Windkraftanlagen WKA 3 und WKA 7 des Typs Nordex N163/5.X STE mit einer Nabenhöhe von 164 m sind im Beurteilungszeitraum "nachts" im schallreduzierten Mode 18 bei einer Abgabeleistung von 2580 kW mit einem maximal zulässigen Emissionswert von L<sub>e,max</sub> = 98,7 dB(A) (inkl. der Unsicherheit der Emissionsdaten gem. Ziff. 3b) und 3c) der LAI-Hinweise) zu betreiben.
- III.2.4 Die Windkraftanlage WKA 4 des Typs Nordex N163/5.X STE mit einer Nabenhöhe von

- 164 m ist im Beurteilungszeitraum "nachts" im schallreduzierten Mode 15 bei einer Abgabeleistung von 3200 kW mit einem maximal zulässigen Emissionswert von L<sub>e,max</sub> = 100,2 dB(A) (inkl. der Unsicherheit der Emissionsdaten gem. Ziff. 3b) und 3c) der LAI-Hinweise) zu betreiben.
- III.2.5 Die Windkraftanlage WKA 5 des Typs Nordex N163/5.X STE mit einer Nabenhöhe von 164 m ist im Beurteilungszeitraum "nachts" im schallreduzierten Mode 16 bei einer Abgabeleistung von 2980 kW mit einem maximal zulässigen Emissionswert von L<sub>e,max</sub> = 99,7 dB(A) (inkl. der Unsicherheit der Emissionsdaten gem. Ziff. 3b) und 3c) der LAI-Hinweise) zu betreiben.
- III.2.6 Die Windkraftanlage WKA 6 des Typs Nordex N163/5.X STE mit einer Nabenhöhe von 164 m ist im Beurteilungszeitraum "nachts" im schallreduzierten Mode 13 bei einer Abgabeleistung von 3700 kW mit einem maximal zulässigen Emissionswert von L<sub>e,max</sub> = 101,2 dB(A) (inkl. der Unsicherheit der Emissionsdaten gem. Ziff. 3b) und 3c) der LAI-Hinweise) zu betreiben.
- III.2.7 Nach Errichtung und Inbetriebnahme der WKA ist durch Vermessung je ein Datenblatt pro Betriebsweise gem. der aktuell geltenden Fassung der FGW-Richtlinie zu erstellen, welches belegt, dass die jeweils errichtete Anlage in ihren wesentlichen Elementen, in ihrer Regelung und in ihrer Schallemission mit derjenigen Anlage übereinstimmt, die der akustischen Planung zugrunde gelegt worden ist. Für den Fall, dass einzelne Komponenten der WKA ausgetauscht werden, ist ggfs. eine neuerliche Vermessung erforderlich.
- III.2.8 Die Betriebsweisen der WKA sind steuerungstechnisch zu erfassen. Der Nachweis über die tatsächlichen Betriebsweisen der WKA ist der Genehmigungsbehörde erstmalig 3 Monate nach Inbetriebnahme und im Weiteren auf Anforderung zu erbringen. Die Protokolle sind über einen Zeitraum von 12 Monaten zu speichern.
- III.2.9 Innerhalb eines Monats nach Inbetriebnahme einer WKA des Typs Nordex N163/5.X STE mit einer Nabenhöhe von 164 m ist der Genehmigungsbehörde die Bestätigung der Messstelle über die Annahme der Beauftragung der Messung vorzulegen.

#### Schatten

- III.2.10 Vor Inbetriebnahme der WKA sind alle von Schattenwurf betroffenen Immissionsorte und die neu errichteten Anlagen geodätisch einzumessen (Bezugssystem ETRS 89 mit UTM-Abbildung 6°-Zonensystem, vorangestellte Zone 33). Die Vermessungen sind zu protokollieren (Lageplan). Auf Grundlage dieser Vermessungsdaten ist ein Abschaltkonzept zu erstellen und der Genehmigungsbehörde vorzulegen. Der Betreiber hat darin darzulegen, durch welche betriebsbeschränkenden Maßnahmen garantiert wird, dass durch den Betrieb der zu errichtenden Anlagen an keinem Immissionsort die Immissionsrichtwerte für die reale Beschattungsdauer von 8 Stunden pro Jahr und/oder 30 Minuten pro Tag überschritten werden.
  - Insbesondere müssen aus dem Abschaltkonzept die Lage und die räumliche Ausdehnung der programmierten Immissionsorte, die Standorte der WKA und die programmierten Abschaltzeiten ersichtlich sein.
- III.2.11 Zur Sicherung der Einhaltung der unter C.III.2.10 genannten Nebenbestimmungen ist vor Inbetriebnahme vom Hersteller der WKA eine Fachunternehmererklärung vorzulegen, durch die ersichtlich ist, wie die Abschaltung bei Schattenwurf bezogen auf den jeweiligen Immissionsort maschinentechnisch gesteuert wird.
- III.2.12 Die ermittelten Daten zur Sonnenscheindauer und Abschaltzeit der WKA sollen von der Steuereinheit über mindestens 12 Monate dokumentiert werden.
- III.2.13 Ein Protokoll über die erfolgten Abschaltzeiten ist erstmalig 12 Monate nach Inbetriebnahme und im Weiteren auf Anforderung durch die zuständige Behörde vorzulegen.

#### Risikobeurteilung

III.2.14 Diese immissionsschutzrechtliche Genehmigung wird unter dem Vorbehalt der nachträglichen Anordnung weiterer Auflagen zum Ausschluss sonstiger Gefahren gem. § 5

Abs. 1 Nr. 1 BlmSchG erteilt. Die in der gemäß C.I.2.4 d. B. vorzulegenden Gutachterlichen Stellungnahme zur Risikobeurteilung enthaltenen Nebenbestimmungen gelten als Nebenbestimmungen zu diesem Bescheid.

#### III.3. Bauordnung

- III.3.1 Der Prüfbericht zur Typenprüfung mit der Prüfnummer 3114113-166-dRev.3 der TÜV Süd Industrie Service GmbH (Anlage 3) ist Bestandteil der Baugenehmigung. Darin enthaltene Nebenbestimmungen gelten als Nebenbestimmungen zu diesem Bescheid.
- III.3.2 Mit der Überwachung der Ausführung der tragenden Bauteile, einschließlich der Bewehrung der Stahlbetonteile, gemäß § 81 LBauO M-V, ist der Prüfingenieur für Standsicherheit beauftragt worden. Der Baubeginn, der Name des Bauleiters, der Fachbauleiter und der Unternehmer sind dem Prüfingenieur rechtzeitig mitzuteilen. Alle konstruktiven Maßnahmen sind mit dem Prüfingenieur direkt abzustimmen, die Bauaufsichtsbehörde ist ggf. zu unterrichten.
- III.3.3 An der Baustelle ist, von der öffentlichen Verkehrsfläche aus gut sichtbar, das der Baugenehmigung beigefügte Bauschild (Anlage 4) dauerhaft anzubringen. Die Anschriften des Bauherrn, Entwurfsverfassers, Bauleiters (falls gefordert) und der Unternehmer sind einzutragen.
- III.3.4 Die Arbeiten dürfen nur unter ständiger Aufsicht eines erfahrenen Bauleiters ausgeführt werden, der bei eventuell auftretenden Unstimmigkeiten zwischen örtlichen Verhältnissen und der statischen Berechnung sofort die Bauaufsichtsbehörde zu benachrichtigen hat.
- III.3.5 Diese immissionsschutzrechtliche Genehmigung wird unter dem Vorbehalt der nachträglichen Anordnung weiterer Auflagen zur Regelung der bedarfsgerechten, dem jeweiligen Stand der Technik entsprechenden Nachtbefeuerung erteilt. Die Genehmigungsbehörde kann auch nach Genehmigungserteilung Anordnungen zur Umsetzung des § 46 Abs. 2 LBauO M-V treffen.

#### III.4. Naturschutz

## Allgemeines

- III.4.1 Der Baubeginn der Bauma
  ßnahme (Beginn jeglicher Erd- oder Bauarbeiten f
  ür die Zuwegung f
  ür die WKA, Kranstellfl
  ächen oder deren Fundamente sowie dem Herrichten der Baustelle) sind der zust
  ändigen Naturschutzbeh
  örde mindestens eine Woche vorher schriftlich auf dem Postweg (StALU Westmecklenburg, Dezernat 45, Bleicherufer 13, 19053 Schwerin) oder via E-Mail (poststelle@staluwm.mv-regierung.de) anzuzeigen.
- III.4.2 Die Inbetriebnahme, sowie der Beginn des Probebetriebs aller WKA ist der zuständigen Naturschutzbehörde mindestens zwei Wochen vor Beginn mitzuteilen.
- III.4.3 Ein Wechsel der Betreiberfirma ist der zuständigen Naturschutzbehörde umgehend mitzuteilen.
- III.4.4 Die erfolgten Abschaltungen, sowohl für Fledermäuse, als auch für Groß- und Greifvögel sind in geeigneter, nachvollziehbarer Form zu dokumentieren und auf Verlangen der zuständigen Naturschutzbehörde zur Prüfung vorzulegen. Die Dokumentation der Abschaltung ist für mindestens 12 Monate vorzuhalten.

#### Landschaftspflegerischer Begleitplan

III.4.5 Zur Gewährleistung einer ökologisch sachgerechten Bauabwicklung, insbesondere zur Berücksichtigung des vorsorgenden Biotop- und Artenschutzes, ist eine ökologische Baubegleitung (ÖBB) von einer fachkundigen Person (eine naturschutzfachlich ausgebildete Fachkraft bzw. ein entsprechend qualifiziertes Fachunternehmen) durchführen zu lassen. Die gewählte ÖBB ist der zuständigen Naturschutzbehörde vor Baubeginn schriftlich auf dem Postweg (StALU Westmecklenburg, Dezernat 45, Bleicherufer 13, 19053 Schwerin) oder via E-Mail (poststelle@staluwm.mv-regierung.de) zu benennen.

Die ökologische Baubegleitung ist durch eine naturschutzfachlich ausgebildete Fachkraft bzw. ein entsprechend qualifiziertes Fachunternehmen durchzuführen. Die Aufgaben der ökologischen Bauberatung beinhalten: Teilnahme an allen Bauberatungen; Begleitung, regelmäßige Kontrolle (mindestens 14tägig; Boden- und Gehölzbrüter in der Brutzeit wöchentlich und nach Ende der Brutzeit [15.08] entbehrlich) und Dokumentation aller Maßnahmen zum Gehölzschutz, Schutz der Boden- und Gehölzbrüter sowie Amphibienschutz.

III.4.6 Alle durch die ÖBB dokumentierten Maßnahmen zum Schutz von Flora und Fauna sind der Naturschutzbehörde nach Abschluss der Baumaßnahme unaufgefordert schriftlich auf dem Postweg (StALU Westmecklenburg, Dezernat 45, Bleicherufer 13, 19053 Schwerin) oder via E-Mail (poststelle@staluwm.mv-regierung.de) vorzulegen. Diese Dokumentation soll eine Terminübersicht, der vor Ort Begehungen der fachkundigen Person, eine kartografische Darstellung der getroffenen Maßnahmen, die fotografische Darstellung derselben sowie die Kontrollintervalle für die erfolgten Maßnahmen enthalten (siehe hierzu auch Auflage Nr. C.III.4.11 d. B. und Nr. C.III.4.28 d. B.).

#### Artenschutz

#### Vögel – Bodenbrüter

- III.4.7 Zum Schutz von Brutvögeln und deren Lebensstätten sind die Arbeiten zur Baufeldfreimachung nur im Zeitraum vom 01. August bis 29. Februar vorzunehmen (s. LBP vom 23.05.2023 Kapitel 3.6, Maßnahme Nr. 2).
- III.4.8 Die Durchführung der Baumaßnahmen ist während der Brutzeit [01. März 31. Juli] unter der Voraussetzung möglich, dass entweder
  - a. die Bauarbeiten vor dem 01. März beginnen und ohne längere Unterbrechung (> 1 Woche) über die gesamte Brutzeit fortgesetzt werden. Sollte es zu einer längeren Unterbrechung kommen, sind auf den betroffenen Flächen Vergrämungsmaßnahmen nach b oder c durchzuführen.
  - b. vor dem 01. März mindestens 2 m lange rot-weiße Warnbänder aus Kunststoff
     einseitig befestigt an der Oberseite von Pflöcken angebracht werden. Folgende Anforderungen an die Pflöcke sind zu beachten:
    - Mindesthöhe der Pflöcke: 1,20 m über Geländeoberkante
    - Abstand der Pflöcke zueinander: 10 m bei Wegetrassen, 20 m bei Kran- und Stellflächen
    - flächige Ausdehnung der Pflocksetzung bis 5 m über den Rand der abgesteckten Flächen hinaus

Die Vergrämungsmaßnahme muss mindestens bis zum Beginn der Erdarbeiten erhalten bleiben und darf nicht länger als drei Monate ohne Bautätigkeiten durchgeführt werden. Bei Bauunterbrechungen von mehr als acht Tagen ist eine erneute Einrichtung der Vergrämungsmaßnahme ebenfalls erforderlich.

oder

- c. die benötigten Flächen für Fundamente, Wege, Montage und temporäre Material-, Erdlager usw. außerhalb der Brutzeit von Vegetation befreit und bis zum Baubeginn durch Pflügen oder Eggen vegetationsfrei gehalten werden ("Schwarzbrache").
- III.4.9 Sofern die Baumaßnahmen innerhalb der Brutzeit [01. März 31. Juli] erfolgen, sind in jedem Fall die eingriffsrelevanten Stellen (im Bereich der Kranstell- und Montageflä-

chen, Fundamenten und Zuwegungen, Wegeflächen und Kabeltrassen jeweils inklusive eines 50 m Pufferbereichs) vor Baubeginn, durch einen entsprechenden Sachverständigen oder im Rahmen der ökologischen Baubegleitung von einer nachturschutzfachlich ausgebildeten, fachkundigen Person auf Brutaktivität von Vögeln zu prüfen. Im 500 Meter Radius um die geplante WKA 4 ist das Gebiet im speziellen auf Brutaktivitäten des Wachtelkönigs und des Kiebitzes zu prüfen. Es ist zu prüfen, ob zum beabsichtigten Bauzeitpunkt Brutverdacht, Brutreviere, Brutaktivität oder Aktivität/Vorkommen besteht. Sollten sich trotz o.g. Vergrämungsmaßnahme Brutvögel angesiedelt haben sind jegliche Bautätigkeiten im betroffenen Baustellenbereich erst vorzunehmen, wenn die Jungvögel flügge sind. Protokolle der erfolgten Überprüfungen im Gelände durch eine geeignete Person, sind vor Baubeginn schriftlich auf dem Postweg (StALU Westmecklenburg, Dezernat 45, Bleicherufer 13, 19053 Schwerin) oder via E-Mail (poststelle@staluwm.mv-regierung.de) unaufgefordert einzureichen.

#### Kranich

- III.4.10 Für den Kranich ist die Schaffung eines Kranichbrutbiotops durch Erweiterung eines permanent Wasser führenden Grabens in einer vermoorten Grünlandsenke auf dem Flurstück 39, Flur 3, Gemarkung Benthen (Gesamtfläche 120.499 m²) umzusetzen (s. Maßnahmenblatt Kranich, CEF-Maßnahme 1 "Schaffung von Brutbiotopen" ELiA Dokument vom 25.05.2023 S. 104 ff.). Es sind Maßnahmen zum dauerhaften Erhalt der Funktionsfähigkeit der Maßnahme zu ergreifen.
- III.4.11 Durch eine naturschutzfachlich ausgebildete Fachkraft ist im Rahmen einer Begehung vor Ort drei und fünf Jahre nach Abnahme der Maßnahme unter Auflage C.III.4.10 d. B. durch die zuständige Naturschutzbehörde der Zustand der CEF-Maßnahme 1 "Schaffung von Brutbiotopen" zu überprüfen. Das Protokoll der Begehung ist der zuständigen Naturschutzbehörde vorzulegen. Sofern nötig, sind Maßnahmen zum Erreichen der Funktionsfähigkeit der Maßnahme in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde zu ergreifen.

## Fledermäuse

- III.4.12 Die WKA Nr. 1, 2, 3, 4, 5 und 7 sind vom 1. Mai bis 30. September, in der Zeit von 1 Stunde vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang abzuschalten, insofern die Windgeschwindigkeiten weniger als 6,5 m/s und der Niederschlag < 2 mm/h in Gondelhöhe betragen (s. LBP vom 23.05.2023 Kapitel 3.6, Maßnahme Nr. 4). Die Abschaltungen sind während jeglichen Betriebes, inklusive Probebetrieb, umzusetzen.</p>
- III.4.13 Die WKA 6 ist im Zeitraum vom 10. Juli bis 30. September in der Zeit von 1 Stunde vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang abzuschalten, insofern die Windgeschwindigkeiten weniger als 6,5 m/s und der Niederschlag < 2 mm/h in Gondelhöhe betragen (s. LBP vom 23.05.2023 Kapitel 3.6, Maßnahme Nr. 4). Die Abschaltungen sind während jeglichen Betriebes, inklusive Probebetrieb, umzusetzen.</p>
- III.4.14 Falls der Parameter Niederschlag bei den beauflagten Abschaltungen Verwendung finden soll, ist zu belegen, dass dieser Parameter ohne Beeinflussung durch die Gondel/Rotorblätter gemessen wird und die Messungen bei der Steuerung der Anlage berücksichtigt werden können.
- III.4.15 Vor Inbetriebnahme (inklusive Probebetrieb) der WKA 1 bis 7 ist der zuständigen Naturschutzbehörde eine Erklärung des bauausführenden Fachunternehmers vorzulegen, aus der ersichtlich ist, dass die Abschaltung funktionsfähig eingerichtet ist.
- III.4.16 Die Abschaltzeiten sind inklusive der relevanten Umweltparameter mittels eines Betriebsprotokolls durch den Betreibenden zu dokumentieren. Die Abschaltzeitprotokolle sind der zuständigen Naturschutzbehörde jährlich bis zum 31. November des Abschaltjahres vorzulegen. Die Betriebsdaten (Rohdaten) der 10-Minuten-Intervalle (SCADAFormat) im gesamten Abschaltzeitraum sind in digitaler Form als Excel oder .csv Datei vorzulegen. Für jede betroffene WKA ist eine separate Excel-Tabelle einzureichen, die folgende Parameter enthält:
  - Zeitstempel inkl. Zeitzone (nach ISO 8601 Bsp. 2022-04-07 11:20 + 00:00 oder Seite 10 von 49

separate Angabe der Zeitzone bei Datenübermittlung)

- Angabe zum Zeitstempel (ob der Zeitstempel der Wetterdaten den Anfang oder das Ende des 10-min-Intervalls widerspiegelt)
- mittlere Windgeschwindigkeit (m/s)
- mittlere Gondelaußentemperatur (°C)
- mittlere Rotationsgeschwindigkeit (U/min)
- mittlere Leistung (kW)
- ggf. mittlere Niederschlagsintensität (mm/min oder mm/h)

Die Auslesung der Daten erfolgt mittels "proBat-Inspector". Damit diese erfolgen kann ist die Einreichung der Daten in den genannten Formaten erforderlich.

- III.4.17 In den ersten beiden Betriebsjahren kann zur Erfassung der Aktivität aller residenten und wandernden Fledermäuse ein Höhenmonitoring entsprechend der Artenschutzrechtlichen Arbeits- und Beurteilungshilfen für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen, Teil Fledermäuse, Kapitel 4.3, Stand: 01.08.2016 (AAB-WEA FL M-V) unter Berücksichtigung des aktuellen Standes der Technik jeweils vom 1. April bis 30. Oktober durchgeführt werden. Die Durchführung ist durch einen Fachgutachter an den WKA 4 und 6 vorzunehmen (s. AFB Kapitel 6.3.3, Vermeidungsmaßnahmen).
- III.4.18 Das Höhenmonitoring ist bezüglich der Auswahl der zu untersuchenden WKA-Standorte, der Erfassungszeiten und Erfassungsmethoden entsprechend der Anforderungen der Artenschutzrechtlichen Arbeits- und Beurteilungshilfe M-V für die Errichtung und den Betrieb von WEA, Teil Fledermäuse, Kapitel 4.3, Stand: 01.08.2016 zu konzipieren und durchzuführen. Das Konzept zum Höhenmonitoring bedarf der Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde. Dazu ist das Konzept mindestens 6 Wochen vor geplantem Monitoring schriftlich zur Prüfung vorzulegen.
- III.4.19 Nach Abschluss des zweijährigen Höhenmonitorings sind die Ergebnisse und die Auswertung desselben der Genehmigungsbehörde und der zuständigen Naturschutzbehörde in nachvollziehbarer und geeigneter Form unaufgefordert vorzulegen. Dazu ist ein Bericht des Fachgutachtenden mit den Monitoring-Ergebnissen, dessen fachliche Beurteilung mit Vorschlägen zum zukünftigen Abschaltalgorithmus, die Betriebsprotokolle und die Ergebnisse der Klimadaten-Messung bis zum 31. Januar des Folgejahres vorzulegen. Wird das Höhenmonitoring zu einem anderen Zeitpunkt als dem 01. April gestartet, verschieben sich die Fristen entsprechend.
- III.4.20 Nach Abschluss des zweijährigen Höhenmonitoring können die pauschalen Abschaltzeiten der WKA standortspezifisch angepasst werden. Die Festlegung der Abschaltzeiten erfolgt nach fachlicher Prüfung durch das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg Abteilung 4 "Naturschutz, Wasser und Boden" als zuständige Naturschutzbehörde.
- III.4.21 Die Fledermausaktivität ist spätestens nach einer Betriebsdauer von 12 Jahren erneut zu erfassen und zu bewerten. Es ist dafür ein erneutes zweijähriges Höhenmonitoring entsprechend des Standes der Technik und der geltenden Vorgaben und in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde durchzuführen. In Auswertung der Ergebnisse dieses Höhenmonitoring, welche in nachvollziehbarer und geeigneter Form einzureichen sind, sind in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde neue Abschaltzeiten festzulegen oder bestehende Abschaltzeiten zu modifizieren.

#### Amphibien

- III.4.22 Zum Schutz von Amphibien sind die geplanten Baumaßnahmen zur Errichtung der WEA 1-7 im Zeitraum zwischen dem 01. November und dem 31. Januar, außerhalb der Amphibienwanderzeit, durchzuführen.
- III.4.23 Alternativ zu Auflage C.III.4.22 d. B. sind Baumaßnahmen innerhalb dieses Zeitraums

möglich, wenn durch eine herpetologisch fachkundige, ökologische Baubegleitung das Eintreten von Verbotstatbeständen mit Blick auf das Vorkommen von Amphibien ausgeschlossen werden kann. Hierfür ist vor Beginn der Baumaßnahmen zu dokumentieren welche Amphibienarten im Gebiet durch den Beginn der Baumaßnahme betroffen wären und es ist ein geeigneter Maßnahmenplan einzureichen, aus dem hervorgeht wie diese geschützt werden. Liegt der Verdacht auf Gefährdung von Amphibien vor, die nicht durch Maßnahmen zu verhindern sind, sind jegliche Bautätigkeiten im betroffenen Bereich erst ab dem 01. November vorzunehmen. Die Ergebnisse der Kontrollen gemäß dieser Auflage sind dem Dezernat 45 StALU WM vor Beginn jeglicher Bautätigkeiten auf dem Postweg (StALU Westmecklenburg, Dezernat 45, Bleicherufer 13, 19053 Schwerin) oder via E-Mail (poststelle@staluwm.mv-regierung.de) unaufgefordert einzureichen, eine Beschreibung und kartografische Darstellung der geplanten Vermeidungsmaßnahmen soll enthalten sein (z.B. Amphibienschutzzäune).

- III.4.24 Finden die geplanten Baumaßnahmen alternativ zu Auflage C.III.4.22 d. B. im Zeitraum zwischen dem 01. Februar und 31. Oktober statt, sind Amphibienschutzzäune an geeigneter Stelle zu errichten (s. LBP vom 23.05.2023 Kapitel 3.6, Maßnahme 5). Die Schutzzäune sind regelmäßig zu kontrollieren sowie die Amphibien fachgerecht abzusammeln (mind. zweimal täglich) und an geeigneter Stelle im Baugebiet in die Freiheit zu entlassen. Die Durchführung der Auflage hat durch eine naturschutzfachlich ausgebildete Person mit Spezialisierung im Bereich der Herpetologie zu erfolgen. Folgende Anforderungen an den Amphibienschutzzaun sind zu beachten:
  - Material: Flexibles Material (z.B. Kunststoffnetze oder Folien)
  - Höhe: 50-70 cm, damit um Überklettern oder -springen verhindert wird
  - der Zaun soll 10-20 cm tief eingegraben werden, um zu verhindern, dass die Tiere ihn untergraben
  - Länge und Kontinuität: Entlang der potenziellen Wanderungsroute der Amphibien, ohne Lücken oder Unterbrechungen

Die Maßnahme ist zu dokumentieren. Es ist eine kartographische Darstellung der Zaunstandorte, eine Übersicht der Kontroll- und Absammeltermine sowie eine fotografische Dokumentation der Maßnahmenumsetzung nach Abschluss der Maßnahme unaufgefordert bei der zuständigen Naturschutzbehörde einzureichen. Die Einreichung hat auf dem Postweg (StALU Westmecklenburg, Dezernat 45, Bleicherufer 13, 19053 Schwerin) oder via E-Mail (poststelle@staluwm.mv-regierung.de) zu erfolgen.

- III.4.25 Die Errichtung der Grabenquerung im Zuge der Erschließung der WKA 5 ist nur im Zeitraum zwischen dem 01. August und 30. September zulässig (s. LBP vom 23.05.2023 Kapitel 3.6, Maßnahme 5).
- III.4.26 Alternativ zu Auflage C.III.4.25 d. B. ist eine Errichtung der Grabenquerung im Zeitraum vom 01. Oktober bis 31. Juli möglich, sofern durch eine herpetologisch fachkundige, ökologische Baubegleitung ausgeschlossen werden kann, dass Entwicklungsformen oder Individuen des Kleinen Wasserfrosches (*Pelophylax lessonae*) vorhanden sind. Die Ergebnisse der Kontrollen der ökologischen Baubegleitung sind der zuständigen Naturschutzbehörde vor Beginn jeglicher Bautätigkeiten auf dem Postweg (StALU Westmecklenburg, Dezernat 45, Bleicherufer 13, 19053 Schwerin) oder via E-Mail (poststelle@staluwm.mv-regierung.de) unaufgefordert vorzulegen. Hierbei ist darzulegen an welchen Terminen die fachkundige Person tätig war und anhand welcher Methodik sie das Vorkommen des Kleinen Wasserfrosches untersucht hat.
- III.4.27 Alternativ zu Auflage C.III.4.25 d. B. und C.III.4.26 d. B. ist eine Errichtung der Grabenquerung im Zeitraum vom 01. Oktober bis 31. Juli möglich, sofern durch eine herpetologisch fachkundige, ökologische Baubegleitung die fachgerechte Umsiedlung der betroffenen Individuen vor dem Beginn der Baumaßnahme erfolgt. Die Ergebnisse der Kontrollen der ökologischen Baubegleitung sind der zuständigen Naturschutzbehörde

- vor Beginn jeglicher Bautätigkeiten auf dem Postweg (StALU Westmecklenburg, Dezernat 45, Bleicherufer 13, 19053 Schwerin) oder via E-Mail (poststelle@staluwm.mv-regierung.de) unaufgefordert vorzulegen. Hierbei ist darzulegen an welchen Terminen die fachkundige Person tätig war und wie das Umsetzen der betroffenen Individuen des Kleinen Wasserfrosches erfolgte.
- III.4.28 Alle erfolgten Maßnahmen zum Schutz von Amphibien sind der Naturschutzbehörde nach Abschluss der Baumaßnahme schriftlich auf dem Postweg (StALU Westmecklenburg, Dezernat 45, Bleicherufer 13, 19053 Schwerin) oder via E-Mail (poststelle@staluwm.mv-regierung.de) unaufgefordert vorzulegen. Diese Dokumentation soll eine Terminübersicht, der vor Ort Begehungen der herpetologisch fachkundigen sowie nachturschutzfachlich ausgebildeten ÖBB, eine kartografische Darstellung der getroffenen Maßnahmen, die fotografische Darstellung derselben und die Kontrollintervalle für die erfolgten Maßnahmen enthalten.

## Eintragung in Kompensationskataster

- III.4.29 Der Genehmigungsinhaber übermittelt die gemäß Kompensationsverzeichnis M-V erforderlichen Angaben über die mit dieser Genehmigung unter Nr. C.I.3.5. d. B. festgesetzten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme gemäß § 15 BNatSchG sowie die dafür in Anspruch genommenen Flächen innerhalb von 6 Monaten nach der Erteilung dieser Genehmigung vollständig elektronisch an die Genehmigungsbehörde. Er ist verpflichtet, zu diesem Zweck die Angaben aus dem bestätigten Landschaftspflegerischen Begleitplan / Eingriffs- und Kompensationskonzept zu verwenden und die durch das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Güstrow bereitgestellte elektronische Eingabeoberfläche zu nutzen. Dabei ist im Feld "Datenherr" die folgende Abkürzung der Genehmigungsbehörde "StALU-5 WM" einzutragen.
- III.4.30 Der Genehmigungsinhaber übersendet dem StALU WM sowie der zuständigen Naturschutzbehörde nach Abschluss der in Nr. C.I.3.5 d. B. genannten Kompensationsmaßnahme, spätestens 12 Monate nach Baubeginn, einen Kompensationsbericht. Hierin ist die sach- und fristgerechte Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen sowie der in Nr. C.I.3.5. d. B. / im LBP (siehe Nr. 13.5 der Antragsunterlagen) genannten Vermeidungsmaßen darzustellen und zu bewerten. Erforderliche Unterhaltungsmaßnahmen sind zu benennen und es ist zu erläutern, wie diese langfristig sichergestellt sind.

## III.5. Forst

- III.5.1 In der WKA 4, deren äußere Rotorblattspitzen sich in einem Abstand von weniger als 50 m vom Waldrand befinden, sind automatische Löschanlagen in der Kanzel der WKA zu installieren. Der Nachweis ist über Planungsunterlagen und durch Bauabnahmeprotokolle vor Inbetriebnahme zu erbringen.
- III.5.2 In der WKA 4 sind Brandmelder zu installieren. Sollte durch einen Brandmelder eine Störung registriert werden, muss es zu einer automatischen Abschaltung der Anlage kommen.

#### III.6. Luftfahrt

#### Tageskennzeichnung

- III.6.1 Die Rotorblätter der WKA sind weiß oder grau auszuführen; im äußeren Bereich sind sie durch 3 Farbfelder von je 6 m Länge [a) außen beginnend mit 6 m orange 6 m weiß 6 m orange oder b) außen beginnend mit 6 m rot 6 m weiß oder grau 6 m rot] zu kennzeichnen. Hierfür sind die Farbtöne verkehrsweiß (RAL 9016), grauweiß (RAL 9002), lichtgrau (RAL 7035), achatgrau (RAL 7038), verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) zu verwenden. Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig.
- III.6.2 Aufgrund der beabsichtigten Höhe der WKA von mehr als 150 m über Grund ist das Maschinenhaus auf halber Höhe des Maschinenhauses umlaufend rückwärtig mit ei-

- nem 2 m hohen orangen bzw. roten Streifen zu versehen. Der Streifen darf durch grafische Elemente und/oder konstruktionsbedingt unterbrochen werden; grafische Elemente dürfen maximal ein Drittel der Fläche der jeweiligen Maschinenhausseite beanspruchen.
- III.6.3 Der Mast ist mit einem 3 m hohen Farbring in orange bzw. rot, beginnend in 40 ± 5 m über Grund, zu versehen. Bei Gittermasten muss dieser Streifen 6 m hoch sein. Die Markierung kann aus technischen Gründen oder bedingt durch örtliche Besonderheiten versetzt angeordnet werden.
  - Nachtkennzeichnung
- III.6.4 Auf dem Dach des Maschinenhauses der WKA ist eine Nachtkennzeichnung durch Feuer W, rot oder Feuer W, rot (ES) anzubringen. Bei Einsatz einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung (BNK) ist die Nachtkennzeichnung mit einer dauerhaft aktivierten Infrarotkennzeichnung (auf dem Dach des Maschinenhauses) zu kombinieren.
- III.6.5 Am Mast der WKA ist eine Hindernisbefeuerungsebene, bestehend aus Hindernisfeuern (ES) auf der halben Höhe zwischen Grund und der Nachtkennzeichnung auf dem Maschinenhausdach anzubringen. Sofern aus technischen Gründen notwendig, kann bei der Anordnung der Befeuerungsebene am Mast um bis zu 5 m nach oben oder unten abgewichen werden. Aus jeder Richtung müssen mindestens zwei Hindernisfeuer sichtbar sein.
- III.6.6 Es ist (z. B. durch Doppelung der Feuer) dafür zu sorgen, dass auch bei Stillstand des Rotors sowie bei mit einer Blinkfrequenz synchronen Drehzahl mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist.
- III.6.7 Der Einschaltvorgang der Nachtkennzeichnung erfolgt grundsätzlich über einen Dämmerungsschalter bei Unterschreitung einer Schaltschwelle zwischen 50 bis 150 Lux.
- III.6.8 Sofern alle Vorgaben des Anhangs 6 der AVV erfüllt werden und die Luftfahrtbehörde die Zustimmung erteilt hat, kann der Einsatz einer BNK erfolgen. Vor Inbetriebnahme einer BNK ist die geplante Installation der Luftfahrtbehörde unter Vorlage der in der AVV Anhang 6, Punkt 3, benannten Unterlagen der Luftfahrtbehörde zur Zustimmung vorzulegen. Die Luftfahrtbehörde kann nach Prüfung der Umstände im Einzelfall feststellen, dass der Betrieb der geplanten BNK den Luftverkehr gefährden würde und nur eine dauerhafte Befeuerung in Betracht kommt.
- III.6.9 Das Feuer W, rot bzw. Feuer W, rot (ES) sind jeweils so auf dem Maschinenhausdach zu installieren, dass immer mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist. Gegebenenfalls müssen die Feuer gedoppelt, jeweils versetzt auf dem Maschinenhausdach nötigenfalls auf Aufständerungen angebracht werden. Dabei ist zu beachten, dass die gedoppelten Feuer gleichzeitig (synchron blinkend) betrieben werden. Das gleichzeitige Blinken ist erforderlich, damit die Feuer der WKA während der Blinkphase nicht durch einen Flügel des Rotors verdeckt werden.
- III.6.10 Die Blinkfolge der Feuer ist zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunde gemäß UTC mit einer zulässigen Null-Punkt-Verschiebung von ± 50 ms zu starten.
- III.6.11 Bei Ausfall der Spannungsquelle muss sich die Befeuerung automatisch auf ein Ersatzstromnetz umschalten.
- III.6.12 Bei Ausfall eines Feuers muss eine automatische Umschaltung auf ein Ersatzfeuer erfolgen. Bei Leuchtmitteln mit sehr langer Lebensdauer (z.B. LED) kann auf ein "redundantes Feuer" mit automatischer Umschaltung verzichtet werden, wenn die Betriebsdauer erfasst und das Leuchtmittel bei Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit getauscht wird. Bei Ausfall des Feuers muss eine entsprechende Meldung an den Betreiber erfolgen.
- III.6.13 Für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung muss ein Ersatzstromversorgungskonzept vorliegen, das eine Versorgungsdauer von mindestens 16 Stunden gewährleistet. Der Betrieb der Feuer ist grundsätzlich bis zur Wieder-

herstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen. Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschalten auf die Ersatzstromversorgung darf zwei Minuten nicht überschreiten. Diese Vorgabe gilt nicht für die Infrarotkennzeichnung.

- III.6.14 Der Betreiber hat einen Ausfall der Kennzeichnung unverzüglich zu beheben.
- III.6.15 Störungen der Feuer, die nicht sofort behoben werden können, sind der NOTAM-Zentrale in Langen unter der Rufnummer 06103-707 5555 oder per E-Mail notam.office@dfs.de unverzüglich bekannt zu geben. Der Ausfall der Kennzeichnung ist so schnell wie möglich zu beheben. Sobald die Störung behoben ist, ist die NOTAM-Zentrale unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Ist eine Behebung innerhalb von 2 Wochen nicht möglich, ist die NOTAM-Zentrale und die Genehmigungsbehörde nach Ablauf der 2 Wochen erneut zu informieren.
- III.6.16 Die Nennlichtstärke der Feuer W, rot bzw. Feuer W, rot (ES) kann sichtweitenabhängig reduziert werden. Bei Sichtweiten über 5 km darf die Nennlichtstärke auf 30 % und bei Sichtweiten über 10 km auf 10 % reduziert werden. Die Sichtweitenreduzierung ist nur bei Verwendung der vom Deutschen Wetterdienst (DWD) anerkannten meteorologischen Sichtweitenmessgeräten zulässig. Die Einhaltung der geforderten Nennlichtstärken ist nachzuweisen. Installation, Betrieb und Sichtweitenmessung haben nach den Bestimmungen des Anhangs 4 der AVV zu erfolgen.
- III.6.17 Die in den Auflagen geforderten Kennzeichnungen sind nach Erreichen der jeweiligen Hindernishöhe zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen.

## III.7. Wasser, Abfall, Boden

- III.7.1 Ergeben sich während der Erdarbeiten konkrete Anhaltspunkte dafür, dass eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast vorliegt, sind unverzüglich die Arbeiten einzustellen und die untere Bodenschutzbehörde (uBb) des Landkreises zu informieren, um die weiteren Verfahrensschritte abzustimmen.
- III.7.2 Eventuell vorhandene Fremdstoffe, Müllablagerungen, etc., die im Zuge der Erdarbeiten freigelegt werden, sind einer geordneten Entsorgung zuzuführen.
- III.7.3 Lagerflächen und Baustellenflächen sind flächensparend herzustellen und bodenschonend zu nutzen.
- III.7.4 Die Zwischenlagerung / Bewertung / Verwertung von B\u00f6den hat getrennt nach Bodensubstrat zu erfolgen.
- III.7.5 Bodenmieten sind nicht zu befahren.
- III.7.6 Beim Einbau mineralischer Abfälle (z. B. Recyclingmaterial) in technischen Bauwerken ist nachweislich geeignetes Material (Z 0, Z 1.1) unter Beachtung der LAGA1 zu verwenden. Der schriftliche Nachweis ist auf Verlangen vorzulegen. Bei Z 1.1 Material ist ein Abstand von mindestens einem Meter zwischen der Schüttkörperbasis und dem höchsten zu erwartenden Grundwasserstand einzuhalten.
- III.7.7 Wird außerhalb landwirtschaftlich genutzter Flächen Bodenaushub auf oder in die durchwurzelbare Bodenschicht gebracht, sind die Vorsorgewerte der BundesBodenschutz- und Altlastenverordnung bzw. für dort nicht enthaltene Schadstoffe die Zuordnungswerte Z-0 der LAGA einzuhalten. Bei der Bodenverwertung auf landwirtschaftlich genutzten Flächen sind 70% der Vorsorgewerte einzuhalten und es ist vorab von der LFB Rostock eine Stellungnahme einzuholen und zu beachten. Der schriftliche Nachweis ist auf Verlangen vorzulegen.
- III.7.8 Um den Anforderungen des vorsorgenden Bodenschutzes, der Minimierung der Beeinträchtigungen der Böden, gerecht zu werden, ist eine bodenkundliche Baubegleitung von Beginn der Vorbereitung bis zum Abschluss des Vorhabens von einem Boden-Fachkundigen vornehmen zu lassen. Die Dokumentation ist der uBb unverzüglich nach Abschluss der Maßnahme vorzulegen.

- III.7.9 Nach dauerhafter Nutzungsaufgabe der Windenergieanlagen hat der vollständige Rückbau der Anlagen einschließlich der sich im Boden befindlichen Fundamente / Wege / Leitungen zu erfolgen.
- III.7.10 Nach Abschluss der Bauma
  ßnahme sind die Bodenfunktionen der nur vor
  übergehend in Anspruch genommenen B
  öden durch ggf. R
  ückbau nicht mehr erforderlicher Befestigungen, Aufbringung abgetragenen Oberbodens und Fl
  ächenlockerung wiederherzustellen.

Wasser

- III.7.11 Es ist ein optimaler Schutz der Gewässer zu gewährleisten. Die Versickerung ist so vorzunehmen, dass jederzeit der Zweck erfüllt und Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit sowie Belästigungen Dritter vermieden werden.
- III.7.12 Bei der Errichtung der 7 WKA und beim Rückbau von WKA sowie beim Anlegen der Fahrwege und Aufstellflächen ist der Gewässerrandstreifen gemäß § 38 WHG, fünf Meter breit, einzuhalten.
- III.8. Arbeitsschutz und -sicherheit
- III.8.1 Die beantragten WKA müssen den Anforderungen des § 3 Abs. 1 Nr.1 Produktsicherheitsgesetzes (ProdSG) i. V. m. § 3 Abs. 2 der 9. Produktsicherheitsverordnung (Maschinenverordnung) entsprechen. Mit der EG-Konformitätserklärung wird bestätigt, dass die WKA den grundlegenden Gesundheits- und Sicherheitsanforderungen aller relevanten europäischen Richtlinien entspricht.
- III.8.2 Der Errichter und der/die späteren Betreiber der beantragten WKA sind nach § 5 des Arbeitsschutzgesetzes gesetzlich verpflichtet, eine Gefährdungsbeurteilung durchzuführen. Dabei sind die gesetzlichen Bestimmungen der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) und der Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) zu beachten. Insbesondere sind mögliche Gefährdungen für die beim Betrieb, bei der Wartung und Instandhaltung der Anlage tätigen Personen durch die Rotorlockscheibe sowie den Azimutantrieb zu betrachten. Die Ergebnisse der Gefährdungsbeurteilung, die abgeleiteten und festgelegten Maßnahmen des Arbeitsschutzes und das Ergebnis ihrer Überprüfung sind schriftlich zu dokumentieren.
- III.8.3 Werden für die Errichtung der beantragten WKA Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig, sind ein oder mehrere geeignete Koordinatoren zu bestellen. Der Bauherr kann die Aufgaben des Koordinators auch selbst wahrnehmen oder die Aufgaben einen von ihm nach § 4 BauStellV beauftragten Dritten übertragen (§ 3 Abs. 1 BaustellV).
- III.8.4 Aus der Anlagenart und den Antragsunterlagen ist ersichtlich, dass besonders gefährliche Arbeiten nach Anhang II der BauStellV (Arbeiten, bei denen die Beschäftigten der Gefahr des Absturzes aus einer Höhe von mehr als 7 m ausgesetzt sind) ausgeführt werden sollen. Daraus ergibt sich die gesetzliche Pflicht, dass vor Einrichtung der Baustelle ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan nach § 2 BauStellV erstellt wird. Der Plan muss die für die betreffende Baustelle anzuwendenden Arbeitsschutzbestimmungen erkennen lassen und besondere Maßnahmen für die besonders gefährlichen Arbeiten nach Anhang II enthalten. Bei der Erstellung des Planes sind betriebliche Tätigkeiten auf dem Gelände zu berücksichtigen (§ 2 Abs. 3 BaustellV).
- III.8.5 Für die beantragten WKA ist durch den Baustellenkoordinator eine Unterlage zu erarbeiten, die alle erforderlichen Informationen zur Sicherheit und zum Gesundheitsschutz für spätere Arbeiten (Reparaturen, Sanierungen oder Wartungen) enthält, um auch die erforderlichen sicherheitsrelevanten Vorkehrungen treffen zu können. Nach Beendigung des Vorhabens ist diese Unterlage dem Bauherrn zu übergeben (§ 3 Abs. 2 Nr. 3 BaustellV).
- III.8.6 Vor Beginn der Bau- und Montagearbeiten haben sich der Arbeitgeber als Auftraggeber und die Arbeitgeber als Auftragnehmer gegenseitig über die auftretenden Gefährdungen zu informieren und ggf. bei einer gemeinsamen

Gefährdungsbeurteilung zusammenzuwirken und Schutzmaßnahmen nach § 13 Abs. 1 und 2 BetrSichV abzustimmen.

- III.8.7 Aufgrund der besonderen Lage der Arbeitsplätze an den WKA sind die Aufgabenverteilung und der Ablauf von Rettungsmaßnahmen zur Rettung bei akuten Erkrankungen oder Verletzungen (Rettungskette) mit der zuständigen Rettungsleitstelle bzw. dem Ordnungsamt abzustimmen. Insbesondere gilt dies für:
  - die Erreichbarkeit und Auffindbarkeit der Anlagen
  - die evtl. Lotsenfuktion durch die örtliche Feuerwehr
  - die Bereitstellung und Einsatz von Rettungsmitteln und Fallschutzmitteln für die Einsatzkräfte
  - das eventuelle Besteigen der Anlage durch Rettungskräfte.

Die Angaben zur Absicherung /Ablauf der Rettungskette sind den Firmen, die an den Anlagen tätig werden, für deren Gefährdungsbeurteilung vor Aufnahme der Tätigkeiten zur Verfügung zu stellen.

- III.8.8 Werden von einem Arbeitgeber auf einer Baustelle mehr als zehn Beschäftigte länger als zwei zusammenhängende Wochen gleichzeitig beschäftigt, sind Toilettenräume bereit zu stellen. Abweichend von Punkt 5 der ASR A 4.1 "Sanitärräume" können auf Baustellen mit bis zu zehn Beschäftigten mobile anschlussfreie Toilettenkabinen, vorzugsweise mit integrierter Handwaschgelegenheit, bereitgestellt werden. Mobile anschlussfreie Toilettenkabinen sollen in der Zeit vom 15.10. bis 30.04. beheizbar sein (ArbStättV § 3 a i. V. m. Anhang Nr. 4.1 und Pkt. 8.2 Abs. 1 ASR A 4.1).
- III.8.9 Die Beleuchtungsstärke der Sicherheitsbeleuchtung der beantragten WKA ist auf der Grundlage der Gefährdungsbeurteilung festzulegen. Sie ist so vorzuhalten, dass sie ein gefahrloses Verlassen der WKA gewährleistet. Die Beleuchtungsstärke darf 15 Lx nicht unterschreiten. Im Einzelfall können höhere Beleuchtungsstärken erforderlich sein. Die Beleuchtungsstärke muss innerhalb von 0,5 s erreicht werden und mindestens für die Dauer der Gefährdung zur Verfügung stehen (ASR A3.4/7 "Sicherheitsbeleuchtung, optische Sicherheitssysteme").
- III.8.10 Die erforderlichen Abstiegshilfen/Befahranlagen sind überwachungsbedürftige Anlagen im Sinne des Produktsicherheitsgesetzes (ProdSG) über überwachungsbedürftige Anlagen (ÜAnlG) und der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV). Sie sind vor Inbetriebnahme unter Berücksichtigung der vorgesehenen Betriebsweise durch eine zugelassene Überwachungsstelle auf ihren ordnungsgemäßen Zustand hinsichtlich der Montage, der Installation, den Aufstellbedingungen und der sicheren Funktion zu prüfen (§ 15 BetrSichV).
- III.8.11 Der Nachweis über die Inbetriebnahmeprüfung und die Festlegung der Prüffristen der wiederkehrenden Prüfungen ist am Betriebsort aufzubewahren. Unbeschadet dessen ist in der Kabine der Aufzugsanlage eine dauerhafte Kennzeichnung anzubringen aus der Monat, Jahr der wiederkehrenden Prüfung und die prüfende Stelle ersichtlich ist. Die Bescheinigung über die Prüfung der Aufstiegshilfe/Befahranlage vor Inbetriebnahme ist dem Landesamt für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern, Abteilung Arbeitsschutz und technische Sicherheit, Standort Schwerin in Kopie zu übersenden.
- III.8.12 Es sind Betriebsanweisungen gemäß § 14 ArbSchG i. V. m. § 12 BetrSichV zu erstellen, die u.a. ausführliche Handlungsanleitungen für folgende Vorgänge enthält:
  - zu Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten,
  - zu besonderen Arbeiten wie Austausch von Komponenten, Rotorblättern, Getrieben etc.
  - im Gefahrenfall
  - bei der Benutzung persönlicher Schutzausrüstung.

Die Betriebsanweisungen sind an geeigneter Stelle in der WKA verfügbar zu halten.

III.8.13 Die Zugangstreppen in die WKA und die Steigleitern sind so zu errichten, dass sie den Seite 17 von 49

- Anforderungen der Techn. Regel Arbeitsstätten genügen. Geländer, die die freien Seiten von Treppen sichern, müssen lotrecht über der Stufenvorderkante gemessen eine Höhe von 1,00 m haben.
- III.8.14 Unmittelbar vor und hinter Türen müssen Absätze und Treppen einen Abstand von mindestens 1,0 m, bei aufgeschlagener Tür noch eine Podesttiefe von 0,5 m einhalten. Der Zugang zur WKA ist entsprechend zu gestalten.
- III.8.15 Betriebseinrichtungen der WKA, die regelmäßig gewartet werden, müssen gut zugänglich sein. Hierzu sind ausreichend bemessene Steigleitern, Ruhebühnen, Arbeitsbühnen und dergleichen vorzusehen, die mit Hand- Zwischen und Fußleisten ausgestattet sein müssen.
- III.8.16 Steigleitern müssen den Anforderungen gem. § 3 i. V. m. Anhang 1.11 ArbStättV entsprechen.
- III.8.17 Die in den WKA ggf. verbauten Druckanlagen, zu denen auch Druckbehälter mit Gaspolster in Druckflüssigkeitsanlagen gehören, müssen gem. den Vorgaben des Anhanges 2 Abschn. 4 der BetrSichV vor erstmaliger Inbetriebnahme durch eine in Mecklenburg-Vorpommern zugelassenen Überwachungsstelle (ZÜS) geprüft werden. Das Prüfprotokoll ist als Kopie vom Betreiber zur Einsichtnahme in der Windkraftanlage zu hinterlegen.
- III.8.18 An Druckanlagen sind Prüfungen vor Inbetriebnahme und wiederkehrende Prüfungen gem. §§ 15 und 16 Abs. 1 i. V. m. Anhang 2 Abschn. 4 durchzuführen. Die Druckgeräte unterliegen wiederkehrenden Prüfungen in Abhängigkeit der Betriebsparameter. Die Prüfprotokolle sind als Kopie vom Betreiber zur Einsichtnahme in den Windenergieanlagen zu hinterlegen.
- III.8.19 In den WKA sind nach § 4 Nr. 5 ArbStättV Mittel und Einrichtungen zur Ersten Hilfe bereitzustellen und regelmäßig auf Vollständigkeit und Verwendungsfähigkeit prüfen zu lassen.
- III.8.20 Es sind für die WKA geeignete Feuerlöscher in der erforderlichen Anzahl gem. § 4 Abs. 4 ArbStättV i. V. m. ASR A2.2 zur Verfügung zu stellen und regelmäßig auf ihre Funktionsfähigkeit prüfen zu lassen.
- III.8.21 Die beantragten WKA ist mit Schutzeinrichtungen auszustatten, die den unbeabsichtigten Zugang zum Gefahrenbereich von beweglichen Teilen verhindern oder die die beweglichen Teile vor dem Erreichen des Gefahrenbereiches stillsetzen.

## Die Schutzeinrichtungen

- dürfen keine zusätzlichen Gefährdungen verursachen,
- müssen stabil gebaut sein,
- dürfen nicht auf einfache Weise umgangen oder unwirksam gemacht werden können,
- müssen ausreichend Abstand zum Gefahrenbereich haben.
- dürfen die Beobachtung des Arbeitszyklus nicht mehr als notwendig einschränken,
- müssen die für den Einbau oder Austausch von Teilen sowie für die Wartungsarbeiten erforderlichen Eingriffe möglichst ohne Demontage der Schutzeinrichtungen zulassen, wobei der Zugang auf den für die Arbeit notwendigen Bereich beschränkt sein muss.
- III.8.22 Im Rahmen der notwendigen Maßnahmen zur ersten Hilfe sowie auf Grund der allgemeinen hygienischen Erfordernisse sind während der Errichtung und der Wartungs-, Reparatur- und Instandhaltungsarbeiten an den WKA Augenspülflaschen oder Augenduschen mit steriler Spülflüssigkeit sowie ausreichend Trinkwasser zum Waschen vorzuhalten.
- III.8.23 Arbeitsplätze, bei denen insbesondere im Zuge der Bauarbeiten sowie Wartung und Instandhaltung die Gefahr des Absturzes von Beschäftigten bestehen, müssen mit Einrichtungen versehen werden, die verhindern, dass Beschäftigte abstürzen (§ 3 Abs. 1

- i. V. m. Anhang 2.1 ArbStättV).
- III.8.24 Sicherheitseinrichtungen zur Verhütung oder Beseitigung von Gefahren, insbesondere Sicherheitsbeleuchtungen, Feuerlöscheinrichtungen, Signalanlagen, Notaggregate und Notschalter sind in regelmäßigen Abständen sachgerecht zu warten und auf ihre Funktionsfähigkeit prüfen zu lassen (§ 4 Abs. 3 ArbStättV).
- III.8.25 Die Auflagen des Landesamtes für Gesundheit und Soziales, Abteilung Arbeitsschutz und technische Sicherheit sind bei Betreiberwechsel dem neuen Betreiber mitzuteilen und zu beachten.

#### III.9. Brandschutz

- III.9.1 Damit im Gefahrenfall die einzelnen Windkraftanlagen innerhalb des Windkraftanlagenparks schnell und eindeutig zu finden sind, müssen diese identifizierbar sein. Die Anlagen sind daher in geeigneter Weise (z.B. Ziffern) zu kennzeichnen. Die Anlagenkennzeichnung ist am Turmfuß in einer Höhe von ca. 5 m mit einer entsprechenden Größe (ca. 30 cm) anzubringen.
- III.9.2 Die Anfahrtswege zu den Windkraftanlagen sind festzulegen und in einem Übersichtsplan nach DIN 14095 für den gesamten Windenergiepark dazustellen. Der Übersichtsplan ist mit den entsprechenden Informationen für die Feuerwehr, wie Erreichbarkeit der ständig besetzten Fernüberwachungsstelle, ggf. Telefonnummer Notfallmanager oder Notfallmonteure, zu ergänzen.
- III.9.3 Diese Pläne sind vorab mit dem FD 38 der Brandschutzdienststelle des Landkreises Ludwigslust abzustimmen. Die Auslieferung hat vor Inbetriebnahme der ersten Anlage zu erfolgen.
- III.9.4 Die Feuerwehr ist mit Inbetriebnahme der WKA in die Anlage und den damit verbundenen Besonderheiten einzuweisen. Hierüber ist ein Protokoll anzufertigen und den Sachbearbeitern des FD 38 Brand- und Katastrophenschutz vorbeugender Brandschutz in Kopie zukommen zu lassen. Der Kontakt zu den zuständigen Wehren ist über das Amt Parchimer Umland Fachbereich Ordnung herzustellen.

## III.10. Turbulenz

III.10.1 Zum Ausschluss des Einflusses der Windkraftanlagen 2 auf andere WKA hinsichtlich der Auslegungswerte der Turbulenzintensität werden folgende sektoriellen Betriebsbeschränkungen festgelegt:

	Art der Beschränkung	Start Windsektor- manage- ment [°]	Ende Windsektor- management [°]	Startge- schwindigkeit [m/s]	Endwindge- schwindigkeit [m/s]
L	Abschaltung WKA 2	203	229	3,5	6,5

III.10.2 Zum Ausschluss des Einflusses der Windkraftanlagen 5 auf andere WKA hinsichtlich der Auslegungswerte der Turbulenzintensität werden folgende sektoriellen Betriebsbeschränkungen festgelegt:

Art der Beschränkung	Start Windsek- torma- nagement [°]	Ende Windsektor- management [°]	Startge- schwindigkeit [m/s]	Endwindge- schwindigkeit [m/s]
Abschaltung WKA 5	235	263	V <sub>in</sub> <sup>3</sup>	6,5

-

<sup>3</sup> Einschaltwindgeschwindigkeit der WKA

III.10.3 Zum Ausschluss des Einflusses der Windkraftanlagen 7 auf andere WKA hinsichtlich der Auslegungswerte der Turbulenzintensität werden folgende sektoriellen Betriebsbeschränkungen festgelegt:

Art der Beschränkung	Start Windsektor- manage- ment [°]	Ende Windsektor- manage- ment [°]	Startge- schwindigkeit [m/s]	Endwindge- schwindigkeit [m/s]
Abschaltung WKA 7	217	243	$V_{in}^5$	17,5

III.10.4 Die folgenden sektoriellen Betriebsbeschränkungen sind durch die Nordex Energy SE & Co. KG vorgegeben, um die Standorteignung der WKA nachweisen zu können:

Art der Beschränkung	Start Windsek- torma- nagement [°]	Ende Windsektor- manage- ment [°]	Startge- schwindigkeit [m/s]	Endwindge- schwindigkeit [m/s]
Mode 2 (5500 kW) WKA 1	0	359	7,5	12,5
Mode 2 (5500 kW) WKA 2	0	359	7,5	12,5
Mode 2 (5500 kW) WKA 3	0	359	7,5	12,5
Mode 2 (5500 kW) WKA 4	0	359	7,5	12,5
Mode 2 (5500 kW) WKA 5	0	359	7,5	12,5
Mode 2 (5500 kW) WKA 6	0	359	7,5	12,5
Mode 2 (5500 kW) WKA 7	0	359	7,5	12,5

- III.10.5 Die Abschaltzeiten der Windkraftanlagen sollen von der Steuereinheit über mindestens 12 Monate dokumentiert werden. Ein Protokoll über die erfolgten Abschaltzeiten ist auf Anforderung der zuständigen Behörde vorzulegen.
- III.10.6 Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wird unter dem Vorbehalt der nachträglichen Anordnung weiterer Auflagen zur Sicherung der sich aus § 12 LBauO M-V ergebenden Anforderungen erteilt. Die Genehmigungsbehörde kann auch nach Genehmigungserteilung Anordnungen zur Umsetzung des § 12 LBauO M-V treffen.

#### III.11. Richtfunk

Bei Bau bzw. Reparaturmaßnahmen eingesetzte Krananlagen sind ausschließlich auf der vom Richtfunk abgewandten Seite der WKA aufzustellen.

#### III.12. Anzeigen

- III.12.1 Die WKA müssen als Luftfahrthindernisse veröffentlicht werden. Aus Sicherheitsgründen hat der Bauherr
  - 1. mindestens 6 Wochen vor Baubeginn das Datum des Baubeginns und
  - 2. spätestens 4 Wochen nach Errichtung die endgültigen Vermessungsdaten zu übermitteln, um die Vergabe der ENR-Nummer durch die Deutsche Flugsicherung (DFS) und die endgültige Veröffentlichung in die Wege leiten zu können.

Diese Meldung der endgültigen Daten umfasst dann die folgenden Details:

DFS-Bearbeitungs-Nr.: MV-10295-1 bis 10295-7

- Name des Standortes:
- Art des Luftfahrthindernisses:
- Geogr. Standortkoordinaten für die WEA nach Grad, Min. und Sek. in WGS 84:
- Höhe der Bauwerksspitze in m über Grund:
- Höhe der Bauwerksspitze in m über NN [Höhensystem: DHHN 92]:
- Art der Tages- und Nachtkennzeichnung (Beschreibung):
- Angabe eines Ansprechpartners mit Tel.-Nr. der Stelle, die einen Ausfall der Nachtkennzeichnung meldet bzw. für die Instandsetzung zuständig ist.

Diese Meldungen sind unter Angabe des Az.: V-623-00000-2022/135 (24-2/2695) schriftlich dem

Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit Mecklenburg-Vorpommern

Luftfahrtbehörde (Ref. 630)

19048 Schwerin

mitzuteilen, vorzugsweise per Email an luftfahrtbehoerde@em.mv-regierung.de.

Für die Baubeginnanzeige kann der Vordruck unter http://www.regierung-mv.de/Landesregierung/em/Service/Formulare-Luftfahrt abgerufen werden.

- III.12.2 Dem Landesamt für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern, Abteilung Arbeitsschutz und technische Sicherheit, Standort Schwerin ist spätestens zwei Wochen vor Errichtung der Baustelle eine Vorankündigung mit den Angaben nach Anhang I der BauStellV zu übermitteln.
- III.12.3 Jeder Betreiberwechsel ist spätestens zwei Wochen vor Betreiberwechsel der Genehmigungsbehörde, der zuständigen Naturschutzbehörde, der unteren Bauaufsichtsbehörde sowie dem Landesamt für Gesundheit und Soziales M-V formlos anzuzeigen. Die Anzeige enthält folgende Informationen:
  - Genehmigungsnummer
  - Name, Anschrift der/des vormaligen Betreiberin/s
  - Name, Anschrift der/des zukünftigen Betreiberin/s
  - Datum des Betreiberwechsels
- III.12.4 Vier Wochen vor Baubeginn sind dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Fontainengraben 200, 53123 Bonn unter Angabe des Zeichens Infra I 3 I 425-20 BIA alle endgültigen Daten wie Art des Hindernisses, Standort mit geografischen Koordinaten in WGS 84, Höhe über Erdoberfläche, Gesamthöhe über NN, ggf. Art der Kennzeichnung und Zeitraum Baubeginn bis Abbauende anzuzeigen.
- III.12.5 Der Beginn und das Ende von Bau- bzw. Reparaturmaßnahmen sind zeitnah beim Dispatcher der Autorisierten Stelle Digitalfunk M-V (ASD M-V), des Landesamtes für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz Mecklenburg-Vorpommern (LPBK M-V), unter der Rufnummer 0385-757-2499 bzw. E-Mail asd@lpbk-mv.de anzuzeigen, um auf eventuelle Beeinträchtigungen reagieren zu können.
- III.12.6 Der Beginn der Bauarbeiten (Beginn jeglicher Erd- oder Bauarbeiten für Zuwegungen für die WKA, Kranstellflächen oder deren Fundamente sowie dem Herrichten der Baustelle) ist dem Landkreis Ludwigslust-Parchim, Fachdienst Bauordnung, dem Fachdienst Natur, Wasser und Boden sowie der Genehmigungsbehörde und der zuständigen Naturschutzbehörde mindestens eine Woche vorher schriftlich anzuzeigen.
- III.12.7 Die beabsichtigte Inbetriebnahme der Anlage, sowie der Beginn des Probebetriebes der WKA ist dem Landkreis Ludwigslust-Parchim, Fachdienst Bauordnung, dem Fachdienst Natur, Wasser und Boden sowie der Genehmigungsbehörde und der zuständigen Naturschutzbehörde, mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich anzuzeigen.
- III.12.8 Gemäß § 82 Abs. 1 LWaG ist die Errichtung, Beseitigung oder wesentliche Änderung Seite 21 von 49

- wasserrechtlich zulassungsfreier baulicher Anlagen an, in, über und unter oberirdischen Gewässern rechtzeitig vor Beginn der Maßnahme anzuzeigen.
- III.12.9 Die Beendigung der zulässigen Nutzung sowie der Abschluss der Demontagearbeiten sind der unteren Bauaufsichtsbehörde sowie der Genehmigungsbehörde unverzüglich anzuzeigen.
- III.12.10 Die Anzeige zum Rückbau ist rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten der unteren Bauaufsichtsbehörde und dem StALU WM als Genehmigungsbehörde vorzulegen.

## D. Begründung

#### I. Sachverhalt

#### I.1. Antragsgegenstand

Das Verfahren wurde mit dem Antrag auf Genehmigung der Errichtung und des Betriebs von zwei WKA des Typs Nordex N163/5.X STE begonnen und im Februar 2022 auf insgesamt sieben WKA dieses Typs erweitert. Im Gegenzug sollen acht WKA der Typen ENERCON E-40/5.40 und Jacobs 43/600 zurückgebaut werden (Repowering). Dabei werden die rückzubauenden WKA nicht standorttreu ersetzt. Die geplanten WKA sollen weiter südlich, im Geltungsbereich des (potentiellen) Windeignungsgebietes Werder-Lübz, errichtet werden.

Die VOSS Energy GmbH (Admannshäger Damm 20, 18211 Admannshagen-Bargeshagen) hat mit Antrag vom 9. Juli 2020 (Posteingang vom 9. Juli 2020) zunächst die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 4 BlmSchG für die Errichtung und den Betrieb von zwei Windkraftanlagen des Typs Nordex N163/5.x STE mit einer Leistung von 5,7 MW, einer Nabenhöhe von 164 m, einen Rotordurchmesser von 163 m und einer Gesamthöhe von 245,5 m in 19386 Werder beantragt.

Mit Antrag vom 15. Februar 2022 (Posteingang vom 15. Februar 2022), Neueinreichung mit Datum vom 7. Juni 2022 hat die VOSS Energy GmbH Ihren Antrag um 5 Windkraftanlagen erweitert beantragt die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 4 BlmSchG für die Errichtung und den Betrieb von nunmehr insgesamt sieben Windkraftanlagen des Typs Nordex N163/5.x STE mit einer Leistung von 5,7 MW, einer Nabenhöhe von 164 m, einen Rotordurchmesser von 163 m und einer Gesamthöhe von 245,5 m in 19386 Werder.

#### I.2. Verfahrensart

Das Vorhaben unterliegt gemäß Ziffer 1.6.2 des Anhangs zur 4. BImSchV dem vereinfachten Verfahren. Die Antragstellerin beantragte jedoch ein Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung und Umweltverträglichkeitsprüfung, so dass das Verfahren gemäß § 10 BImSchG durchgeführt wurde.

#### 1.3. Zuständigkeit

Zuständige Genehmigungsbehörde ist gemäß §§ 2 und 3 LwUmwuLBehV M-V i.V.m. § 3 S. 1 Nr. 2 ImmSchZustLVO M-V das StALU WM.

#### I.4. Vollständigkeit

#### 2 WKA

Es wurden mit Datum vom 20. August 2020 Nachforderungen für den Antrag auf Errichtung und Betrieb von 2 WKA gestellt. Ein UVP-Bericht wurde nicht eingereicht. Die Unterlagen waren nicht vollständig (siehe Nr. D.I.5 d. B.).

#### 7 WKA

Es wurden mit Datum vom 18. Mai 2022 Nachforderungen für den Antrag auf Errichtung und Betrieb von 7 WKA gestellt. Mit Nachreichung der Nachforderungen waren die Unterlagen mit Datum vom 30. Juni 2022 als vollständig anzusehen.

## I.5. Behördenbeteiligung

#### Teilbeteiligung 2 WKA

Für den Antrag auf Genehmigung der Errichtung und des Betriebs von zwei WKA des Typs Nordex N163/5.X STE wurde am 05./06. November 2020 aufgrund des noch fehlenden UVP-Berichts eine Teilbeteiligung folgender Behörden durchgeführt (Datum der abschließenden Stellungnahmen in Klammern):

- Landkreis Ludwigslust-Parchim, FD Brand- und Katastrophenschutz (09.11.2020)
- Landkreis Ludwigslust-Parchim, FD Straßen- und Tiefbau (26.11.2020)
- Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V (LUNG), Dez. 510 (keine Stellungnahme)
- Landesamt für Gesundheit und Soziales M-V (LAGuS), Abt. Arbeitsschutz und technische Sicherheit (06.12.2020)
- Landesamt f
   ür Straßenbau und Verkehr M-V, Straßenbauamt SN (keine Stellungnahme)
- WEMAG Netz GmbH (16.12.2020)
- Landesamt f
   ür Kultur und Denkmalpflege M-V (16.02.2021)
- Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg (AfRL WM) (19.03.2021)
- Ministerium f
  ür Inneres und Europa M-V (16.11.2020)
- Bundesamt f. Infrastruktur, Umweltschutz, Dienstleistungen der Bundeswehr (11.11.2020)
- 50 Hertz Transmission GmbH (11.11.2020)

#### Beteiligung 7 WKA

Für den Antrag auf Genehmigung der Errichtung und des Betriebs von sieben WKA des Typs Nordex N163/5.X STE sind von folgenden Behörden, deren Zuständigkeit durch das beantragte Vorhaben berührt wurde, Stellungnahmen abgegeben worden (§ 10 Abs. 5 BlmSchG) (Datum der Stellungnahmen in Klammern):

- Landkreis Ludwigslust-Parchim, Fachdienst Bau (17.03.2023)
- Landkreis Ludwigslust-Parchim, Fachdienst Brand- und Katastrophenschutz (28.06.2022)
- Landkreis Ludwigslust-Parchim, Fachdienst Straßen- und Tiefbau (27.06.2022)
- Landkreis Ludwigslust-Parchim, Fachdienst Wasser und Boden (28.06.2022 abschließende Stellungnahme am 26.04.2023)
- StALU Westmecklenburg Dezernat 45 (21.08.2023)
- Ministerium f
  ür Inneres, Bau und Digitalisierung M-V (11.08.2022)
- Ministerium f
   ür Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit M-V (04.08.2022)
- Landesamt f
  ür Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V (17.03.2023)
- Landesamt f
  ür Gesundheit und Soziales M-V (02.12.2020)
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (28.06.2022)
- Landesforst Mecklenburg-Vorpommern (31.03.2023)
- Amt f
   ür Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg (08.11.2022)
- Straßenbauamt Schwerin (11.07.2022)

#### Deutscher Wetterdienst (29.06.2022)

Die beteiligten Behörden haben unter der Voraussetzung, dass vorstehende Nebenbestimmungen eingehalten werden, keine Einwände gegen das Vorhaben vorgebracht.

Ebenfalls wurden die 50Hertz Transmission GmbH und die WEMAG Netz GmbH am Genehmigungsverfahren beteiligt. Die WEMAG Netz GmbH hat sich nicht zum Vorhaben geäußert. Es wurden keine Einwände vorgebracht (Stellungnahme 50Hertz vom 15.06.2022).

Ebenfalls wurden der BUND M-V e.V. sowie der NABU M-V am Genehmigungsverfahren beteiligt. Der BUND M-V e.V. hat sich nicht zum Vorhaben geäußert. Der NABU M-V äußerte mit Stellungnahme vom 12.07.2022 Bedenken gegen das Vorhaben. Die vorgebrachten Bedenken wurden durch die am Verfahren beteiligten Fachbehörden, welche für die Prüfung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften im Sinne des § 6 Abs. 1 Ziffer 2 BlmSchG fachlich zuständig sind, berücksichtigt und konnten ausgeräumt werden.

Weiterhin wurden auf Verlangen der unteren Wasserbehörde die Stadtwerke Lübz, als Trinkwasserversorgungsunternehmen am Genehmigungsverfahren beteiligt, da sich ein Bereich in der TWSZ III der Wasserfassung Lübz befindet. Ebenfalls wurde der Wasser- und Bodenverband "Mildenitz/Lübzer Elde" auf Verlangen der unteren Wasserbehörde beteiligt, da ggf. nicht dargestellte verrohrte Gräben vorhanden sein können und der Wasser- und Bodenverband Kenntnisse über den Verlauf der Drainleitungen hat. Die Stellungnahmen wurden der unteren Wasserbehörde vorgelegt. Es wurden keine Einwände vorgebracht (Stellungnahme Stadtwerke Lübz vom 04.04.2023, Wasser- und Bodenverband "Mildenitz/Lübzer Elde" vom 01.07.2022). Die Stadtwerke Lübz äußerten keine Bedenken, wenn die technischen Regeln des DVGW-W 101 eingehalten werden und unerlaubte Beeinträchtigungen der Wasserschutzzonen vermieden werden, besonders hinsichtlich des Umgangs mit wassergefährdenden Stoffen.

#### Stellungnahme Denkmalschutz

Für den Antrag auf Genehmigung der Errichtung und des Betriebs von zwei WKA des Typs Nordex N163/5.X STE wurde am 06. November 2020 das Landesamt für Kultur und Denkmalpflege M-V beteiligt. Mit Schreiben vom 10. November 2020 forderte das LAKD M-V Unterlagen nach. Daraufhin reichte die Antragstellerin mit Mail vom 11. Januar 2021 die Umweltberichte zu den Bebauungsplänen der Gemeinde Werder (Nr. 3 "Windpark Lübz/Werder") und der Stadt Lübz (Nr. 22 "Windpark Lübz/Werder") nach.

Beide Bebauungspläne enthalten u.a. Festsetzungen zu einem Sonstigen Sondergebiet "Windpark 1", "Windpark 2" und "Nutzung erneuerbarer Energien" sowie Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung und Baugrenzen. Des Weiteren regeln textliche Festsetzungen u.a. die Höhe der baulichen Nutzung. Standorte und Höhe der WKA sind bereits durch den Bebauungsplan bestimmt. Die Umweltberichte zum Bebauungsplan Nr. 3 "Windpark Lübz/Werder" sowie zum Bebauungsplan Nr. 22 "Windpark Lübz/Werder" enthalten mehrseitige Ausführungen zum Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter, die sich mit den bedeutenden Denkmalen in der weiteren Umgebung des Plangebiets auseinandersetzen.

Die in der Stellungnahme für den Antrag auf Genehmigung der Errichtung und des Betriebs von zwei WKA vom 10. November 2020 aufgeführten Anmerkungen wurden bereits in der Stellungnahme des LAKD M-V im Rahmen der Trägerbeteiligung zur Auslegung der B-Pläne (Werder und Lübz) vorgetragen. Laut Antragssteller wurden im Rahmen der Auswertung und Abwägung die Anmerkungen und Hinweise des LAKD M-V im Nachgang durch das Planungsbüro umfassend geprüft, analysiert und im Ergebnis im Umweltbericht gewürdigt. Die Umweltberichte wurden am 13. Januar 2021 dem LAKD M-V zur weiteren Prüfung weitergeleitet. Daraufhin wurde das Einvernehmen am 16. Februar 2021 auf der Grundlage der nachgereichten Unterlagen durch das LAKD M-V hergestellt.

Für den Antrag auf Genehmigung der Errichtung und des Betriebs von sieben WKA des Typs Nordex N163/5.X STE wurden mit Schreiben vom 9. Juni 2022 sowohl die untere Denkmalschutzbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim (über die untere Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim), als auch das Landesamt für Kultur und Denkmalpflege M-V (LAKD M-V) am Genehmigungsverfahren beteiligt und um Prüfung der Unterlagen im

Rahmen ihrer Zuständigkeit sowie Abgabe einer Stellungnahme bis zum 11. Juli 2022, gebeten. Auf telefonische Nachfrage am 4. Oktober 2022 durch das StALU WM an das LAKD M-V, ob die abgegebene Stellungnahme für die 2 WKA nun auch für die 7 WKA Gültigkeit besitzt, teilte das LAKD M-V mit, dass keine weitere Stellungnahme mehr abgegeben wird, weil keine denkmalrechtlichen Belange betroffen sind.

Gemäß Erlass des Ministeriums für Klimaschutz, Landwirtschaft, Ländliche Räume und Umwelt M-V hinsichtlich des Umgangs mit dem Urteil des Oberverwaltungsgerichts M-V vom 7. Februar 2023 (AZ: 5 K 171/22 OVG) vom 07.03.2023 indiziert dies, "... dass die Denkmalschutzbehörden keine dem Vorhaben entgegenstehenden denkmalfachlichen Einwendungen einbringen wollen, so dass typischerweise einer Genehmigung aus denkmalfachlichen Gründen nichts entgegensteht."

Die 7 WKA liegen innerhalb der Plangebiete des Bebauungsplans Nr. 3 "Windpark Lübz/Werder" der Gemeinde Werder und des Bebauungsplans Nr. 22 "Windpark Lübz/Werder" der Stadt Lübz. Im Rahmen der Bauleitplanungsverfahren wurden die untere Denkmalschutzbehörde als auch das LAKD beteiligt und deren dort abgegebene Hinweise fanden im Rahmen des Umweltberichts Berücksichtigung. Die erforderliche Genehmigungsfähigkeit nach § 7 DSchG M-V wurde bereits auf Ebene der Bauleitplanung berücksichtigt und positiv festgestellt.

Somit erfolgte bereits eine Bewertung zu allen sieben WKA-Standorte, wie sie der Bebauungsplan Nr. 3 "Windpark Lübz/Werder" der Gemeinde Werder und der Bebauungsplan Nr. 22 "Windpark Lübz/Werder" der Stadt Lübz auch vorsehen. Durch die darin festgelegten exakten Baufenster und Höhenbegrenzungen sowie die Auseinandersetzung mit den denkmalschutzfachlichen Belangen zu in den Bebauungsplänen so bezeichneten WKA 1 bis 7 hat sich das LAKD M-V bereits insgesamt mit der denkmalschutzfachlichen Bewertung beschäftigt.

Demzufolge folgt das StALU WM den Ausführungen, dass von dem Vorhaben keine erheblichen Beeinträchtigungen auf vorhandene Denkmäler ausgehen. Nebenbestimmungen werden diesbezüglich nicht festgelegt.

#### I.6. <u>Gemeindliches Einvernehmen</u>

Die Stadt Lübz und die Gemeinde Werder wurden mit Schreiben vom 8. Juni 2022 um die Entscheidung über das gemeindliche Einvernehmen für das Vorhaben ersucht. Eine Empfangsbestätigung ging nicht beim StALU WM ein. Die zweimonatige Frist zur Entscheidung gemäß § 36 Abs. 2 S. 2 BauGB endete damit am 10. August 2022. Das gemeindliche Einvernehmen wurde mit Schreiben vom 10. August 2022 (Posteingang 10. August 2022 per Mail) von der Stadt Lübz und der Gemeinde Werder fristgerecht erteilt.

#### 1.7. Umweltverträglichkeitsprüfung

Auf Antrag des Antragstellers wurde eine allgemeine Vorprüfung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 UVPG i.Vm. § 7 UVPG für den Antrag gem. § 4 BlmSchG auf Errichtung und Betrieb von zwei Windkraftanlagen durchgeführt. Das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg hat mit Schreiben vom 30. November 2020 das Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) mitgeteilt und damit festgestellt, dass für das o. g. Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist. Dieses Ergebnis wurde durch die Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim vom 11. November 2020 gestützt. Der Antragsteller hat daraufhin eine Informationsunterlage erarbeitet, die einen Vorschlag des voraussichtlichen Untersuchungsrahmens für die UVP enthält. Zur Festlegung des Inhalts und des Umfangs der notwendigen Unterlagen für den UVP-Bericht wurde ein schriftliches Scoping durchgeführt. Die Beteiligung erfolgte im Mai 2021.

Ein UVP-Bericht wurde im Rahmen der Antragsänderung von 2 auf 7 WKA vorgelegt. Der UVP-Bericht wurde durch STADT LAND FLUSS Partnerschaft MBB Hellweg & Höpfner Dorfstraße 6, 18211 Rabenhorst) im Auftrag der Voss Energy GmbH erstellt. Die zusammenfassende Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen i.S.d. § 20 der 9. BImSchV wurde durch die Bosch & Partner GmbH, Kantstr. 63a, 10627 Berlin, als

Behördensachverständiger vom September 2023 erarbeitet und durch die Genehmigungsbehörde unter Heranziehung der Antragsunterlagen, der behördlichen Stellungnahmen im Genehmigungsverfahren, der Ermittlungen der Genehmigungsbehörde sowie der Äußerungen und Einwendungen Dritter im Genehmigungsverfahren geprüft. Die zusammenfassende Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen ist diesem Bescheid als Anlage 2 beigefügt.

Im Ergebnis der schutzgutbezogenen Untersuchung wird festgestellt, dass die Errichtung und der Betrieb der beantragten WKA bei Umsetzung der benannten Vermeidungs-, Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen und unter Berücksichtigung der formulierten Nebenbestimmungen zur Genehmigung umweltverträglich erfolgen kann.

Diese Bewertung schließt ein, dass Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne von § 13 ff BNatSchG i.V.m. § 12 NatSchAG M-V bilanziert wurden und kompensiert werden, die Verträglichkeit gem. § 34 BNatSchG gegeben sowie die Einhaltung der Vorschriften des Besonderen Artenschutzes gem. § 44 BNatSchG gewährleistet ist.

#### I.8. Rückbauverpflichtung

Die gemäß § 35 Abs. 5 BauGB erforderliche Verpflichtungserklärung, das Vorhaben nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung zurückzubauen, liegt mit Erklärung vom 22. Februar 2022 vor.

## 1.9. Öffentlichkeitsbeteiligung

Gemäß § 8 Abs. 1 S. 1 der 9. BlmSchV i.v.m. sowie § 3 Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) wurde das Vorhaben im Amtlichen Anzeiger M-V Nr. 7 vom 18. Juli 2022 (AmtsBl. M-V/AAz. 2022 S. 353) öffentlich bekanntgemacht.

Der Antrag und die Antragsunterlagen lagen gem. § 10 der 9. BImSchV in der Zeit vom 26. Juli 2022 bis einschließlich 25. August 2022 im Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg zur Einsichtnahme aus. Darüber hinaus waren die Unterlagen über das UVP-Portal zugänglich.

Die Einwendungsfrist endete am 26. September 2022. Gegen das Vorhaben konnten während der Einwendungsfrist Einwendungen postalisch sowie elektronisch per E-Mail über STALUWM-Einwendungen@staluwm.mv-regierung.de bei der vorgenannten Behörde erhoben und eingereicht werden. Von dieser Möglichkeit wurde durch den NABU M-V Gebrauch gemacht. Die Einwendung des NABU ist identisch mit der bereits im Behördenbeteiligungsverfahren eingereichten Stellungnahme.

Aufgrund der aktuellen Pandemiesituation erfolgten die Bekanntmachungen über die Bestimmung eines Erörterungstermins gemäß § 10 Abs. 4 Nr. 3 BlmSchG, über dessen Durchführung gemäß § 12 Abs. 1 S. 5 9. BlmSchV sowie dessen Gestaltung zu einem späteren Zeitpunkt im Amtlichen Anzeiger M-V, dem UVP-Portal sowie auf der Internetseite des StALU WM.

Gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 1 der 9. BlmSchV wurde der anberaumte Erörterungstermin abgesagt. Der Wegfall des Erörterungstermins wurde im Amtlichen Anzeiger M-V Nr. 39 vom 25.09.2023 (AmtsBl. M-V/AAz. 2023 Nr. 39), sowie auf der Homepage des StALU WM und im UVP Portal öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 4 der 9. BImSchV findet ein Erörterungstermin nicht statt, wenn die erhobenen Einwendungen nach der Einschätzung der Behörde keiner Erörterung bedürfen. Bei dieser Entscheidung handelt es sich um eine Ermessensentscheidung der Behörde. Hierbei sind die berechtigten Interessen gegeneinander abzuwägen.

Gem. § 14 Abs. 1 der 9. BImSchV dient der Erörterungstermin dazu, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann. Er soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit geben, Ihre Einwendungen zu erläutern. Dabei geht es nicht um Herbeiführung einer Verständigung zwischen den Beteiligten. Die Erörterung ist ebenfalls nicht auf eine

abschließende Entscheidung über die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens gerichtet.

Dem gegenüber steht der Beschleunigungsgrundsatz auf Grund des Gesetzes Reduzierung und Beschleunigung von immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren vom 23. Oktober 2007 (sog. Beschleunigungsnovelle). Umstände, die einen Verzicht auf den Erörterungstermin rechtfertigen, können etwa gegeben sein, wenn die Einwendungen keiner weiteren Erläuterung bedürfen, weil die Ihnen zugrunde liegenden Tatsachen unstreitig sind oder weil die Gründe für die Einwendungen der Behörde bereits bekannt sind und im Erörterungstermin lediglich wiederholt würden, desgleichen, wenn nach dem Inhalt der schriftlichen Einwendungen in einem solchen Termin kein auf das konkrete Vorhaben bezogenes Vorbringen, sondern nur Ausführungen zu allgemeinen Problemen zu erwarten wären.

## II. Entscheidung

## II.1. Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

Die unter A.1. d. B. formulierte Genehmigung wird für sieben WKA erteilt, da die Prüfung der Antragsunterlagen ergab, dass unter Erteilung von Nebenbestimmungen die Genehmigungsvoraussetzungen gem. § 6 BlmSchG vorliegen. Es ist sichergestellt, dass bei der vorgesehenen Errichtung und beim Betrieb der WKA die sich aus § 5 BlmSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

#### II.2. Sofortige Vollziehung der Nebenbestimmungen

Die sofortige Vollziehbarkeit von Nebenbestimmungen (Bedingungen gem. Ziff. C.I. d. B., Auflagen gem. Ziff. C.III. d. B.) ist angeordnet worden. Die aufschiebende Wirkung von Widerspruch und Anfechtungsklage ist der gesetzliche Regelfall. Die Nebenbestimmungen dienen der Sicherstellung der Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen. Die Errichtung und der Betrieb genehmigungsbedürftiger Anlagen ohne Sicherstellung der Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen ist vom Gesetzgeber nicht gewollt (vgl. § 20 Abs. 2 S.1 der 9. Blm-SchV).

Die sofortige Vollziehung der genannten Bedingungen und Auflagen ist gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO anzuordnen, weil diese Nebenbestimmungen i.S.d. § 36 VwVfG sicherstellen, dass die gesetzlichen Voraussetzungen der Genehmigungserteilung nach § 6 BlmSchG erfüllt sind. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann dabei auf bestimmte Teile eines Verwaltungsaktes beschränkt werden, wobei das öffentliche Interesse an der Vollziehung mit dem überwiegenden Interesse des Beteiligten, hier des Antragstellers, abzuwägen ist. Diese Prüfung führt im Ergebnis dazu, dass einerseits der Antragsteller von der Genehmigung bereits vor Bestandskraft des Genehmigungsbescheides Gebrauch machen kann (§ 63 BlmSchG) zur Förderung des Ausbaus der Windenergie. Die für den Bau und Betrieb der Windkraftanlagen unabdingbaren Voraussetzungen zum Schutz der Allgemeinheit wie die Einhaltung der Bauvorschriften und des Schallschutzes sowie des Arten- und Vogelschutzes müssen aber auch in dem Zeitraum vorliegen, in dem noch keine Bestandskraft des Genehmigungsbescheides vorliegt. Nach der Rechtsprechung (OVG Lüneburg, NVwZ-RR 20107, 214) dürfen insoweit durch den sofortigen Vollzug keine irreversiblen Schäden entstehen, die ohne die Anordnung der sofortigen Vollziehung vermieden worden wären.

Unter Beachtung dieser Grundsätze ergibt sich für die einzelnen Bedingungen und Auflagen Folgendes:

1.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung der Nebenbestimmungen zum Baurecht (Ziff. C.I.1.1 und I.1.2) zur ordnungsgemäßen Errichtung der WEA wie Erschließung und Standsicherheitsnachweis sind unerlässlich zur Vermeidung der dauerhaften Schädigung der Rechtsgüter Dritter. Diese Voraussetzungen müssen dann auch fachmännisch überwacht werden (C.III.3). Gleiches gilt für den Brandschutz (C.III.9) der zum Schutz der Allgemeinheit unerlässlich ist.

Für den Betrieb der WEA ist, unabhängig von der Bestandskraft der Genehmigung, in diesem Zeitraum ebenso sicherzustellen, dass der Arbeitsschutz (Ziff. C.III.8) und die Luftsicherheit (Ziff. C.III.6) gewährleistet ist. Gleiches gilt für die bodenkundliche Baubegleitung (Ziff. C.III.7), um eine dauerhafte Beeinträchtigung der Schutzgüter Wasser und Boden zu vermeiden.

2.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung der Schutzmaßnahmen zum Immissionsschutz (I.2 und III.2) ist erforderlich, weil die Einhaltung der von der TA Lärm vorgegebenen Werte unabdingbare Voraussetzung einer Genehmigung zum Betrieb der Anlage ist. Darauf kann zum Schutz der Anwohner in der Zeit bis zur Bestandskraft des Genehmigungsbescheides nicht verzichtet werden. Gleiches gilt für den Schutz der Anwohner wegen der Vermeidung des Schattenwurfes. Weiterhin dient zum Schutz der Anwohner die Anfertigung einer Risikobeurteilung zu Eisabwurf/Eisabfall, Rotorblattbruch, Brand und Turmversagen.

3.

Auch die dem Artenschutz dienenden Vorgaben des BNatSchG, mit welchem die europarechtlichen Vorgaben der FFH-RL (RL 92/43/EWG) und der Vogelschutzrichtlinie (RL 79/409/EWG) umgesetzt werden, könnten nicht mehr effektiv umgesetzt werden, wenn der Artenschutz im Zeitraum, in dem der Genehmigungsbescheid noch nicht bestandskräftig ist, nicht beachtet würde. Dies könnte zu einer Veränderung bzw. Vernichtung der derzeitigen Artenvielfalt im betreffenden Gebiet führen, der nicht wieder rückgängig gemacht werden könnte.

Insofern sind die Nebenbestimmungen Bedingung C.I.3 und Auflage III.4. unabdingbar, weil durch diese Maßnahmen (Umsetzung der Maßnahme "Schaffung von Brutbiotopen" für den Schutz des Kranichs, ökologische Baubegleitung (ÖBB), Abschaltungen sowohl für Fledermäuse, als auch für Groß- und Greifvögel, Bauarbeiten außerhalb der Brutzeiten bzw. zum Schutz der Amphibien) der Bestand an dort heimischen Vogelarten und anderen besonders geschützten Arten erhalten bleiben soll.

Lediglich Ausgleichsmaßnahmen, die nicht sofort umgesetzt werden müssen, wie die freiwilligen Maßnahmen wie das Höhenmonitoring (Ziff. C.III.4.17 bis C.III.4.21) und damit keine direkte Auswirkung auf den aktuellen Tierbestand im betreffenden Gebiet haben, können auch später nachgeholt werden. Gleiches gilt für die im Bescheid.

4.

Letztlich müssen auch die Anzeigepflichten nach Ziff. C.III.12 für sofort vollziehbar erklärt werden, weil diese dazu dienen, den Betrieb der WEA zu überwachen, um irreversible Schäden durch Bau und Betrieb der WEA zu vermeiden gem. den Schutzgütern zu 1.-3.

5.

Dem öffentlichen Vollzugsinteresse kann somit nur durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung Geltung verschafft werden. Dem entgegenstehende überragende Individualinteressen an der Aussetzung der Vollziehbarkeit sind auch unter Berücksichtigung des Gebots effektiven Rechtschutzes nicht zu erkennen, zumal gerichtlicher Rechtsschutz gem. § 80 Abs. 5 VwGO zu erlangen ist. Im Verhältnis zur Rücknahme und zum Widerruf der Genehmigung (vgl.- Schoch-Schneider VwGO § 80 Rn. 49) stellt die Vollziehungsanordnung das mildere Mittel dar.

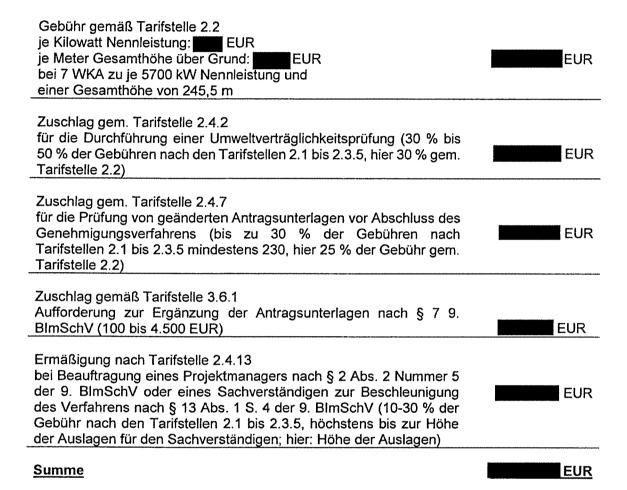
#### II.3. Gebührenentscheidung

Die Entscheidung über den Antrag der VOSS Energy GmbH auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 BlmSchG ist gemäß § 2 VwKostG M-V i.V.m. der ImmSchKostVO M-V gebührenpflichtig.

Der Gebührenrahmen des Zuschlags nach Tarifstelle 2.4.7 kann bis zu 30 % (nach aktueller Fassung der ImmSchKostVO M-V sogar 50 %) der Genehmigungsgebühr betragen. Während des Genehmigungsverfahrens wurde für den Antrag auf Errichtung und Betrieb von 2 WKA eine Teilbeteiligung durchgeführt. Im Rahmen der Erweiterung auf 7 WKA wurde eine komplett neue Prüfung aller AU erforderlich. Der UVP-Bericht wurde nach Antragsänderung erstmalig

eingereicht. Da es sich hierbei um wesentliche Dokumente zur Prüfung der Genehmigungsfähigkeit der Anlagen handelt und insbesondere bei den naturschutzfachlichen Unterlagen mehrfache Änderungen zu erhöhtem Prüfungsaufwand führten, ist ein Zuschlag um 25% des Gebührenrahmens angemessen.

Die Gebühr unter Ziffer A.3. d. B. wird nach den Gebührennummern 2.2, 2.4.2, 2.4.7, 2.4.13 und 3.6.1 des 2. Teils des Gebührenverzeichnisses der ImmSchKostVO M-V i.V.m. §§ 9, 10 und 15 VwKostG M-V wie folgt festgesetzt:



#### II.4. Anhörung

Die vor Erlass eines Bescheides gemäß § 28 Abs. 1 VwVfG M-V erforderliche Anhörung ist durch Übersendung des Entwurfes d. B. per E-Mail am 25. September 2023 erfolgt. Mit Ihrer E-Mail vom 25. September 2023 nahmen Sie zu dem übersandten Entwurf d. B. Stellung. Es wurden keine Anmerkungen vorgetragen.

## III. Bedingungen

## III.1. Bauordnung

Die Bedingungen C.I.1. d. B. stellt die Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzung nach § 35 Abs. 1 BauGB sicher. Demnach ist ein Vorhaben im Außenbereich nur zulässig, wenn die ausreichende Erschließung gesichert ist.

#### III.2. Immissionsschutz

Zu den Bedingungen unter C.I.2. d. B

Die Bedingung unter C.I.2.1 d. B. ergibt sich zum einen aus den Antragsunterlagen, in denen ausgeführt wird, dass die unter C.I.2.1 d. B. aufgeführten WKA zurückgebaut werden. Die zum Vorhaben geprüften Gutachten berücksichtigen die zurückzubauenden WKA dementsprechend nicht als Vorbelastung.

Zum anderen ergibt sich die Bedingung aus § 35 Abs. 5 S. 2 BauGB. Hiernach soll das Vorhaben nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung zurückgebaut und die Bodenversiegelungen beseitig werden.

Die Bedingung unter C.I.2.2 d. B. ist erforderlich, da die Ergebnisse der eingereichten Schallimmissionsprognose insofern mit erhöhten Unsicherheiten behaftet sind, als dass die vom Hersteller prognostizierten Eigenschaften des WKA-Typs erst durch schalltechnische Vermessungen entsprechend der FGW-Richtlinie in der aktuell geltenden Fassung belegt werden müssen. Nur so kann gewährleistet werden, dass die Immissionsrichtwerte nach TA-Lärm für die nächsten betroffenen Immissionsorte eingehalten werden.

Die unter der Bedingung Ziffer C.I.2.2 d. B. vorgenommenen Einschränkungen des Betriebs sind für die Sicherstellung, dass es zu keiner Überschreitung von Immissionsrichtwerten der TA-Lärm durch Schall kommt erforderlich. Somit ist es erforderlich Nebenbestimmung C.I.2.2 festzusetzen. Nur so kann gewährleistet werden, dass die Immissionsrichtwerte nach TA-Lärm für die nächsten betroffenen Immissionsorte eingehalten werden.

Die Bedingung unter C.I.2.3 d. B. ergibt sich aus der vorgelegten Schallprognose, in der ausgeführt wird, dass die WKA 1 und die WKA 2 im Beurteilungszeitraum "nachts" außer Betrieb zu nehmen sind. Nur so kann gewährleistet werden, dass die Immissionsrichtwerte nach TA-Lärm für die nächsten betroffenen Immissionsorte eingehalten werden.

Die Bedingung unter C.I.2.4 d. B. ist erforderlich, da eine Risikobeurteilung dem Ausschluss sonstiger Gefahren gem. § 5 Abs. 1 Nr. 1 BlmSchG dient. Zu den sonstigen Gefahren zählen beispielsweise auch Rotorblattbruch, Turmversagen und Eisabfall. Mit Schreiben vom 18. Mai 2022 und 31. Mai 2022 wurden Sie um Nachreichung dieses Gutachtens gebeten. Ein entsprechendes Gutachten liegt bis heute nicht vor.

Die nächstgelegene befestigte Verbindungsstraße (K 124) zwischen Werder und Lübz liegt nur ca. 215 m von der nächstgelegenen WKA 2 entfernt. Aus diesem Grund ist die Erstellung einer Risikobeurteilung notwendig.

#### III.3. Naturschutz

## III.3.1 Zu der Bedingung Nr. C.I.3.1 d. B.:

Die Bedingung Nr. C.I.3.1 d. B. begründet sich mit der Sicherstellung der Verursacherpflichten des § 15 Abs. 2 bis 6 BNatSchG. Die Verursacherin des Eingriffes ist gemäß § 15 Abs. 2 BNatSchG verpflichtet, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen), so dass nach dem Eingriff keine erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes zurückbleiben. Unvermeidbare Beeinträchtigungen bei Eingriffen in Natur und Landschaft hat die Verursacherin in den Planunterlagen dargestellt (s. LBP v. 23.05.2023, Kap. 5.2.7). Bedingt durch den Bau der Zuwegung außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplans werden die Tatbestandsvoraussetzungen des Eingriffes in Natur und Landschaft entsprechend § 14 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 12 Abs. 1 Nummer 4 NatSchAG M-V erfüllt.

Eine Darstellung der geplanten Kompensation des Eingriffs durch die geplante Zuwegung in Höhe von 4.209 KFÄ erfolgte in den Antragsunterlagen nicht. Der Hinweis, dass "von einer ausreichenden Kompensationsmöglichkeit auszugehen ist" (s. LBP v.

23.05.2023 Kap. 5.4.2) ist als Nachweis nicht ausreichend. Die Prüfung der Geeignetheit der Kompensation nach § 15 Abs. 2 S. 2 und 3 BNatSchG war daher nicht möglich.

Die Nachweiserbringung zur Art des Ausgleiches stellt die Einhaltung des § 15 Abs. 2 bis 6 BNatSchG sicher. Steht der Vorhabenträgerin keine Fläche für den Ausgleich zur Verfügung, wäre die Genehmigungsvoraussetzung des § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG nicht mehr gegeben. Da die Rechtmäßigkeit der Genehmigung in erheblichem Maße von der Möglichkeit zum Ausgleich abhängt, ist die Gestaltung als Bedingung notwendig.

#### III.3.2 Zu der Bedingung Nr. C.I.3.2 d. B.:

Nach § 15 Abs. 4 BNatSchG sind Kompensationsmaßnahmen in dem jeweils erforderlichen Zeitraum zu unterhalten und rechtlich zu sichern. Der Unterhaltungszeitraum ist durch die zuständige Genehmigungsbehörde im Zulassungsbescheid zu sichern. Eine Sicherung darf auch langfristig nicht durch privatrechtliche Kündigung von Nutzungsverhältnissen gefährdet sein. Privatrechtliche Sicherungen wie Nutzungsverträge oder Eigentumserwerb können jederzeit durch einseitige Willenserklärung des Grundstückseigentümers rückgängig gemacht werden. Auch die grundbuchrechtliche Sicherung zugunsten der Genehmigungsinhaberin ist ungeeignet, da auch bei einem Betreiberwechsel aller oder einiger Anlagen die Sicherung lückenlos gegeben sein muss. Der Erwerb von Ökokontopunkten, alternativ die Eintragung einer grundbuchrechtlichen Sicherung zugunsten der zuständigen Naturschutzbehörde verhindert das Eintreten von Verbotstatbeständen. Da die Rechtmäßigkeit der Genehmigung in erheblichem Maße vom Eintritt des Sachverhalts einer rechtlichen Sicherung abhängig ist, ist die Gestaltung als Bedingung notwendig (siehe hierzu auch Bedingung Nr. C.I.3.1 d. B.).

#### III.3.3 Zu der Bedingung Nr. C.I.3.3 d. B.:

Innerhalb eines 500 Meter Radius um die WKA 1 und 2 befindet sich ein Kranichbrutplatz. Nach der Artenschutzrechtlichen Arbeits- und Beurteilungshilfe für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen Teil Vögel (AAB-WEA Vögel M-V (2016)) kann die Errichtung und der Betrieb von WKA in diesem Radius um Kranichbrutplätze die Reduzierung des Bruterfolgs des betroffenen Brutpaares zur Folge haben, ebenso wie die Aufgabe des Brutplatzes. Das Eintreten des Schädigungsverbots (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) durch den Bau der WKA 1 (Abstand zum Brutplatz ca. 400 Meter) und WKA 2 (Abstand zum Brutplatz ca. 310 Meter) kann somit angenommen werden. Die Schaffung attraktiver Bruthabitate im räumlichen Zusammenhang als CEF-Maßnahme ist als Vermeidungsmaßnahme geeignet. Die Vorhabenträgerin sieht im Rahmen der Umsetzung der geplanten CEF-Maßnahme vor, einen permanent wasserführenden Graben zu erweitern. Bei erfolgreicher Umsetzung würde ein neues Kleingewässer geschaffen werden. Es ist daher abzusichern, dass die untere Wasserbehörde der geplanten Maßnahme zustimmt. Sollte die untere Wasserbehörde der Durchführung nicht zustimmen, kann die Maßnahme nicht umgesetzt werden. In diesem Falle wäre die Genehmigungsvoraussetzung des § 6 Abs. 1 Nr. 2 BlmSchG i.V.m. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nicht mehr gegeben, da mit dem Eintreten des Schädigungsverbotes zu rechnen ist. Die Rechtmäßigkeit der Genehmigung hängt in erheblichem Maße von der Zustimmung der unteren Wasserbehörde zur Maßnahmenplanung ab, somit ist die Gestaltung als Bedingung notwendig.

#### III.3.4 Zu der Bedingung Nr. C.I.3.4 d. B.:

Laut § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist es verboten die Fortpflanzungsstätten besonders geschützter Arten zu zerstören. Der Kranich gehört zu den besonders geschützten Arten. Der Eintritt des Schädigungsverbots kann durch die Einrichtung einer CEF-Maßnahme nach Meinung der zuständigen Naturschutzbehörde mit ausreichender Wahrscheinlichkeit verhindert werden. Hierzu ist es notwendig die Fläche, auf der die Maßnahme umgesetzt wird für die Dauer des Eingriffs zu sichern. Erforderlich ist hierbei daher eine dauerhafte Sicherung, die auch langfristig nicht durch privatrechtliche Kündigung von Nutzungsverhältnissen gefährdet sein darf. Privatrechtliche Sicherungen wie Nutzungsverträge oder Eigentumserwerb können jederzeit durch einseitige Willenserklärung des Grundstückseigentümers rückgängig gemacht werden. Auch die

grundbuchrechtliche Sicherung zugunsten der Genehmigungsinhaberin ist ungeeignet, da auch bei einem Betreiberwechsel aller oder einiger Anlagen die Sicherung lückenlos gegeben sein muss. Die Eintragung zugunsten der zuständigen Naturschutzbehörde stellt auch sicher, dass keine unbemerkte Löschung vorgenommen wird und verhindert so das Eintreten von Verbotstatbeständen. In diesem Falle würde die Wirksamkeit der Maßnahme entfallen, die Genehmigungsvoraussetzung des § 6 Abs. 1 Nr. 2 BlmSchG wären nicht mehr gegeben. Da die Rechtmäßigkeit der Genehmigung in erheblichem Maße vom Eintritt des Sachverhalts einer rechtlichen Sicherung abhängig ist, ist die Gestaltung als Bedingung notwendig.

Zur Notwendigkeit der CEF-Maßnahme Kranich siehe Begründung zu Bedingung Nr. C.III.3.3 d. B.

#### III.3.5 Begründung zu der Bedingung Nr. C.I.3.5 d. B.:

Eine CEF-Maßnahme (continuous ecological functionality-measures) hat die kontinuierliche Erhaltung der ökologischen Funktion zum Ziel. Daher ist es notwendig, dass die Funktionsfähigkeit der Maßnahme "Schaffung von Brut-biotopen" (s. Maßnahmenblatt Kranich, CEF-Maßnahme 1) bereits vor Beginn der Bautätigkeit besteht. Mit Beginn der Bautätigkeit kann es dazu kommen, dass das bisherige Bruthabitat aufgrund der Störwirkung verlassen wird, bzw. der Bruterfolg reduziert wird. Daher ist es notwendig, dass zur Vermeidung des Schädigungsverbots ein Ersatzhabitat in räumlich-funktionalem Zusammenhang zur Verfügung steht, bevor die Störung nahe des Brutplatzes eintritt. Es ist dabei davon auszugehen, dass die vollständige Entwicklung der geplanten Maßnahme bis zum Zielzustand drei bis fünf Jahre in Anspruch nehmen wird. Bei erhöhtem Populationsdruck, dem Kraniche heutzutage unterliegen, und der dazu im Vergleich geringen Anzahl an vorhandenen und idealen Bruthabitaten, ist davon auszugehen, dass die Tiere auch auf nicht optimale Habitate ausweichen. Die verkürzte Entwicklungszeit von einer Brutperiode für die CEF-Maßnahme ist daher ausreichend, damit die Tiere die CEF-Maßnahme annehmen können.

Zur Notwendigkeit der CEF-Maßnahme Kranich siehe Begründung zu Bedingung Nr. C.III.3.3 d. B.

#### III.3.6 Hinweis zur Kontrollverpflichtung

Begründung zu den Bedingungen Nr. C.I.3.1 bis C.I.3.5 d. B.:

Die Nebenbestimmungen dienen der Einhaltung der Prüfpflicht gemäß § 17 Abs. 7 BNatSchG. Die Umsetzung der angeordneten Nebenbestimmungen wird demnach durch die zuständige Naturschutzbehörde kontrolliert. Um nachvollziehen zu können, ob erforderliche Vorgaben eingehalten sowie frist- und sachgerecht durchgeführt worden sind, ist die Angabe von Terminen sowie die Dokumentation der Maßnahmen von besonderer Relevanz. Damit Kontrollen mit verhältnismäßigem Aufwand durchführt werden können, müssen die Daten für die kontrollierende, sachkundige Person rechtzeitig übermittelt werden sowie verständlich und übersichtlich aufbereitet sein.

## IV. Befristung

Die unter Ziffer C. II. dieses Bescheides festgelegte Befristung der Genehmigung basiert auf § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG. Danach erlischt die Genehmigung für die WKA, wenn nicht innerhalb der von der Genehmigungsbehörde gesetzten Frist mit dem Betrieb begonnen worden ist.

Die von mir gesetzte Frist ist geeignet und erforderlich, zu gewährleisten, dass die WKA bei Inbetriebnahme dem Stand der Technik entspricht und dem Zweck des Bundes-Immissionsschutzgesetzes nicht entgegensteht. Unter Berücksichtigung des § 18 Abs. 3 BlmSchG, der eine Verlängerung der Frist aus wichtigem Grund ermöglicht, sofern vor Ablauf der Frist bei der Genehmigungsbehörde ein Antrag auf Fristverlängerung gestellt wird, ist die Frist auch angemessen.

## V. Auflagen

#### V.1. Allgemeines

Die vorstehenden Auflagen unter C.III.1. d. B. sind begründet durch:

- den Vorsorgegrundsatz, Maßnahmen gegen schädliche Umwelteinwirkungen zu treffen, insbesondere durch die den Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung,
- die notwendige Abwehr schädlicher Umwelteinwirkungen und sonstiger Gefahren, erheblicher Nachteile und erheblicher Belästigungen von der Allgemeinheit und der Nachbarschaft.
- den notwendigen Schutz der im Betrieb Beschäftigten gegen Gefahren für Gesundheit und Leben

#### V.2. Immissionsschutz

Die vorstehenden Auflagen unter C.III.2. d. B. sind begründet durch:

Für die Bewertung der Immissionen durch Schall und Schatten lagen folgende Unterlagen vor:

- [1] Schalltechnisches Gutachten für die Errichtung und den Betrieb von sieben Windenergieanlagen am Standort Werder II vom 20.01.2022, Bericht-Nr. I17-SCH-2022-010 erstellt durch die I17-Wind GmbH & Co. KG, 25813 Husum
- [2] Berechnung der Schattenwurfdauer für die Errichtung und den Betrieb von sieben Windenergieanlagen am Standort Werder II vom 19.01.2022, Bericht-Nr. I17-SCHATTEN-2022-008, erstellt durch die I17-Wind GmbH & Co. KG. 25840 Friedrichstadt

Diese werden wie folgt bewertet:

#### Schall

Die akustische Plausibilität der Prognose [1] wird unter Einschränkungen bestätigt.

Die Einschränkungen beziehen sich auf die Darstellung der Vorbelastung in [1], wobei diese überbewertet wird. In einem im Jahr 2016 von der Antragstellerin geführten Genehmigungsverfahren wurde diese bewertet und berichtigt:

#### ..Hinweise.

Die Vorbelastungssituation in [1] wurde vom Gutachter entsprechend einer vom LUNG im August 2015 beantworteten Anfrage modelliert. Im Zuge der nochmaligen Überprüfung dieser Daten aufgrund der unter Punkt 1 dieser Stellungnahme angeführten Unstimmigkeiten zwischen [1] und [2] hat sich ergeben, dass es sich am Standort 33 300 733/5 931 534 um eine WKA des Typs ENERCON E-40/6.44 mit einer Nabenhöhe von 65 m handelt. Darüber hinaus hat eine Auskunft der ENERCON GmbH ergeben, dass im Windpark ausschließlich WKA des Typs ENERCON E-40/5.40 der neuen Generatorgeneration errichtet wurden. Dementsprechend sind für alle WKA des Typs ENERCON E-40 geänderte Schallleistungspegel anzusetzen. Der besseren Übersichtlichkeit halber werden in der beigefügten Anlage noch einmal alle nach Kenntnisstand des LUNG am Standort Werder befindlichen WKA mit den entsprechenden Schalldaten aufgeführt. Diese Daten sind in weiteren Ausarbeitungen zu berücksichtigen."

Nichts desto trotz kommt das LUNG in eigenen Berechnungen ebenfalls zu dem Schluss, dass das geplante Vorhaben weitreichenden Betriebsbeschränkungen im Beurteilungszeitraum "nachts" zu unterwerfen ist, wie sie der Gutachter in [1] darstellt. Danach müssen zwei der sieben geplanten WKA "nachts" außer Betrieb genommen werden (WKA 1, WKA 2 - Bezeichnung It. Gutachten [1]). Darüber hinaus sollen die anderen fünf WKA "nachts" schallreduziert betrieben werden (WKA 3, WKA 7 im Mode 18, WKA 4 im Mode 15, WKA 5 im Mode 16 und WKA 6 im Mode 13).

Am Standort sind insbesondere durch die Umstellung des Verfahrens zur Bewertung der Ge-

räusche von WKA (Interimsverfahren) im Jahr 2018 unzulässige Überschreitungen der Immissionsrichtwerte "nachts" i. S. von Nr. 3.2.1 Abs. 3 TA Lärm zu verzeichnen, jedoch weist der Gutachter in [1] mit der gewählten Betriebskonfiguration nach, dass die Immissionsbeiträge der WKA der Zusatzbelastung mit mindestens 15 dB(A) unter den jeweils geltenden Immissionsrichtwerten regelmäßig gegen Null gehen. Lediglich der Teilbeurteilungspegel der WKA 7 bleibt mit Lr, Teil = 30,1 dB(A) am Immissionsort "Werder, Grevener Str. 2" knapp unter diesem Wert. Für diese WKA ist jedoch bereits die gemäß Herstellerangaben "leiseste" Betriebsart vorgesehen, so dass nach Ansicht des LUNG die Genehmigung nicht verwehrt werden soll. Um dem Schutz der Nachbarschaft hier hinreichend Genüge zu tun, ist der Nachtbetrieb der WKA 7 bis zum Nachweis ihres schalltechnischen Verhaltens im Mode 18 auszusetzen. Dabei soll der Nachweis in diesem Fall ausschließlich über eine FGW-konforme<sup>4</sup> Vermessung vor Ort erfolgen dürfen.

Auch der Nachtbetrieb der WKA 6 und WKA 3 soll nach Ansicht des LUNG erst nach Vorlage von Vermessungsergebnissen für den jeweiligen Betriebsmode zulässig sein, auch wenn die prognostizierten Teilbeurteilungspegel an den maßgeblichen Immissionsorten überall mindestens 15 dB(A) unter dem jeweiligen Immissionsrichtwert liegen. Dies wird seitens des LUNG damit begründet, dass ein Einfluss und somit weitergehende Überschreitungen der Immissionsrichtwerte "nachts" an maßgeblichen Immissionsorten nicht auszuschließen sind, sollte sich der WKA-Typ aus schalltechnischer Sicht nicht erwartungsgemäß verhalten.

Durch den vorläufigen Ausschluss der WKA 7, WKA 6 und WKA 3 aus dem Nachtbetrieb wird die prognostizierte Zusatzbelastung an allen Immissionsorten um mindestens 3 dB(A) gesenkt. Die Versagung des Nachtbetriebs der WKA 4 und WKA 5 wird deshalb für unverhältnismäßig gehalten, auch wenn hier ebenfalls lediglich Herstellerwerte vorliegen.

Die Ermittlung der maximal zulässigen Emissionswerte L<sub>e, max</sub> "tags"/"nachts" erfolgte entsprechend Ziff. 4.1 der LAI-Hinweise<sup>5</sup> (Anlage 1).

#### Hinweis:

In den Antragsunterlagen "Projektbeschreibung" wird für den geplanten WKA-Typ ein Schallleistungspegel von  $L_{WA}$  = 109,2 dB(A) bei Volllast angegeben. Hierbei handelt es sich um den vom Hersteller ausgewiesenen Schallleistungspegel für WKA des Typs Nordex N163/5.X, wenn diese nicht mit Serrations (STE) ausgestattet sind. Im Schallgutachten [1] werden regelmäßig Emissionswerte in Ansatz gebracht, die auf die Ausstattung der WKA mit STE schließen lassen. Das LUNG geht deshalb davon aus, dass der vorstehend genannte Wert in der Projektbeschreibung versehentlich aus der "falschen Tabelle" der Herstellerbescheinigung übernommen wurde.

#### Schattenwurf

Das vorliegende Gutachten [2] entspricht den "Hinweisen zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windenergieanlagen (WEA-Schattenwurf-Hinweise)" des LAI<sup>6</sup>.

Im Beschattungsbereich der zu genehmigenden WKA befinden sich die Ortslagen Lübz, Ruthen, Werder, Greven, Beckendorf und die Wohnbebauung in Alleinlage in Lutheran "Grevener Chaussee Nr. 7". Die Immissionsbeiträge der zu genehmigenden WKA führen hier auch ohne Berücksichtigung der Vorbelastung zu zahlreichen Überschreitungen der Immissionsrichtwerte für die astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer von 30 Stunden pro Jahr und/oder 30 Minuten pro Tag. Lt. Gutachten [2] sind davon 124 Immissionsorte betroffen. Insgesamt müssen während des Betriebs der geplanten WKA für 165 Immissionsorte Maßnahmen zur Begrenzung von Immissionen durch periodischen Schattenwurf ergriffen werden. 30 Immissionsorte in Werder sowie der Immissionsort in Lutheran "Grevener Chaussee Nr. 7"

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> Technische Richtlinien für Windenergieanlagen, Teil 1: Bestimmung der Schallemissionswerte, derzeit Revision 19, Stand 01.03.2021, Herausgeber: Fördergesellschaft Windenergie e. V.

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup> Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen (WKA), Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz (LAI), Stand 30.06.2016

<sup>&</sup>lt;sup>6</sup> Hinweise zur Beurteilung der optischen Immissionen von Windenergieanlagen (WEA-Schattenwurf-Hinweise) - Aktualisierung 2019, Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz (LAI), Stand 23.01.2020 Seite 34 von 49

dürfen dabei durch die Zusatzbelastung keinen Schattenwurf mehr erfahren, da hier die bestehenden WKA die zulässigen Immissionsrichtwerte bereits ausschöpfen (Nullbeschattung).

Die Wirksamkeit der geplanten Maßnahmen ist im Rahmen eines Schattenwurfabschaltkonzeptes darzulegen.

#### Risikobeurteilung

Das Einverständnis der Antragstellerin zum Auflagenvorbehalt zur Sicherung der Umsetzung für die Nebenbestimmungen unter C.III.2.14 wurde gemäß § 12 Abs. 2a S. 1 BlmSchG mit Schreiben vom 26. September 2023 erteilt.

Die Genehmigungsbehörde kann auch nach Genehmigungserteilung Anordnungen zur Umsetzung von Maßnahmen zum Ausschluss sonstiger Gefahren gem. § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG treffen.

#### V.3. Bauordnung

Die Auflagen unter C.III.3 d. B. dienen der Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen zur Erteilung einer Baugenehmigung und ergeben sich aus den §§ 11 Abs. 3 LBauO M-V, 56 Abs. 1 und 2 LBauO M-V sowie 81 LBauO M-V.

Das Einverständnis der Antragstellerin zum Auflagenvorbehalt zur Sicherung der Umsetzung des § 46 LBauO M-V für die Nebenbestimmungen unter C.III.3.5 wurde gemäß § 12 Abs. 2a S. 1 BlmSchG mit Schreiben vom 26. September 2023 erteilt.

## V.4. Naturschutz

#### V.4.1 Hinweis zur Kontrollverpflichtung

Begründung zu den Auflagen Nr. C.III.4.1 bis C.III.4.6 d. B, Nr. C.III.4.9 d. B, Nr. C.III.4.15 d. B., Nr. C.III.4.16 d. B., Nr. C.III.4.19 d. B. sowie Nr. C.III.4.24 bis C.III.4.28 d. B:

Die Nebenbestimmungen dienen der Einhaltung der Prüfpflicht gemäß § 17 Abs. 7 BNatSchG. Die Umsetzung der angeordneten Nebenbestimmungen wird demnach durch die zuständige Naturschutzbehörde kontrolliert. Um nachvollziehen zu können, ob erforderliche Vorgaben eingehalten sowie frist- un5d sachgerecht durchgeführt worden sind, ist die Angabe von Terminen sowie die Dokumentation der Maßnahmen von besonderer Relevanz. Damit Kontrollen mit verhältnismäßigem Aufwand durchführt werden können, müssen die Daten für die kontrollierende, sachkundige Person rechtzeitig übermittelt werden sowie verständlich und übersichtlich aufbereitet sein.

- V.4.2 Die Anordnung der Auflage unter Nr. C.III.4.5 d. B. und C.III.4.9 u.a. einer ökologischen Baubegleitung ist erforderlich um die Einhaltung der vorgegebenen Vermeidungsmaßnahmen zu sichern und auch bei abweichenden Sachlagen vor Ort unmittelbar fachgerechte Vorsorge zu treffen, um die Beeinträchtigung von Schutzgütern kontinuierlich auszuschließen und die Einhaltung der naturschutzrechtlichen Vorschriften zu gewährleisten.
- V.4.3 Die Auflagen unter Nr. C.III.4.7 d. B. und C.III.4.8 d. B. begründen sich mit der Sicherstellung der Anforderungen des § 44 Absatz 1 Nr. 1 und Nr. 3 BNatSchG für lokal vorkommende Bodenbrüter. Durch die genannten Maßnahmen wird vermieden, dass durch die Baustelleneinrichtung, mit Abtrag der Vegetationsdecke, Gelege zerstört oder Küken getötet werden. Ebenso wird eine Zerstörung von Fortpflanzungsstätten im Bereich der Baustellen vermieden. Durch den Baustellenbetrieb außerhalb der Brutzeit werden weiterhin mögliche Störungen von Brutvögeln und Schädigungen von Fortpflanzungsstätten im Umfeld der Baustellen vermieden. Ziel der Auflagen ist es, die baubedingte Zerstörung von Fortpflanzungsstätten sowie die betriebsbedingte Tötung besonders geschützter Vogelarten zu vermeiden, indem keine Bautätigkeiten zur Brutzeit (01. März bis 31. Juli) stattfinden, oder die Anlage von Brutplätzen im Vorfeld an die Baumaßnahmen verhindert wird. Durch die Baufeldfreimachung vor Beginn der

Brutzeit wird für Bodenbrüter, die nicht Offenbodenbereiche besiedeln, der Eintritt eines Tötungs- oder Schädigungstatbestandes vermieden. Durch schonende Vergrämungsmaßnahmen kann zu Beginn der Brutzeit eine Ansiedlung anderer Arten im Bereich der Baustellen vermieden werden. Die Brut-vögel besiedeln dann störungsarme Bereiche im weiteren Umfeld. Ein Zerstören von Gelegen und Töten von Küken kann so vermieden und die Funktion der Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang erhalten werden. Vergrämungsmaßnahmen sind nur bis zum Beginn eines durchgehenden Baustellenbetriebes erforderlich. Für die Arten Kiebitz und Wachtelkönig muss zusätzlich, aufgrund des größeren, potentiellen Wirkraums des Baustellenbetriebes eine vorherige Kontrolle auf Besatz erfolgen. Nur bei Fehlen eines Besatzes im Umfeld von 500 m können die jeweiligen Bauarbeiten begonnen werden. Sofern der Nachweis des Fehlens besetzter Reviere zum Zeitpunkt des Beginns jeglicher Bautätigkeiten geführt werden kann, kann der Eintritt von Verbotstatbeständen sicher ausgeschlossen werden.

## V.4.4 Zu Auflage unter Nr. C.III.4.10 d. B.:

Innerhalb eines 500 Meter Radius um die WKA 1 und 2 befindet sich ein Kranichbrutplatz. Nach AAB-WEA Vögel M-V (2016) kann die Errichtung von WKA in diesem Radius um Kranichbrutplätze den Bruterfolg des betroffenen Brutpaares zur Folge haben, ebenso wie die Aufgabe des Brutplatzes. Das Eintreten des Schädigungsverbots (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) durch den Bau der WKA 1 (Abstand zum Brutplatz ca. 400 Meter) und WKA 2 (Abstand zum Brutplatz ca. 310 Meter) kann somit angenommen werden. Die Schaffung attraktiver Bruthabitate im räumlichen Zusammenhang als CEF-Maßnahme ist nach Einschätzung der zuständigen Naturschutzbehörde in der geplanten Durchführung als Vermeidungsmaßnahme geeignet. Siehe hierzu auch die Bedingungen unter Nr. C.I.3.3 d. B. bis Nr. C.I.3.5 d. B. und die zugehörigen Begründungen unter Nr. C.III.3.3 d. B. bis Nr. C.III.3.3 d. B.

#### V.4.5 Zu Auflage unter Nr. C.III.4.11 d.B.:

Laut § 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG ist es verboten die Fortpflanzungsstätten besonders geschützter Arten zu zerstören. Der Kranich gehört zu den besonders geschützten Arten. Der Eintritt des Schädigungsverbots kann durch die Einrichtung einer CEF-Maßnahme nach Meinung der zuständigen Naturschutzbehörde mit ausreichender Wahrscheinlichkeit verhindert werden. Hierzu ist es notwendig die Funktionsfähigkeit der Maßnahme für die Dauer des Eingriffs zu sichern. Die Herstellung eines funktionellen Habitats hat eine Entwicklungsdauer von drei bis fünf Jahren. In dieser Zeit dienen die Kontrollen der Maßnahme dazu, die Entwicklung derselben abzusehen und die Maßnahme anzupassen, sollte diese den vorgesehenen Schutzzweck nicht erfüllen. Die Auflage dient somit der Vermeidung von Verbotstatbeständen.

## V.4.6 Zu Auflage unter Nr. C.III.4.12 d. B.:

Laut Artenschutzrechtlicher Arbeits- und Beurteilungshilfe für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen Teil Fledermäuse (AAB WEA FL M-V (2016)) S. 19 wird die Verwendung pauschal langer Abschaltzeiten für WEA Standorte empfohlen. die sich im Umfeld potentiell bedeutsamer Fledermauslebensräume befinden. Dies trifft für die in Auflage Nr. C.III.4.12 d. B genannten geplanten WKA zu (s. ELiA Dokument v. 23.05.2023, Karte Potentiell bedeutsame Fledermauslebensräume). Unter der Annahme, dass diese Lebensräume auch tatsächlich eine bedeutende Funktion aufweisen und damit in ihrem Umfeld von erhöhten Aktivitäten schlagempfindlicher Fledermausarten auszugehen ist, würde ein uneingeschränkter Betrieb der WKA zu einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko führen. Werden die WKA zu den angegebenen Voraussetzungen abgeschaltet, wird davon ausgegangen, dass das Tötungsrisiko gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG unter die Signifikanzschwelle fällt und das Tötungsverbot für lokal vorkommende Fledermausarten nicht berührt wird. Da die Aktivitäten in Gondelhöhe, insbesondere wandernder Fledermäuse erst im Rahmen des Höhenmonitoring ermittelt werden können, ergibt sich das Erfordernis vorsorglicher Abschaltzeiten (siehe auch AAB-WEA FL M-V (2016), um das Tötungsrisiko insbesondere wandernder Arten zu reduzieren. Die Auflage ist daher notwendig, um den Verbotstatbestand der Tötung für besonders geschützte Arten (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) zu verhindern. Werden die WKA zu den angegebenen Zeiten abgeschaltet, wird davon ausgegangen, dass das Tötungsrisiko unter die Signifikanzschwelle fällt und das Tötungsverbot für migrierende Fledermausarten nicht berührt wird.

## V.4.7 Zu Auflage unter Nr. C.III.4.13 d. B.:

Die WKA 6 befindet sich nicht im Umfeld potentiell bedeutsamer Fledermauslebensräume (s. ELiA Dokument v. 23.05.2023, Karte Potentiell bedeutsame Fledermauslebensräume). Die Nebenbestimmung begründet sich mit der Sicherstellung der Anforderungen des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG für migrierende Fledermausarten. Der Abschaltalgorithmus erfolgt antragsgemäß. Die Vorhabenträgerin hat auf Untersuchungen hinsichtlich des Vorkommens migrierender Fledermäuse im Vorhabengebiet vor Genehmigungserteilung verzichtet. Damit keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG aufgrund eines grundsätzlich in Mecklenburg-Vorpommern anzunehmenden signifikant erhöhten Tötungsrisikos für schlagempfindliche migrierende Fledermausarten eintreten, hat die Vorhabenträgerin den unter Auflage 13 benannten Abschaltalgorithmus beantragt. Die genannten Abschaltzeiten begründen sich ebenfalls auf der Vorgabe der AAB-WEA FL M-V (2016) S. 19. Wird die WEA zu den angegebenen Voraussetzungen abgeschaltet, wird davon ausgegangen, dass das Tötungsverbot für migrierende Fledermausarten nicht berührt wird.

### V.4.8 Zu Auflage unter Nr. C.III.4.14 d. B.:

Zur Berücksichtigung der Niederschlagsmenge bei den pauschalen Abschaltzeiten wird aktuell noch geforscht. Da Niederschlagsmessungen zur Abschaltung von WKAs für Fledermäuse unzuverlässig sein können wird ein konservativer Wert empfohlen, oder auf die Berücksichtigung des Niederschlags zu verzichten. Falls er dennoch zum Einsatz kommen soll ist Auflage C.III.4.14 zu berücksichtigen. Diese soll verhindern, dass durch verfälschte Messeergebnisse oder mangelhafte technische Umsetzung die Anwendung des Parameters Niederschlags zu fehlerhaften Abschaltzeiten führen, die in der Folge die Möglichkeit des Eintretens des Tötungstatbestands erhöhen. Laut der Artenschutzrechtlichen Arbeits- und Beurteilungshilfen für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen, Teil Fledermäuse, Kapitel 3.1.1, Stand: 01.08.2016 (AAB-WEA FL M-V 2016) ist die Erfassung des Niederschlags nicht erforderlich, wenn dieser nicht berücksichtigt werden soll. Nach Brinkmann et al. 2011 sind die Kosten für die Erfassung des Niederschlags höher, als die zu erwartenden Mehr-Erträge, wenn der Niederschlag bei den Abschaltalgorithmen berücksichtigt wird.

### V.4.9 Zu Auflage unter Nr. C.III.4.17 d. B. und Nr. C.III.4.20 d. B.:

Die Durchführung eines Höhenmonitoring ist gemäß AAB-WEA FL M-V (2016) geeignet, um bisherige Kenntnislücken zu wandernden und residenten Fledermäusen zu verringern. Die tatsächliche Aktivität von Fledermäusen im Rotorbereich lässt sich erst nach der Errichtung der Anlagen erfassen, da die hoch fliegenden, wandernden Tiere durch bodengebundene Vorabuntersuchungen nicht hinreichend erfasst werden können und da sich die Aktivität am Standort nach der Errichtung der Anlagen ändert (Anlock-Wirkung der WKA).

Es ist bei der Anordnung von Abschaltungen das mildeste, zum Erreichen des Ziels (hier Verhinderung von Fledermauskollisionen an den geplanten WKA) notwendige Mittel zu wählen. Daher sind die Abschaltzeiten den Erfordernissen entsprechend anzupassen.

# V.4.10 Zu Auflage unter Nr. C.III.4.18 d. B.:

Um eine belastbare Aussagefähigkeit des Höhenmonitorings zu gewährleisten ist dieses nach den fachlich anerkannten Standards zu konzipieren. Die Besprechung des Konzepts zum Höhenmonitoring ist sinnvoll, um mögliche Fehler im Vorfeld zu erkennen und die Anerkennung der durch das Höhenmonitoring gewonnenen Ergebnisse zu gewährleisten.

### V.4.11 Zu Auflage unter Nr. C.III.4.21 d. B.:

Die Fledermausaktivität kann sich im Laufe der Betriebszeit einer WKA durch Landnutzungsänderung, Veränderungen der Gehölzstrukturen oder auch durch klimatisch bedingte Verschiebungen des Zugzeitraumes räumlich oder zeitlich verlagern (siehe auch

AAB-WEA FL M-V (2016) Kap. 3.1.4). Mit einer erneuten Untersuchung wird weiterhin geprüft, inwiefern ggf. festgelegte Abschaltzeiten noch erforderlich oder entbehrlich sind, um das Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu verhindern.

V.4.12 Zu Auflage unter Nr. C.III.4.22 d. B., Nr. C.III.4.23 d. B. und C.III.4.24 d. B.: Amphibienarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind gemäß § 7 BNatSchG Abs. 2 Nr. 14b streng geschützte Tiere und müssen bei (potenziell) erheblicher Beeinträchtigung in der Maßnahmenplanung besondere Beachtung finden. Im Umfeld des Vorhabens gibt es bekannte Vorhaben des Kleinen Wasserfrosches (*Pelophylax Iessonae*), der Knoblauchkröte (*Pelobates fuscus*) und der Rotbauchunke (*Bombina bombina*). In der Umgebung der geplanten Anlagen befinden sich Kleingewässer und Gräben. Das Vorhandensein der genannten und weiterer Amphibien bzw. Laichgewässer ist daher anzunehmen (s. Artenschutzbericht Kap. 6.5 S. 89 in ELiA Dokument vom 23.05.2023, S. 197). Die geplante Baumaßnahme stellt eine Gefährdung für die vorkommenden Amphibien dar. Eine Bauzeitenregelung, alternativ die Begleitung durch eine ökologische Baubegleitung (s. Auflage C.III.4.23 d. B.) ist notwendig um das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG, (hier z.B. in Form von Tötung oder Verletzung durch Baufahrzeuge oder das Verenden in Baugruben, aus denen die Tiere nicht mehr herauskommen) zu verhindern.

# V.4.13 Zu Auflage unter Nr. C.III.4.24 d. B.:

Bei der Anlage von Amphibienschutzzäunen muss eine regelmäßige Kontrolle der Sammelstellen ebenso wie das Entlassen der Tiere in die Freiheit an geeigneter Stelle fachkundig erfolgen, da nur so gewährleistet werden kann, dass die Maßnahme das Eintreten der Verbotstatbestände nicht sogar begünstigt (z.B. durch Verenden der Tiere in den Sammelstellen).

- V.4.14 Die Auflagen unter Nr. C.III.4.25 d. B. bis unter Nr. C.III.4.27 d. B. begründet sich mit der Sicherstellung der Anforderungen des § 44 Absatz 1 Nr. 1 BNatSchG für Entwicklungsformen und Individuen des Kleinen Wasserfrosches (*P. lessonae*). Gräben stellen anders als für Rotbauchunke und Knoblauchkröte, ein typisches Habitat für den Kleinen Wasserfrosch und seine Entwicklungsformen dar. Die Bauarbeiten im Bereich des Grabenabschnittes können in der Zeit nach der Entwicklung zu Jungfröschen (bis Ende Juli) und vor dem Eingraben zur Winterruhe (ab Anfang September) durchgeführt werden. Bei einer Beachtung der Auflage geht die zuständige Naturschutzbehörde davon aus, dass das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG für den Kleinen Wasserfrosch verhindert werden kann.
- V.4.15 Die Auflage unter Nr. C.III.4.29 d. B. formuliert Übermittlungspflichten des Genehmigungsinhabers an des Kompensationsverzeichnis M-V. Zur Vermeidung von Doppelbelegungen von Flächen mit Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen schreibt § 17 Abs. 6 BNatSchG die Führung von Kompensationsverzeichnissen vor. Für die Führung des Kompensationsverzeichnisses ist in M-V gemäß § 3 Nr. 2 NatSchAG M-V das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie zuständig. Gemäß § 17 Abs. 6 Satz 2 BNatSchG sind die Genehmigungsbehörden für die Übermittlung der erforderlichen Angaben an die für die Führung des Verzeichnisses zuständige Stelle verantwortlich. Die Genehmigungsbehörde kann diese Übermittlungspflicht aufgrund von § 13 Abs. 2 Satz 3 Ökokonto-VO M-V dem Verursacher eines Eingriffes in der durch die Obere Naturschutzbehörde für das Kompensationsverzeichnis vorgegebenen Form auferlegen. Von dieser Möglichkeit wird hier Gebrauch gemacht. Die Eintragung durch den Eingriffsverursacher in der angegebenen Frist ist unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme der Genehmigung erforderlich. Zuständige Ansprechpartner in der Oberen Naturschutzbehörde ist o.V.i.A., @@dung.mv-regierung.de
- V.4.16 Rechtsgrundlage für Auflage Nr. C.II.4.30 d. B. ist § 17 Abs. 7 S.2 BNatSchG. Demnach kann die zuständige Behörde vom Eingriffsverursacher die Vorlage eines Kompensationsberichtes verlangen. Dieser dient zur Überprüfung der sach- und fristgerechten

Durchführung der Vermeidungs- sowie der festgesetzten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich der erforderlichen Unterhaltungsmaßnahmen und soll die Umsetzung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung sicherstellen. Die Nebenbestimmung ist auch verhältnismäßig, bereits zur Umsetzung seiner Kompensationspflichten sind durch den Genehmigungsinhaber die im Bericht wiederzugebenen Informationen zu erheben. Die Zusammenfassung in Berichtsform und Übersendung an die Behörde stellt keinen erheblichen Aufwand dar.

## V.5. Forst

Die Auflagen unter C.III.5. d. B. beruhen auf den Vorgaben des LWaldG M-V sowie dem Erlass zum Waldbrandschutz des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz vom 22.07.2013 und dienen der Gewährleistung des Waldbrandschutzes. Die WKA 4 befindet sich in einem Abstand von weniger als 50 m zum Wald. In der WKA 4 ist somit eine automatische Löschanlage sowie Brandmelder zu installieren.

### V.6. Luftfahrt

Zu den Auflagen unter C.III.6. d. B.:

Die Entscheidung zur Zustimmung und Festlegung der Auflagen erfolgt:

- gemäß § 14 Abs. 1 i.V.m. § 12 Abs. 4 Luftverkehrsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Mai 2007 (BGBl. I, S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 131 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436)
- aufgrund der gutachtlichen Stellungnahmen der Deutschen Flugsicherung GmbH (DFS) OZ/AF-MV-10295 vom 1.7.2022
- entsprechend der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift des Bundes zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen vom 24. April 2020 (BAnz AT 30.04.2020 B4)
- unter Berücksichtigung von § 36 (Flüge nach Sichtflugregeln bei Nacht), § 37 (Sicherheitsmindesthöhe bei Flügen nach Sichtflugregeln), § 39 (Such- und Rettungsflüge) und § 40 (Mindestsichtwetterbedingungen) Luftverkehrs-Ordnung (LuftVO) vom 29. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1894) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1766).

Zur Wahrung der Sicherheit der zivilen und militärischen Luftfahrt und zum Schutz der Allgemeinheit vor den Gefahren des Luftverkehrs kann dem Bauvorhaben nur mit den geforderten Auflagen zugestimmt werden. Im Übrigen verweise ich auf die Bestimmungen in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen.

### V.7. Wasser, Abfall, Boden

Die Auflagen unter C.III.7. d. B. entsprechen dem Vorsorgegrundsatz zum Gewässer- und Bodenschutz und sind verhältnismäßig. Sie beruhen auf § 107 Abs. 1 Landeswassergesetz M-V, §§ 5 Abs. 1, 6 Abs. 1, 100 Abs. 1, 101 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz, §§ 1, 2, 13, 14 Landesbodenschutzgesetz M-V und §§ 1, 4 Abs. 5, 7 Bundes-Bodenschutzgesetz.

## V.8. Arbeitsschutz

Die Auflagen unter C.III.8. d. B. sind notwendig, um die Sicherheit der Beschäftigten auf und in der WKA zu gewährleisten und ergeben sich aus ergeben sich aus folgenden Gesetzen:

- Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) v. 07.08.1996 (BGBI. I S. 1246)
- Gesetz über die Bereitstellung von Produkten auf dem Markt (Produktsicherheitsgesetz ProdSG) v. 08.11.2011 (BGBI. I S. 2178, 2179; 2012 I S. 131)
- Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung - BetrSichV) v. 03.02.2015 (BGBI. I S. 49)
- Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung ArbStättV) v. 12.08.2004 (BGBI. I S. 2179)
- Baustellenverordnung vom 10. Juni 1998 (BGBl. I S. 1283)

- Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) vom 26. November 2010 (BGBl. I S 1643, 1644)
- Technische Regeln für Betriebssicherheit TRBS
- Technische Regeln für Arbeitsstätte ASR
- Vorschriften und Informationen der DGUV Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung

Die Auflagen dienen dem sicheren Betrieb der Anlagen, dem Schutz Beschäftigter und Dritter und der Einhaltung von Überwachungspflichten.

# V.9. Brandschutz

Die Auflagen unter C.III.9. d. B. sind erforderlich, um das Brandrisiko zu minimieren und die Sicherheit der Allgemeinheit im Brandfall zu gewährleisten. Sie ergeben sich aus den §§ 3, 14 i.V.m. § 51 und 81 LBauO M-V.

## V.10. Turbulenz

Zu den Auflagen unter C.III.10. d. B.:

Die aufgeführten Abschaltzeiten ergeben sich aus dem vorgelegten Gutachten – "Gutachten zur Standorteignung von Windenergieanlagen nach DIBt 2012 für den Windpark Werder II Deutschland" (Bericht Nr.: I17-SE-2022-015) vom 22.09.2022, erstellt durch I17 Wind GmbH 6 Co. KG – werden die aufgeführten Abschaltzeiten als notwendig für die Standsicherheit der beantragten bzw. bereits bestehender WKA erachtet. Die Betriebseinschränkung erfolgt antragsgemäß.

Das Einverständnis der Antragstellerin zum Auflagenvorbehalt zur Sicherung der Umsetzung des § 12 LBauO M-V für die Nebenbestimmungen unter C.III.10.6 wurde gemäß § 12 Abs. 2a S. 1 BImSchG mit Schreiben vom 26. September 2023 erteilt.

## V.11. Richtfunk

Die Auflage unter C.III.11. d. B. ergeht aufgrund des festgestellten Abstands der WKA 1 zu einer der Richtfunk-Strecke des Digitalfunks der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (DF BOS). Die Verpflichtungserklärung in der der Antragsteller erklärt, die Koordinaten einzuhalten und bei Bau bzw. Reparaturmaßnahmen eingesetzte Krananlagen ausschließlich auf der vom Richtfunk abgewandten Seite der WEAs aufzustellen, liegt mit Datum von 25. September 2023 vor.

## V.12. Anzeigen

Die Auflagen unter C.III.12. d. B. dienen der Kontroll- und Überwachungstätigkeiten der Fachbehörden zur Sicherstellung der Einhaltung der beauflagten Nebenbestimmungen. Die Auflagen ergeben sich u.a. aus den §§ 53 Abs. 1, 72 Abs. 9 und 82 Abs. 2 LBauO M-V. Die Plicht zur Baustellen Vorankündigung ergibt sich aus § 2 BaustellV.

## E. Hinweise

### I.1. Allgemeine Hinweise

- I.1.1 Dieser Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BlmSchG nicht von der Entscheidung im Ergebnis des nach § 4 BlmSchG durchzuführenden Genehmigungsverfahrens eingeschlossen werden. Das gilt insbesondere für wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen nach den §§ 8 und 10 des WHG.
- I.1.2 Dieser Genehmigungsbescheid schließt die Baugenehmigung nach § 72 LBauO M-V ein. Im Übrigen bleiben die Vorschriften der Landesbauordnung, insbesondere die Vorschriften über die Rohbau- und die Schlussabnahme, unberührt.
- I.1.3 Sie sind als Betreiber verpflichtet, die WKA einschließlich aller zugehörigen Nebenanlagen und Einrichtungen im Rahmen dieser Genehmigung so zu errichten, zu betreiben, zu führen und zu unterhalten, dass die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Seite 40 von 49

Pflichten erfüllt werden.

- I.1.4 Sie haben dafür zu sorgen, dass die Allgemeinheit und die Nachbarschaft weder durch Lärm, Erschütterungen, Licht noch auf andere Weise gefährdet, erheblich benachteiligt oder erheblich belästigt werden. Ferner haben Sie sicherzustellen, dass eine schädliche Verunreinigung oder eine sonstige nachteilige Veränderung des Grundwassers oder des Oberflächenwassers nicht zu besorgen ist.
- Ich bin nach § 5 in Verbindung mit § 17 BImSchG auch nach Erteilung der Genehmigung berechtigt, Anordnungen zu treffen, sofern festgestellt wird, dass die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft nicht ausreichend vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen geschützt sind.
- I.1.6 Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes der Anlagen bedarf der Anzeige nach § 15 bzw. der Genehmigung nach § 16 BlmSchG. Dies gilt entsprechend § 17 Abs. 4 BlmSchG auch für Änderungen, die zur Erfüllung nachträglicher Anordnungen erforderlich sind.

## Betriebseinstellung

- I.1.7 Beabsichtigt die Betreiberin den Betrieb der Anlagen einzustellen, so hat sie dies unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung der für den Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde unverzüglich, jedoch spätestens vier Wochen, nachdem die unternehmerische Entscheidung hierzu getroffen wurde und bevor die Absicht durch erste Stilllegungsvorbereitungen nach außen hin erkennbar wird, anzuzeigen.
- I.1.8 Die gemäß § 15 Abs. 3 BlmSchG der Anzeige zur Betriebseinstellung beizufügenden Unterlagen müssen insbesondere Angaben über folgende Punkte enthalten:
  - die weitere Verwendung der Anlagen (Abbruch, Verkauf, bloße Stilllegung usw.),
  - bei einem Abbruch der Anlagen der Verbleib der dabei anfallenden Materialien,
  - bei einer bloßen Stilllegung die vorgesehenen Maßnahmen zum Schutz vor den Folgen natürlicher Einwirkungen (Korrosion, Materialermüdung usw.) und vor dem Betreten des Anlagengeländes durch Unbefugte,
  - die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung vorhandenen Einsatzstoffe und deren Verbleib.
  - durch den Betrieb der Anlagen möglicherweise verursachte Bodenverunreinigungen und die vorgesehenen Maßnahmen zu deren Beseitigung,
  - bei einer Beseitigung der Abfälle die Begründung, warum eine Verwertung technisch nicht möglich oder zumutbar ist

### I.2. Immissionsschutzrecht

Die Ermittlung der Beurteilungspegel "tags"/"nachts" basiert auf folgenden Oktavspektren:

# - für alle Windenergieanlagen im Tagbetrieb

Oktavspektrum N163/5.X STE, Mode 07

Oktavmittenfrequenz 63 125 250 500 1000 2000 4000 (8000)[Hz] Schallleistungspegel 88.9 95.1 98.8 101.4 102.1 99.6 92.0 (84.0)[dB(A)]

Oktav-Schallleistungspegel Nordex N16375.X, Dokument F008\_276\_A19\_IN Revision 05, 2021-07-08 Seite 41 von 49

# für die Windenergieanlage WKA 6 im Nachtbetrieb

Oktavspektrum N163/5.X STE, Mode 13

Oktavmittenfrequenz	63	125	250	500	1000	2000	4000	(8000)
[Hz]								
Schallleistungspegel	81,2	87,4	91,1	93,7	94,4	91,9	84,3	(76,3)
[dB(A)]								

## - für die Windenergieanlage WKA 4 im Nachtbetrieb

Oktavspektrum N163/5,X STE, Mode 15

Oktavmittenfrequenz	63	125	250	500	1000	2000	4000	(8000)
[Hz]							:	
Schallleistungspegel	80,2	86,4	90,1	92,7	93,4	90,9	83,3	(75,3)
[dB(A)]								

# - für die Windenergieanlage WKA 5 im Nachtbetrieb

Oktavspektrum N163/5.X STE, Mode 16

Oktavmittenfrequenz	63	125	250	500	1000	2000	4000	(8000)
[Hz]								
Schallleistungspegel	79,7	85,9	89,6	92,2	92,9	90,4	82,8	(74,8)
[dB(A)]								

# - für die Windenergieanlagen WKA 3 und WKA 7 im Nachtbetrieb

Oktavspektrum N163/5.X STE, Mode 18

Oktavmittenfrequenz	63	125	250	500	1000	2000	4000	(8000)
[Hz]								
Schallleistungspegel	78,7	84,9	88,6	91,2	91,9	89,4	81,8	(73,8)
[dB(A)]								

Auf die Oktavpegel ist jeweils der Wert für die Gesamtunsicherheit  $\Delta L$  = 2,1 gem. Ziff. 3e) der LAI-Hinweise aufzuschlagen.

# I.3. Baurecht

I.3.1 Die beantragten Windkraftanlagen sind innerhalb des Geltungsbereiches von rechtskräftigen Bebauungsplänen im Sinne von § 30 Abs. 1 BauGB gelegen.

WKA 1-5 Bebauungsplan Nr. 22 der Stadt Lübz - Windpark Lübz-Werder

WKA 6-7 Bebauungsplan Nr. 3 der Gemeinde Werder – Windpark Lübz- Werder

Im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes im Sinne von § 30 Abs. 1 BauGB ist ein Vorhaben zulässig, wenn es den Festsetzungen des Bebauungsplanes nicht widerspricht und die Erschließung gesichert ist. Grundlage für den Nachweis über die Einhaltung der Festsetzungen der Bebauungspläne sind die eingereichten Unterlagen vom 01.03.2023. Diese sind Bestandteil der bauplanungsrechtlichen Prüfung.

- I.3.2 Entsprechend § 35 Abs. 5 BauGB ist als Zulässigkeitsvoraussetzung eine Verpflichtungserklärung abzugeben, das Vorhaben nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung zurückzubauen und die Bodenversiegelung zu beseitigen. Aufgrund der bauplanungsrechtlichen Beurteilung nach § 30 Abs. 1 BauGB entfällt diese Forderung.
- 1.3.3 Gemäß § 84 LBauO M-V handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig u.a.:
  - a) Abweichend von einer erteilten Baugenehmigung eine bauliche Anlage errichtet, ändert, nutzt oder abbricht (§ 72 LBau M-V),
  - b) Vor Zugang der Baugenehmigung mit der Bauausführung beginnt (§ 72 Absatz 7 LBau M-V).
  - Die Nutzungsaufnahme des Vorhabens nicht anzeigt (§ 82 Absatz 2 LBau M-V).

Eine Ordnungswidrigkeit kann mit Geldbuße bis zu Euro geahndet werden.

# I.4. Naturschutz

- I.4.1 Die planungsrechtliche Beurteilung des Vorhabens erfolgt nach § 35 (1) BauGB. Die Errichtung der WKA einschließlich der erforderlichen Nebenanlagen im Außenbereich stellt nach § 12 Abs. 1 Nr. 12 Naturschutzausführungsgesetz M-V (NatSchAG M-V) einen Eingriff in die Natur und Landschaft dar. Eingriffe bedürfen nach § 12 Abs. 6 NatSchAG M-V einer Genehmigung. Diese wird auf Grundlage des § 42 Abs. 1 NatSchAG M-V in Form einer Naturschutzgenehmigung zum Bauantrag erteilt.
- 1.4.2 Die beantragten WKA-Standorte WKA 1 bis 5 befinden sich innerhalb des Geltungsbereiches des rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 22 "Windpark Lübz/Werder" der Stadt Lübz. Die beantragten WKA-Standorte WKA 6 und 7 befinden sich innerhalb des Geltungsbereiches des rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 3 "Windpark Lübz/Werder" der Gemeinde Werder. Entsprechend den Festsetzungen ist der Erhalt der Bäume und Hecken auf den Baugrundstücken zu beachten.
- I.4.3 Die Ermittlung des Gesamteingriffs sowie die Kompensation für den Eingriff in das Landschaftsbild erfolgt nach den Bestimmungen des Baurechts auf Ebene der Bauleitplanung (hier Bebauungsplans Nr. 3 "Windpark Lübz/Werder" der Gemeinde Werder und Nr. 22 "Windpark Lübz/Werder" der Stadt Lübz). Gemäß § 18 Abs. 2 BNatSchG sind die §§ 14 bis 17 BNatSchG in Gebieten in Bebauungsplänen nach § 30 BauGB nicht anzuwenden. Die Ermittlung der Eingriffsregelung erfolgt im vorliegenden LBP insofern ausschließlich für den außerhalb der Bebauungsplan-Grenzen liegenden Teilbereich in Form eines Zuwegungsteilstücks, das von der Kreisstraße K 117 zur WEA 01 führt (s. LBP: S. 24 enthalten im ELiA Dokument vom 23.05.2023: S. 74).
- I.4.4 Es ist davon auszugehen, dass der Rückbau der acht genannten Bestandanlagen einen positiven Einfluss auf Flora und Fauna im Vorhabengebiet hat. Positive Effekte ergeben sich hieraus vor allem für den Seeadler, dessen Flugkorridor durch den Rückbau freigestellt wird. Diese positiven Auswirkungen sind so lange zu vermuten, bis die vom Rückbau betroffenen Flächen durch andere Bauvorhaben genutzt werden.
- 1.4.5 Die vorsorgenden Bestimmungen der DIN 19639 "Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben" sind einzuhalten. Für die Lagerung von Boden genutzte Flächen sind innerhalb von maximal sechs Monaten nach Errichtung der Anlagen vollständig zurückzubauen und die vorherige Nutzung wiederherzustellen. Kranstellplätze, Zuwegungen und temporäre Montageflächen dürfen lediglich mit Schotter oder mobilen Platten befestigt werden. Die temporären Montage- und Lagerplätze sind innerhalb von maximal sechs Monaten nach Errichtung der Anlagen vollständig rückzubauen. Artenschutzrechtliche Belange sind dabei einzuhalten. Die Einrichtung und Anlage von Lager- oder Montageplätzen außerhalb der dargestellten Arbeitsbereiche ist nicht zulässig.
- 1.4.6 Das Verfüllen von Kleingewässern oder Kleingewässer-Standorten, auch wenn sie seit

längerem kein oder aber nur temporäres Wasser führen sowie Aufschüttungen auf Trocken- und Magerrasen, in Mooren, Rieden und seggen- und binsenreichen Nasswiesen sind unzulässig – siehe Biotopschutz nach § 20 Abs. 1 NatSchAG M V. Das heißt folglich, dass der Aushubboden, der im Zuge der Bautätigkeit anfällt, nicht für Ausfüllungen oder Aufschüttungen in gesetzlich geschützten Biotopen genutzt oderverwendet werden darf. Der Hinweis erfolgt, da im Zusammenhang mit den Baumaßnahmen davon auszugehen ist, das Aushubboden anfallen wird.

- In dem Fall, dass der Bodenaushub für selbständige Aufschüttungen im Sinne von § 12 Abs.1 Nr. 2 NatSchAG M-V geplant ist, bedarf es gemäß § 13 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 NatSchAG M-V einer Genehmigung durch die untere Naturschutzbehörde.
- I.4.8 Die Vorgaben der Richtlinie RAS-LP 4 (Anlage von Straßen Landschaftspflege) zum Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen sind einzuhalten.
- I.4.9 Kronentraufbereiche von gesetzlich geschützten Bäumen (§ 18 NatSchAG M-V), Baumreihen/Alleen (§ 19 NatSchAG M-V) und Biotopen (§ 30 BNatSchG, § 20 NatSchAG M-V) dürfen nicht als Lagerstätte für Baustoffe, Boden und Parkplätzen genutzt werden. Schnittmaßnahmen zur Freistellung des Lichtraumprofils sind fachgerecht nach DIN 18920 und ZTV Baumpflege 2017 durchzuführen.
- I.4.10 Im Umfeld des beantragten Vorhabens befinden sich mehrere nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 20 NatSchAG gesetzlich geschützte Biotope. Es erfolgt laut Vorhabenträgerin keine direkte Beanspruchung durch die geplanten WKA oder deren Zuwegung. Im potentiell relevanten Wirkraum (100 m + Rotorradius um geplante WEA und 30 m um Zuwegung) befinden sich eine naturnahe Feldhecke (ca. 150 m nördlich der WEA 4), zwei Kleingewässer (nahe der WKA 4 und der WKA 1) sowie ein temporär wasserführendes Soll (an der Zuwegung zur WKA 2). Eine Zerstörung oder sonstige erhebliche Beeinträchtigung der Biotope liegt aufgrund des anzutreffenden Artenspektrums und der Art der vorhabenspezifischen Wirkungen nicht vor. Aufgrund der teils direkten Lage neben den Baustellenbereichen wird auf die Verbote des gesetzlichen Biotopschutzes hingewiesen.
- I.4.11 Bei Differenzen zwischen den in den Maßnahmenblättern beschriebenen Maßnahmen und den hier beschriebenen Nebenbestimmungen, ist das in diesen Nebenbestimmungen beschriebene gültig. Diese dienen dazu die Genehmigungsvoraussetzungen zu erfüllen und klare kontrollierbare Vorgaben für die Umsetzung der Bedingungen und Auflagen zu schaffen (s. hierzu auch § 12 BlmschG).

### Vögel - Gehölzbrüter

I.4.12 Laut LBP Kap. 5.3 S. 31 (im ELiA Dokument vom 23.05.2023 S. 81) entfällt die ursprünglich geplante Rodung der beiden Einzelbäume im Einmündungsbereich der K117. Die Anlieferung von Großkomponenten erfolgt nun aus nördlicher Richtung über temporär eingerichtete Wege. Die zuständige Naturschutzbehörde geht auf dieser Grundlage davon aus, dass es im geplanten Vorhaben nicht zu Baumfällungen geschützter Bäume nach § 18 oder § 19 NatschAG M-V kommt. Diese wären im Vorfeld bei der zuständigen Naturschutzbehörde zu beantragen und entsprechend auszugleichen, es wären in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde, Maßnahmen zum Schutz von Gehölzbrütern und Fledermäusen vorzusehen. Auf die Verbote des § 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG wird in diesem Zusammenhang ebenfalls hingewiesen: Es ist verboten Gehölze in der Zeit vom 01.03. bis zum 30.09. abzuschneiden, auf den Stock zu setzen oder zu beseitigen.

### 1.5. Luftfahrt

1.5.1 Bedarfsgesteuerte Nachtkennzeichnung (BNK):

Gemäß Auflage C.III.6.8 ist vor Inbetriebnahme einer BNK die geplante Installation der Luftfahrtbehörde unter Vorlage der in der AVV Anhang 6, Punkt 3, benannten Unterlagen anzuzeigen. Die Luftfahrtbehörde kann nach Prüfung der Umstände im Einzelfall

feststellen, dass der Betrieb der angezeigten BNK den Luftverkehr gefährden würde und nur eine dauerhafte Befeuerung in Betracht kommt.

Die Verpflichtung für die Betreiber von WKA zur Installation einer BNK ergibt sich unmittelbar aus § 9 Abs. 8 EEG. Demzufolge ist die flächendeckende Ausstattung mit BNK der vorgeschriebene Regelfall. Hiervon kann nur in begründeten Einzelfällen bei Feststellung der Gefährdung des Luftverkehrs abgesehen werden.

Eine fundierte Beurteilung, ob im konkreten Einzelfall der Betrieb einer BNK gegebenenfalls aus Gründen zur Wahrung der Sicherheit des Luftverkehrs von der Luftfahrtbehörde zu versagen ist, kann erst bei Vorliegen vollständiger Unterlagen gemäß Punkt 3, AVV Anhang 6, erfolgen. Es wird hierzu auf das Informationsblatt der Luftfahrtbehörde Mecklenburg-Vorpommern hingewiesen, das unter http://www.regierung-mv.de/Landesregierung/em/Service/Formulare-Luftfahrt abgerufen werden kann. Für die abschließende Prüfung und Zustimmung bei der Luftfahrtbehörde Mecklenburg-Vorpommern sind die vollständigen Unterlagen für die BNK – über die zuständige Genehmigungsbehörde – der Luftfahrtbehörde vorzulegen. Das Ergebnis der Prüfung wird den Antragstellern sowie der Genehmigungsbehörde mitgeteilt.

## 1.5.2 Veröffentlichungsdaten:

Sollten die endgültigen Veröffentlichungsdaten von den dieser Zustimmung zugrundeliegenden Antragsdaten abweichen, führt dies zu einer erneuten gutachtlichen Stellungnahme der Flugsicherungsorganisation (DFS). Der Vorhabenträger muss in diesem Fall mit weiteren Kostenbelastungen für die Bearbeitung bei der DFS rechnen. Im Übrigen gilt die luftfahrtbehördliche Zustimmung ausdrücklich nur für die beantragten und dieser Zustimmung zugrundeliegenden Standortkoordinaten und für die Bauhöhe der WKA in m über Grund und in m über NN. Bei Änderungen der Bauhöhen oder der WKA-Standorte ist die Luftfahrtbehörde daher erneut zu beteiligen.

#### 1.5.3 Kraneinsatz:

Sollte für die Errichtung der WKA der Einsatz eines Baukrans erforderlich werden, der die Höhe von 100 m über Grund überschreitet, ist hierfür gemäß § 15 i.V.m. § 14 Abs. 1 LuftVG die Genehmigung der Luftfahrtbehörde erforderlich. Für die Beantragung dieser luftrechtlichen Genehmigung werden folgende Angaben benötigt:

- Lageplan und Koordinaten des Kranstandortes
- maximale Arbeitshöhe des Krans in m über Grund und über NN
- ungefähre Standzeit

Die Genehmigung ist vom Bauherrn rechtzeitig vor Baubeginn (mindestens 4 Wochen vorher) beim Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit Mecklenburg-Vorpommern, Luftfahrtbehörde, Joh.-Stelling-Str. 14 19053 Schwerin zu beantragen. Hierbei ist das Geschäftszeichen V-623-00000-2022/135 (24-2/2695) anzugeben.

Für die Beantragung des Krans kann der Vordruck unter <a href="http://www.regierung-mv.de/Landesregierung/em/Service/Formulare-Luftfahrt verwendet werden">http://www.regierung-mv.de/Landesregierung/em/Service/Formulare-Luftfahrt verwendet werden</a>.

### I.6. Wasser, Abfall, Boden

- I.6.1 Nach gegenwärtigem Kenntnisstand sind im Bereich der Erdarbeiten keine schädlichen Bodenveränderungen, altlastverdächtigen Flächen bzw. Altlasten bekannt.
- I.6.2 Die Verwertung überschüssigen Bodenaushubs oder Fremdbodens beim Ein- oder Aufbringen in die durchwurzelbare Bodenschicht hat unter Beachtung der bodenschutzrechtlichen Vorschriften (insbes. §§ 4, 7 Bundesbodenschutzgesetz, §§ 10- 12 Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung) zu erfolgen. Nach den gesetzlichen Vorgaben ist der Boden vorsorgend vor stofflichen und physikalischen Beeinträchtigungen (wie Kontaminationen mit Schadstoffen, Gefügeschäden, Erosion, Vernässungen, Verdichtungen, Vermischungen unterschiedlicher Substrate) zu schützen. Ein baulich in Anspruch genommener Boden sollte nach Abschluss eines Vorhabens seine natürlichen Funktionen wieder erfüllen können.

- I.6.3 Für die bodenkundliche Baubegleitung sind neben der DIN 19731 Ausgabe 5/98 und der DIN 19639 die Verwendung des BVB-Merkblattes Band 2 Bodenkundliche Baubegleitung BBB, Leitfaden für die Praxis (Bundesverband Boden) und die Arbeitshilfe Baubegleitender Bodenschutz auf Baustellen, Schnelleinstieg für Architekten und Bauingenieure zu empfehlen.
- I.6.4 Die Windkraftanlagen befinden sich teilweise in der Trinkwasserschutzzone III (TWSZ) der Wasserfassung Lübz.
- I.6.5 Sollten Kompensationsmaßnahmen (Renaturierungsmaßnahmen/ Bepflanzungen usw.) an Gewässern erfolgen, auch wenn es zurzeit nicht geplant ist, ist der zuständige Wasser- und Bodenverband an der Realisierung zu beteiligen. Dabei ist auf die Einhaltung des Gewässerrandstreifens nach § 38 WHG hinzuweisen.
  - Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
- I.6.6 Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen müssen mindestens entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik beschaffen sein sowie eingebaut, aufgestellt, unterhalten und betrieben werden, dass der bestmögliche Schutz der Gewässer vor Verunreinigungen oder sonstiger nachteiliger Veränderung ihrer Eigenschaften erreicht wird; die Anforderungen der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) in der zurzeit geltenden Fassung sind einzuhalten.
- I.6.7 Die Dichtheit und Funktionsfähigkeit der Sicherheitseinrichtungen der Anlagen ist durch den Betreiber ständig zu überwachen. Es ist sicherzustellen, dass eine Verunreinigung der Gewässer oder eine sonstige nachteilige Veränderung ihrer Eigenschaften nicht zu besorgen ist.
- I.6.8 Eventuell auftretende Havarien sind durch geeignete Maßnahmen abzustellen und unverzüglich bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim anzuzeigen.
- I.6.9 Es sind nur bauartzugelassene bzw. geprüfte Teile für den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen zu verwenden.

# I.7. Arbeitsschutz- und Sicherheit

- I.7.1 Grundlage aller Betrachtungen im Zusammenhang der Gefährdungsbeurteilung sind die jeweils aktuellen staatlichen Gesetze und Verordnungen und technischen Regeln zum Arbeitsschutz. Ergänzende technische Normen, wie z.B. DIN und VDE, sind ebenfalls in der aktuellen Fassung zu verwenden. Gefährdungsbeurteilungen sind bei Veränderungen der Rechtslage oder aber der Betriebsabläufe, dem Einsatz anderer Arbeitsmittel oder Arbeitsstoffe zu überarbeiten und anzupassen.
- 1.7.2 Bei der Festlegung von Maßnahmen zum Arbeitsschutz sind auch die "Berufsgenossenschaftlichen Informationen für die Sicherheit und die Gesundheit bei der Arbeit"(Informationen der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung DGUV I 203 007 "Windenergieanlagen" zu Grunde zulegen.

### I.8. Straßenbaurecht

- I.8.1 Im Falle des Transportes der Anlagenteile sowie der zur Montage benötigten Großgeräte über die Bundesstraße B 191 oder die Landesstraße L 17, ist ein Zuwegungskonzept einschließlich einer Bilanzierung von Eingriffen in den Baumbestand zu erstellen und dem Straßenbauamt vorzulegen.
- I.8.2 Ein Eingriff in einen gem. § 19 NatSchAG M-V geschützten Alleenbestand ist grundsätzlich zu vermeiden. Die Prüfung von Vermeidungsmaßnahmen ist nachzuweisen. Nicht vermeidbare Eingriffe sind auf ein Mindestmaß zu beschränken (Minimierungsgebot). Es ist darzulegen, wie viele Bäume beschnitten werden und in welchem Umfang die Eingriffe in den Baumbestand (Fällung, Schnittmaßnahmen im Feinast-, Grob/Starkastbereich) erfolgen werden.

- I.8.3 Notwendige Lichtraumprofilschnitte sind fachgerecht gemäß gültiger ZTV Baumpflege auf max. 4,50 m Höhe auszuführen. Eingriffe in den Starkastbereich sind zu vermeiden. Diese bedürfen einer naturschutzrechtlichen Genehmigung und Abstimmung mit dem Straßenbauamt. Sollte eine Vermeidung nicht möglich sein, sind die Eingriffe zu bilanzieren und zu kompensieren.
- 1.8.4 Der Zeitpunkt der Schnittmaßnahmen ist dem Straßenbauamt Schwerin mindestens drei Tage im Vorfeld mitzuteilen. Die ausführende Fachfirma ist dem Straßenbauamt Schwerin zu benennen.
- I.8.5 Zur Rodung vorgesehene Bäume sind artenschutzrechtlich auf ihre Habitateigenschaften für Fledermäuse, höhlen- und baumbrütende Vögel zu untersuchen und entsprechende Vermeidungs-, Minderungs- und ggf. Kompensationsmaßnahmen vorzusehen.
- I.8.6 Dem Straßenbauamt Schwerin sind Anlieferungen von Bauteilen für die beantragte WKA mindestens drei Tage vor Anlieferung anzukündigen.
  - Zufahrt zum Plangebiet
- 1.8.7 Die für den Straßenbau geltenden Ausbaurichtlinien und Vorschriften sind unbedingt einzuhalten.
- 1.8.8 Das Längsgefälle im Bereich der Zufahrt ist so zu gestalten, dass kein Oberflächenwasser von der zum Ausbau geplanten Zufahrt auf die Kreisstraße 117 entwässert.
- 1.8.9 Die Sichten auf die Kreisstraße 117 sind stets ausreichend zu erhalten, wie Rückschnitt von Straßenbegleitgrün, Bäumen etc. (auch von Eigentümer bezogen auf private Einfriedungen, welcher Art auch immer, Abstand zur Straßenkante, Höhe selbst).
- I.8.10 Die Grundstückszufahrt soll einen entsprechenden Niveauausgleich enthalten, so dass waagerechtes Aufstellen hin zur Kreisstraße problemlos möglich ist (Stichwort: vermeiden von "Anfahren am Berg", bessere Sicht auf den fließenden Verkehr).
- I.8.11 Die Zufahrtsbreite selbst soll so gestaltet sein, dass zügig und problemlos ein-/ausgefahren werden kann-jedoch nicht so breit, dass es nicht mehr als Grundstückszufahrt, sondern als einmündende Straße wahrgenommen werden könnte.
- I.8.12 Notwendige technische Parameter können ggf. bei einem Vororttermin mit der Kreisstraßenmeisterei Parchim besprochen werden.
- I.8.13 Die Zufahrt zur Kreisstraße ist ebenfalls bei der Kreisstraßenmeisterei Parchim zu beantragen.
- I.8.14 Nach Fertigstellung der Arbeiten hat eine gemeinsame Abnahme mit der Kreisstraßenmeisterei Parchim stattzufinden.

## F. Rechtsgrundlagen

Die nachfolgend aufgeführten Vorschriften wurden in der zum Zeitpunkt des Erlasses dieses Bescheides geltenden Fassung angewandt, soweit nicht eine andere Fassung ausdrücklich benannt ist.

4. BlmSchV	Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen
9. BlmSchV	Verordnung über das Genehmigungsverfahren
AAB-WKA Teil Fleder- mäuse/Teil Vogel	Artenschutzrechtliche Arbeits- und Beurteilungshilfe für die Errichtung und den Betrieb ö- von Windenergieanlagen
ArbSchG	Arbeitsschutzgesetz
ArbStättV	Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung)

AVV Allgemeine Verwaltungsvorschrift des Bundes zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen AwSV Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wasser-gefährdenden Stoffen BauGB Baugesetzbuch BauPrürVO M-V Bauprüfverordnung Baustell V Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung) BedSchof Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz) BetrSichV Betriebssicherheitsverordnung BGB Bürgerliches Gesetzbuch BImSchof Bundes-Immissionsschutzgesetz BNatSchof Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz) FGW Technischen Richtlinien für Windenergieanlagen FStro Bundesfernstraßengesetz HzE M-V Hinweise zur Eingriffsregelung M-V GerStoffV Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung) GeoVermG M-V Gewahdr V Verordnung über die Bewirtschaftung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfällverordnung M-V) ImmSch-KostrVo M-V ImmSchZust-LVO M-V Immissionsschutz-Zuständigkeitslandesverordnung M-V LAI-Hinweise (Schall) Hinweise zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionsschutz-Kostenverordnung M-V LAI-Hinweise zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windkraftanlagen von 23.01.2020 LUA Hinweise zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windkraftanlagen von 23.01.2020 Luftverkehrs-Ordnung Uber die Errichtung von unteren Landesbehörden der Landwirt-LWUmwuBehV Schafts- und Umweitverwaltung (LwUmwuLBehV M-V) vom 03.06.2010 (GVOBI. M-V S. 652)		
AwSV Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wasser-gefährdenden Stoffen BauGB Baugesetzbuch BauPrufVO M- V Bauprüfverordnung  BaustelliV Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung)  BodSchG Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz)  BetrSichV Betriebssicherheitsverordnung  BGB Bürgerliches Gesetzbuch  BImSchG Bundes-Immissionsschutzgesetz  BNatSchG Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz)  EEG Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz)  EEG Gesetz für den Ausbau erneuenbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz)  FGW Technischen Richtlinien für Windenergieanlagen  FStrG Bundesfernstraßengesetz  HzE M-V Hinweise zur Eingriffsregelung M-V  Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung)  GeoVermG M-V  GeoVermG M-V  GewahbV Verordnung über die Bewirtschaftung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung)  ImmSch- Kostenverordnung für Amtshandlungen beim Vollzug der Immissionsschutzgesetze und ihrer Durchführungs-verordnungen (Immissionsschutz-Kostenverordnung M-V)  ImmSchZust- LVO M-V  Immissionsschutz-Zuständigkeitslandesverordnung M-V  LAI-Hinweise (Schatten)  Hinweise zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windkraftanlagen vom 23.01.2020  BauO M-V Landesbauordnung M-V  LuftVG Luftverkehrs-Ordnung  LV4G M-V Wassergesetz bes Landes Mecklenburg-Vorpommern  Landesverordnung über die Errichtung von unteren Landesbehörden der Landwirt-  LwUmwuBehV schafts- und Umweltverwaltung (LwUmwuLBehV M-V) vom 03.06.2010 (GVOBI. M-V  S. 310), zuletzt geändert durch die vierte Anderungsverordnung vm 15.12.2014	ASR	Technischen Regeln für Arbeitsstätten
Baugesetzbuch BauprorVO M- V Bauprüfverordnung Baustellov Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung) Baustellov Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung) BedSchG Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz) BetrSichV Betriebssicherheitsverordnung BGB Bürgerliches Gesetzbuch BImSchG Bundes-Immissionsschutzgesetz BNatSchG Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) EEG Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) EEG Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) FGW Technischen Richtlinien für Windenergieanlagen FStrG Bundesfernstraßengesetz HzE M-V Hinweise zur Eingriffsregelung M-V GeoVermG M-V Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung) GeoVermG M-V GewahbrV Verordnung über die Bewirtschaftung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfällverordnung) ImmSch- Kostenverordnung für Amtshandlungen beim Vollzug der Immissionsschutzgesetze und ihrer Durchführungs-verordnungen (Immissionsschutz-Kostenverordnung M-V) ImmSchZust- LVO M-V Immissionsschutz-Zuständigkeitslandesverordnung M-V LAI-Hinweise (Schatten) Hinweise zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windkraftangen vom 23.01.2020 LBauO M-V Landesbauordnung M-V LuftVG Luftverkehrsgesetz LuftVO Luftverkehrsgesetz LuftVO Luftverkehrs-Ordnung LWaG M-V Wassergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern Landesverordnung über die Errichtung von unteren Landesbehörden der Landwirt- LwUmwuBehV schafts- und Umweltverwaltung (LwUmwuLBehV M-V) vom 03.06.2010 (GVOBI. M-V S. 310), zuletzt geändert durch die vierte Anderungsverordnung vom 15.12.2014		
BauprüfvO M-V Bauprüfverordnung BaustellV Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung) BBodSchG Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz) BetrSichV Betriebssicherheitsverordnung BGB Bürgerliches Gesetzbuch BImSchG Bundes-Immissionsschutzgesetz BNatSchG Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) EEG Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) EEG Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) FGW Technischen Richtlinien für Windenergieanlagen FStrG Bundesfernstraßengesetz HzE M-V Hinweise zur Eingriffsregelung M-V GerStoffV Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung) GeoVermG M-V GewAbfV Geoinformations- und Vermessungsgesetz M-V Verordnung über die Bewirtschaftung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung) ImmSch-Kostov M-V und ihrer Durchführungs-verordnungen (Immissionsschutz-Kostenverordnung M-V) ImmSchZust-LVO M-V Immissionsschutz-Zuständigkeitslandesverordnung M-V Immissionsschutz-Zuständigkeitslandesverordnung M-V LAI-Hinweise (Schatten) Hinweise zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windkraftanlagen vom 23.01.2020 LBauO M-V Landesbauordnung M-V LuftVG Luftverkehrs-Ordnung LWaG M-V Wassergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern Landesverordnung über die Errichtung von unteren Landesbehörden der Landwirt- LwUmwuBehV schafts- und Umweltverwaltung (LwUmwuLBehV M-V) vom 03.06.2010 (GVOB). M-V S. 310), zuletzt geändert durch die vierte Änderungsverordnung von 15.12.2014	AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wasser-gefährdenden Stoffen
BaustellV Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung)  BedSchG Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz)  BetrSichV Betriebssicherheitsverordnung  BGB Bürgerliches Gesetzbuch  BirnSchG Bundes-Immissionsschutzgesetz  BNatSchG Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz)  EEG Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz)  EEG Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz)  FGW Technischen Richtlinien für Windenergleanlagen  FStrG Bundesfernstraßengesetz  HzE M-V Hinweise zur Eingriffsregelung M-V  GefStoffV Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung)  GeoVermG M-V Geinformations- und Vermessungsgesetz M-V  Verordnung über die Bewirtschaftung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfällverordnung)  ImmSch-Kostov M-V und ihrer Durchführungs-verordnungen (Immissionsschutz-Kostenverordnung M-V)  ImmSchZust-Immissionsschutz-Zuständigkeitslandesverordnung M-V  ILAI-Hinweise (Schatle)  Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen (WKA) vom 30.06.2016  LAI-Hinweise (Schatten)  LAI-Hinweise (Schatten)  LAI-Hinweise (Schatten)  Landesbauordnung M-V  LuftVG Luftverkehrs-Ordnung  Luddeswerberdnung über die Errichtung von unteren Landesbehörden der Landwirt- LwUmwuBehV vassergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern  Landesverordnung über die Errichtung von unteren Landesbehörden der Landwirt- LwUmwuBehV schafts- und Umweltverwaltung (LwUmwuLBehV M-V) vom 03.06.2010 (GVOBI. M-V  S. 310), zuletzt geändert durch die vierte Änderungsverordnung von 15.12.2014	BauGB	Baugesetzbuch
BeodSchG Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altasten (Bundes-Bodenschutzgesetz)  BetrSichV Betriebssicherheitsverordnung BGB Bürgerliches Gesetzbuch BImSchG Bundes-Immissionsschutzgesetz  BNatSchG Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz)  EEG Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz)  FGW Technischen Richtlinien für Windenergieanlagen  FStrG Bundesfernstraßengesetz  HzE M-V Hinweise zur Eingriffsregelung M-V GerStoffV Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung)  GeoVermG M-V Verordnung über die Bewirtschaftung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfällverordnung)  ImmSch- Kostenverordnung für Amtshandlungen beim Vollzug der Immissionsschutzgesetze und ihrer Durchführungs-verordnungen (Immissionsschutz-Kostenverordnung M-V)  ImmSchZust- LVO M-V ImmSchZust- LVO M-V LAI-Hinweise (Schall)  Hinweise zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windkraftanlagen om 23.01.2020  LBauO M-V Landesbauordnung M-V  LuftVG LuftvG Luftverkehrs-Ordnung  Lwag M-V Wassergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern  Landesverordnung über die Errichtung von unteren Landesbehörden der Landwirt- LwUmwußehV schafts- und Umweltverwaltung (LwUmwußehV-V) von 03.06.2010 (GVOBI. M-V S. 310), zuletzt geändert durch die vierte Änderungsverordnung von 15.12.2014		
lasten (Bundes-Bodenschutzgesetz)  BetrSichV Betriebssicherheitsverordnung  BGB Bürgerliches Gesetzbuch  BimSchG Bundes-Immissionsschutzgesetz  BNatSchG Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz)  EEG Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz)  FGW Technischen Richtlinien für Windenergieanlagen  FStrG Bundesfernstraßengesetz  HzE M-V Hinweise zur Eingriffsregelung M-V  GefStoffV Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung)  GeoVermG M-V  Verordnung über die Bewirtschaftung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung)  ImmSch- Kostenverordnung für Amtshandlungen beim Vollzug der Immissionsschutzgesetze und ihrer Durchführungs-verordnungen (Immissionsschutz-Kostenverordnung M-V)  ImmSchZust- LVO M-V Immissionsschutz-Zuständigkeitslandesverordnung M-V  LAI-Hinweise (Schall)  Hinweise zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windkraftanlagen om 23.01.2020  Landesbauordnung M-V  LuftVG Luftverkehrs-Ordnung  Lwag M-V Wassergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern  Landesverordnung über die Errichtung von unteren Landesbehörden der Landwirt- LwUmwußehV schafts- und Umweltverwaltung (LwUmwuLBehV M-V) von 03.05.2010 (GVOBI. M-V  S. 310), zuletzt geändert durch die vierte Änderungsverordnung vom 15.12.2014	BaustellV	
BIMSchG Bundes-Immissionsschutzgesetz BNatSchG Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz)  EEG Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz)  Technischen Richtlinien für Windenergieanlagen  FStrG Bundesfernstraßengesetz  HzE M-V Hinweise zur Eingriffsregelung M-V  GefStoffV Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung)  GeoVermG M-V  GewabfV Verordnung über die Bewirtschaftung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung)  ImmSch-KostVO M-V  ImmSchZust-LVO M-V  Immissionsschutz-Zuständigkeitslandesverordnung M-V  Immissionsschutz-Zuständigkeitslandesverordnung M-V  Immissionsschutz-Zuständigkeitslandesverordnung M-V  LAI-Hinweise (Schalten)  Hinweise zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windkraftanlagen vom 23.01.2020  LBauO M-V Landesbauordnung M-V  LuftVG Luftverkehrs-Ordnung  LWaG M-V Wassergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern  Landesverordnung über die Errichtung von unteren Landesbehörden der Landwirt-  LwdTwwuBehV schafts- und Umweltverwaltung (LwUmwuLBehV M-V) vom 03.06.2010 (GVOBI. M-V  S. 310), zuletzt geändert durch die vierte Änderungsverordnung vom 15.12.2014	BBodSchG	
BImSchG Bundes-Immissionsschutzgesetz BNatSchG Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) EEG Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) FGW Technischen Richtlinien für Windenergieanlagen FStrG Bundesfernstraßengesetz  HzE M-V Hinweise zur Eingriffsregelung M-V GefStoffV Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung) GeoVermG M-V GewAbfV Verordnung über die Bewirtschaftung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung) ImmSch- Kostenverordnung für Amtshandlungen beim Vollzug der Immissionsschutzgesetze und ihrer Durchführungs-verordnungen (Immissionsschutz-Kostenverordnung M-V) ImmSchZust- LVO M-V Immissionsschutz-Zuständigkeitslandesverordnung M-V LAI-Hinweise (Schall) Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen (WKA) vom 30.06.2016 LAI-Hinweise (Schaten) LBauO M-V Landesbauordnung M-V LuffVG Luftverkehrsgesetz LuftVO Luftverkehrs-Ordnung LWaG M-V Wassergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern Landesverordnung über die Errichtung von unteren Landesbehörden der Landwirt-LwUmwuBehV schafts- und Umweltverwaltung (LwUmwuLBehV M-V) vom 03.06.2010 (GVOBI. M-V S. 310), zuletzt geändert durch die vierte Änderungsverordnung vom 15.12.2014	BetrSichV	Betriebssicherheitsverordnung
BNatSchG Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz)  EEG Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz)  FGW Technischen Richtlinien für Windenergieanlagen  FStrG Bundesfernstraßengesetz  HzE M-V Hinweise zur Eingriffsregelung M-V  GefStoffV Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung)  GeoVermG M-V  GewAbfV Verordnung über die Bewirtschaftung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung)  ImmSch-Kostenverordnung für Amtshandlungen beim Vollzug der Immissionsschutzgesetze und ihrer Durchführungs-verordnungen (Immissionsschutz-Kostenverordnung M-V)  ImmSchZust-LVO M-V Immissionsschutz-Zuständigkeitslandesverordnung M-V  LAI-Hinweise (Schall) Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen (WKA) vom 30.06.2016  LAI-Hinweise (Schatten) Landesbauordnung M-V  LuftVG Luftverkehrsgesetz  LuftVO Luftverkehrsgesetz  LuftVO Luftverkehrs-Ordnung  Lwag M-V Wassergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern  Landesverordnung über die Errichtung von unteren Landesbehörden der Landwirt-LwUmwuBehV schafts- und Umweitverwaltung (LwUmwuLBehV M-V) vom 03.06.2010 (GVOBI. M-V S. 310), zuletzt geändert durch die vierte Änderungsverordnung vom 15.12.2014	BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
EEG Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz)  FGW Technischen Richtlinien für Windenergieanlagen  FStrG Bundesfernstraßengesetz  HzE M-V Hinweise zur Eingriffsregelung M-V  GefStoffV Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung)  GeoVermG M-V  Geoinformations- und Vermessungsgesetz M-V  GewAbfV Verordnung über die Bewirtschaftung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung)  ImmSch-Kostenverordnung für Amtshandlungen beim Vollzug der Immissionsschutzgesetze und ihrer Durchführungs-verordnungen (Immissionsschutz-Kostenverordnung M-V)  ImmSchZust-LVO M-V Immissionsschutz-Zuständigkeitslandesverordnung M-V  LAI-Hinweise (Schall) Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen (WKA) vom 30.06.2016  LAI-Hinweise (Schatten) Landesbauordnung M-V  LuftVG Luftverkehrsgesetz  LuftVO Luftverkehrs-Ordnung  LwaG M-V Wassergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern  Landesverordnung über die Errichtung von unteren Landesbehörden der Landwirt-LwUmwuBehV schafts- und Umweltverwaltung (LwUmwuLBehV M-V) vom 03.06.2010 (GVOBI. M-V S. 310), zuletzt geändert durch die vierte Änderungsverordnung vom 15.12.2014	BlmSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz
Erneuerbare-Energien-Gesetz    FGW   Technischen Richtlinien für Windenergieanlagen	BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz)
FStrG Bundesfernstraßengesetz  HzE M-V Hinweise zur Eingriffsregelung M-V GefStoffV Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung)  GeoVermG M- V GewAbfV GewAbfV  Verordnung über die Bewirtschaftung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung)  ImmSch- Kostenverordnung für Amtshandlungen beim Vollzug der Immissionsschutzgesetze und ihrer Durchführungs-verordnungen (Immissionsschutz-Kostenverordnung M-V)  ImmSchZust- LVO M-V  LAI-Hinweise (Schall) Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen (WKA) vom 30.06.2016  LAI-Hinweise (Schalten) LAI-Hinweise (Schaften) Lagen vom 23.01.2020  LBauO M-V  Luftverkehrsgesetz  LuftVO  Luftverkehrs-Ordnung  LWaG M-V  Wassergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern  Landesverordnung über die Errichtung von unteren Landesbehörden der Landwirt- LwUmwuBehV  Schafts- und Umweltverwaltung (LwUmwuLBehV M-V) vom 03.06.2010 (GVOBI. M-V  S. 310), zuletzt geändert durch die vierte Änderungsverordnung vom 15.12.2014	EEG	
Bundesfernstraßengesetz  HzE M-V Hinweise zur Eingriffsregelung M-V  GefStoffV Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung)  GeoVermG M-V Geoinformations- und Vermessungsgesetz M-V  GewAbfV Verordnung über die Bewirtschaftung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung)  ImmSch-Kostenverordnung für Amtshandlungen beim Vollzug der Immissionsschutzgesetze und ihrer Durchführungs-verordnungen (Immissionsschutz-Kostenverordnung M-V)  ImmSchZust-LVO M-V Immissionsschutz-Zuständigkeitslandesverordnung M-V  LAI-Hinweise (Schall) Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen (WKA) vom 30.06.2016  LAI-Hinweise (Schatten) lagen vom 23.01.2020  LBauO M-V Landesbauordnung M-V  LuftVG Luftverkehrsgesetz  LuftVO Luftverkehrs-Ordnung  LWaG M-V Wassergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern  Landesverordnung über die Errichtung von unteren Landesbehörden der Landwirt-LwUmwuBehV schafts- und Umweltverwaltung (LwUmwuLBehV M-V) vom 03.06.2010 (GVOBI. M-V  S. 310), zuletzt geändert durch die vierte Änderungsverordnung vom 15.12.2014	FGW	
GefStoffV Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung)  GeoVermG M-V Geoinformations- und Vermessungsgesetz M-V  GewAbfV Verordnung über die Bewirtschaftung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung)  ImmSch-Kostenverordnung für Amtshandlungen beim Vollzug der Immissionsschutzgesetze und ihrer Durchführungs-verordnungen (Immissionsschutz-Kostenverordnung M-V)  ImmSchZust-LVO M-V Immissionsschutz-Zuständigkeitslandesverordnung M-V  LAI-Hinweise (Schall) Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen (WKA) vom 30.06.2016  LAI-Hinweise Hinweise zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windkraftanlagen vom 23.01.2020  LBauO M-V Landesbauordnung M-V  LuftVG Luftverkehrsgesetz  LuftVO Luftverkehrs-Ordnung  LWAG M-V Wassergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern  Landesverordnung über die Errichtung von unteren Landesbehörden der Landwirt-LwUmwuBehV schafts- und Umweltverwaltung (LwUmwuLBehV M-V) vom 03.06.2010 (GVOBI. M-V S. 310), zuletzt geändert durch die vierte Änderungsverordnung vom 15.12.2014	FStrG	Bundesfernstraßengesetz
GeoVermG M-V  Geoinformations- und Vermessungsgesetz M-V  Verordnung über die Bewirtschaftung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung)  ImmSch- Kostenverordnung für Amtshandlungen beim Vollzug der Immissionsschutzgesetze und ihrer Durchführungs-verordnungen (Immissionsschutz-Kostenverordnung M-V)  ImmSchZust- LVO M-V  Immissionsschutz-Zuständigkeitslandesverordnung M-V  LAI-Hinweise (Schall)  Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen (WKA) vom 30.06.2016  LAI-Hinweise (Schatten)  LAI-Hinweise (Schatten)  Landesbauordnung M-V  LuftVG  Luftverkehrsgesetz  LuftVO  Luftverkehrs-Ordnung  LwaG M-V  Wassergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern  Landesverordnung über die Errichtung von unteren Landesbehörden der Landwirt- LwUmwuBehV schafts- und Umweltverwaltung (LwUmwuLBehV M-V) vom 03.06.2010 (GVOBI. M-V M-V  S. 310), zuletzt geändert durch die vierte Änderungsverordnung vom 15.12.2014	HzE M-V	Hinweise zur Eingriffsregelung M-V
V Geoinformations- und Vermessungsgesetz M-V  GewAbfV Verordnung über die Bewirtschaftung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung)  ImmSch- Kostenverordnung für Amtshandlungen beim Vollzug der Immissionsschutzgesetze und ihrer Durchführungs-verordnungen (Immissionsschutz-Kostenverordnung M-V)  ImmSchZust- LVO M-V Immissionsschutz-Zuständigkeitslandesverordnung M-V  LAI-Hinweise (Schall) Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen (WKA) vom 30.06.2016  LAI-Hinweise (Schatten) Hinweise zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windkraftanlagen vom 23.01.2020  LBauO M-V Landesbauordnung M-V  LuftVG Luftverkehrsgesetz  LuftVO Luftverkehrs-Ordnung  LWaG M-V Wassergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern  Landesverordnung über die Errichtung von unteren Landesbehörden der Landwirt- LwUmwuBehV schafts- und Umweltverwaltung (LwUmwuLBehV M-V) vom 03.06.2010 (GVOBI. M-V  S. 310), zuletzt geändert durch die vierte Änderungsverordnung vom 15.12.2014	GefStoffV	Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung)
stimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung)  ImmSch- Kostenverordnung für Amtshandlungen beim Vollzug der Immissionsschutzgesetze und ihrer Durchführungs-verordnungen (Immissionsschutz-Kostenverordnung M-V)  ImmSchZust- LVO M-V  LAI-Hinweise (Schall)  Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen (WKA) vom 30.06.2016  LAI-Hinweise (Schatten)  Hinweise zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windkraftanlagen vom 23.01.2020  LBauO M-V  Landesbauordnung M-V  LuftVG  Luftverkehrsgesetz  LuftVO  Luftverkehrs-Ordnung  LWaG M-V  Wassergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern  Landesverordnung über die Errichtung von unteren Landesbehörden der Landwirt- LwUmwuBehV schafts- und Umweltverwaltung (LwUmwuLBehV M-V) vom 03.06.2010 (GVOBI. M-V M-V  S. 310), zuletzt geändert durch die vierte Änderungsverordnung vom 15.12.2014		Geoinformations- und Vermessungsgesetz M-V
KostVO M-V und ihrer Durchführungs-verordnungen (Immissionsschutz-Kostenverordnung M-V)  ImmSchZust- LVO M-V Immissionsschutz-Zuständigkeitslandesverordnung M-V  LAI-Hinweise (Schall) Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen (WKA) vom 30.06.2016  LAI-Hinweise (Schatten) Hinweise zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windkraftanlagen vom 23.01.2020  LBauO M-V Landesbauordnung M-V  LuftVG Luftverkehrsgesetz  LuftVO Luftverkehrs-Ordnung  LWaG M-V Wassergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern  Landesverordnung über die Errichtung von unteren Landesbehörden der Landwirt- LwUmwuBehV schafts- und Umweltverwaltung (LwUmwuLBehV M-V) vom 03.06.2010 (GVOBI. M-V  M-V S. 310), zuletzt geändert durch die vierte Änderungsverordnung vom 15.12.2014	GewAbfV	
LVO M-V  LAI-Hinweise (Schall)  Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen (WKA) vom 30.06.2016  LAI-Hinweise (Schatten)  LAI-Hinweise (Schatten)  LBauO M-V  Landesbauordnung M-V  LuftVG  Luftverkehrsgesetz  LuftVO  Luftverkehrs-Ordnung  LWaG M-V  Wassergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern  Landesverordnung über die Errichtung von unteren Landesbehörden der Landwirt- LwUmwuBehV  S. 310), zuletzt geändert durch die vierte Änderungsverordnung vom 15.12.2014		· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·
(Schall) Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen (WKA) vom 30.06.2016  LAI-Hinweise (Schatten) Hinweise zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windkraftanlagen vom 23.01.2020  LBauO M-V Landesbauordnung M-V  LuftVG Luftverkehrsgesetz  LuftVO Luftverkehrs-Ordnung  LWaG M-V Wassergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern  Landesverordnung über die Errichtung von unteren Landesbehörden der Landwirt-LwUmwuBehV schafts- und Umweltverwaltung (LwUmwuLBehV M-V) vom 03.06.2010 (GVOBI. M-V S. 310), zuletzt geändert durch die vierte Änderungsverordnung vom 15.12.2014		Immissionsschutz-Zuständigkeitslandesverordnung M-V
(Schatten) lagen vom 23.01.2020  LBauO M-V Landesbauordnung M-V  LuftVG Luftverkehrsgesetz  LuftVO Luftverkehrs-Ordnung  LWaG M-V Wassergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern  Landesverordnung über die Errichtung von unteren Landesbehörden der Landwirt-LwUmwuBehV schafts- und Umweltverwaltung (LwUmwuLBehV M-V) vom 03.06.2010 (GVOBI. M-V S. 310), zuletzt geändert durch die vierte Änderungsverordnung vom 15.12.2014		Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen (WKA) vom 30.06.2016
LuftVG Luftverkehrsgesetz  LuftVO Luftverkehrs-Ordnung  LWaG M-V Wassergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern  Landesverordnung über die Errichtung von unteren Landesbehörden der Landwirt- LwUmwuBehV schafts- und Umweltverwaltung (LwUmwuLBehV M-V) vom 03.06.2010 (GVOBI. M-V M-V S. 310), zuletzt geändert durch die vierte Änderungsverordnung vom 15.12.2014		
LuftVO Luftverkehrs-Ordnung  LWaG M-V Wassergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern  Landesverordnung über die Errichtung von unteren Landesbehörden der Landwirt- LwUmwuBehV schafts- und Umweltverwaltung (LwUmwuLBehV M-V) vom 03.06.2010 (GVOBI. M-V M-V S. 310), zuletzt geändert durch die vierte Änderungsverordnung vom 15.12.2014	LBauO M-V	Landesbauordnung M-V
LWaG M-V Wassergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern  Landesverordnung über die Errichtung von unteren Landesbehörden der Landwirt- LwUmwuBehV schafts- und Umweltverwaltung (LwUmwuLBehV M-V) vom 03.06.2010 (GVOBI. M-V M-V S. 310), zuletzt geändert durch die vierte Änderungsverordnung vom 15.12.2014	LuftVG	Luftverkehrsgesetz
Landesverordnung über die Errichtung von unteren Landesbehörden der Landwirt- LwUmwuBehV schafts- und Umweltverwaltung (LwUmwuLBehV M-V) vom 03.06.2010 (GVOBI. M-V M-V S. 310), zuletzt geändert durch die vierte Änderungsverordnung vom 15.12.2014	LuftVO	Luftverkehrs-Ordnung
LwUmwuBehV schafts- und Umweltverwaltung (LwUmwuLBehV M-V) vom 03.06.2010 (GVOBI. M-V M-V S. 310), zuletzt geändert durch die vierte Änderungsverordnung vom 15.12.2014	LWaG M-V	Wassergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern
		schafts- und Umweltverwaltung (LwUmwuLBehV M-V) vom 03.06.2010 (GVOBI. M-V S. 310), zuletzt geändert durch die vierte Änderungsverordnung vom 15.12.2014

NatSchAG M- V	Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz M-V)
ÖkoKtoVO M- V	Verordnung zur Bevorratung von Kompensationsmaßnahmen, zur Einrichtung von Verzeichnissen und zur Anerkennung von Flächenagenturen im Land Mecklenburg-Vorpommern (Ökokontoverordnung M-V)
ProdSG	Produktionssicherheitsgesetz
TA Lärm	Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
VwKostG M-V	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz)
VwVfG M-V	Landesverwaltungsverfahrensgesetz
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts
<del></del>	

# Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg, Bleicherufer 13, 19053 Schwerin, zu erheben.

Ohne Durchführung des Vorverfahrens nach § 68 VwGO kann durch den Antragsteller innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides Klage beim Oberverwaltungsgericht Greifswald, Domstraße 7, 17489 Greifswald, erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Anlagen:

- 1. Verzeichnis der geprüften Antragsunterlagen
- Zusammenfassende Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen, erstellt von Bosch & Partner, 26. September 2023
- 3. Prüfbericht zur Typenprüfung mit der Prüfnummer 3114113-166-d Rev.3 der TÜV SÜD Industrie Service GmbH, 06.12.2021
- 4. Bauschild zum Bauvorhaben Werder II

-----